

VERBANDSNACHRICHTEN

AUSGABE 2 | 2020



VERANSTALTUNGEN IM ÜBERBLICK

Ab August 2020 starten wir wieder mit Präsenzseminaren, S. 9

BERUFS AUSÜBUNG

Verhaltensempfehlungen im Falle einer Durchsuchung der Steuerfahndung, S. 19

BERUFSRECHT

Novellierung der Steuerberatervergütungsverordnung, S. 56

Das Magazin des
Steuerberaterverbandes
Hamburg

**STEUER
BERATER
VERBAND**

Hamburg e.V.

Das Krankentagegeld der DKV für Steuerberater.

Wer unersetzbar ist, braucht einen Gesundheits- schutz, der an alles denkt.

Jetzt die Vorteile der Gruppenversicherung mit dem Steuerberaterverband Hamburg e.V. nutzen:

- **ab 36,20 Euro mtl. Beitrag***
- **Annahmegarantie für versicherungsfähige Personen**
- **Absicherung der weiterlaufenden Kosten des Geschäftsbetriebes**

www.dkv.com/steuerberater

*) Für eine(n) 35-jährige(n) Steuerberater/-in nach Tarif KGTS für 3.000 Euro Krankentagegeld mtl. ab dem 29. Tag. (Stand: 1.5.2020)

DKV

Deutsche Krankenversicherung

Ein Unternehmen der ERGO

INHALTSVERZEICHNIS

AUS DEM HAMBURGER VERBAND

Vorwort zur Corona-Krise	4
Absage Bezirksgruppenveranstaltungen bis 30. September	5
Gehen Sie am 3. Oktober 2020 an den Start der 25. EuroEyes Cyclclassics im Team „Steuerberaterverband HH“	5
14. Steuerberater Golf Cup von Westerland	6
Vom Vorstand und der Geschäftsführung wahrgenommene Termine in der Zeit vom 28.03. bis 19.06.2020	7
Neuzugänge von Mitgliedern in der Zeit vom 15.03. bis 15.06.2020	7
Verstorbene Mitglieder	8

VERANSTALTUNGEN IM ÜBERBLICK

Es geht wieder los!	
Ab August 2020 starten wir wieder mit Präsenzseminaren	9
Webinar-Reihe „Aktuelles Steuerrecht“ für Steuerpraktiker/innen	10
Start des Azubi-Kurs zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung im April 2021	11
TeleTax Online-Fortbildung der Steuerberaterverbände	12

VOM DSTV

Corona-Ticker: Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten	14
Corona-Krise – neue Videos auf dem DStV-YouTube-Kanal	14

BERUFS AUSÜBUNG

Kanzleicontrolling macht Spaß	15
Verhaltensempfehlungen im Falle einer Durchsuchung der Steuerfahndung beim Mandanten oder beim Berater	19
Pflicht zur Einwilligung in Zusammenveranlagung auch für getrennte Ehegatten	25
Die Fortbestehensprognose bei handelsrechtlicher Überschuldung der Kapitalgesellschaft	26
FAQ – Strafrechtliche Probleme beim Steuermandat	32
Die Corona-Krise und das Strafrecht	40
Mitarbeiterführung ist Chefsache!	46
Die BWA modern präsentiert	50
DATEV Upload Mail	54

BERUFSRECHT

Novellierung der Steuerberatervergütungsverordnung	56
--	-----------

STEUERRECHT

Bewertungsmethoden für Zwecke der Ermittlung der Absetzung für Abnutzung	58
Gefahrgut Bargeld – Die Kasse im Fokus der Finanzverwaltung Folge 6	66
Umsatzsteuer: Neue Leasingverträge unter die Lupe nehmen!	69
Die für eine Betriebsveranstaltung übernommene Lohnsteuer kann nicht mit 25 % pauschaliert werden, wenn sich die Feier nur an Führungskräfte richtet	70
BMF: Steuerbefreiung für Beförderungsleistungen im Rahmen der grenzüberschreitenden Güterbeförderung	72
Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern	73
Externe Datenschutzbeauftragte sind gewerbliche Unternehmer	74
Erbschaft- und Schenkungsteuer: Maßgebende Steuerklasse beim Erwerb vom biologischen Vater	75
Krankheitskosten aufgrund eines Wegeunfalls sind als Werbungskosten abziehbar	77
Kurzzeitige Vermietung im Veräußerungsjahr begründet keine Steuerpflicht des Verkaufs der selbstgenutzten Wohnung	78
Weiterveräußerung von Tickets für das Finale der UEFA Champions League steuerpflichtig	79

ARBEITS- UND SOZIALVERSICHERUNGRECHT

Aushilfen: vorübergehend höhere Zeitgrenzen	80
---	-----------

LITERATURHINWEISE

82

IMPRESSUM

8

BEILAGENHINWEIS

Einladung zum 43. Deutschen Steuerberatertag	
Aktuelles Steuerrecht von C.H.Beck	

VORWORT ZUR CORONA-KRISE

Von
Andreas Schneier



Liebe Kolleginnen und Kollegen,
die Fertigstellung der zweiten Ausgabe der Verbandsnachrichten in diesem Jahr, steht – wie derzeit fast alles – im Zeichen der Corona-Pandemie.

Während wir bis Anfang März noch von einer ersten aber durchaus beherrschbaren Entwicklung für das Gemeinwesen ausgegangen sind, war diese Einschätzung bereits Mitte März überholt. Alle Seminare, gesellschaftlichen Veranstaltungen, Sitzungen und Termine des Verbandes haben wir ab dem 16. März abgesagt. Der laufende Betrieb in der Verbandsgeschäftsstelle musste – wie auch in den Kanzleien – an das Krisenszenario angepasst werden.

Die Corona-Pandemie stellt den Verband und auch den Berufsstand vor ganz neue Herausforderungen. Was gestern noch wichtig war, rückt heute auf der Prioritätenliste nach unten. Themen wie Kurzarbeitergeld, Anträge auf Steuererleichterungen und Corona-Hilfen oder die kurzfristige Einrichtung von Heimarbeitsplätzen sind in den letzten Wochen für die steuerberatenden Berufe prägend gewesen. Jetzt kommt auch noch die Umsatzsteuerabsenkung hinzu. Für Unternehmen sind wir Steuerberater – besonders im Krisenfall – für praxisgerechte Hilfestellungen die ersten Ansprechpartner.

Als Ihr Verband halten wir Sie über die aktuellen Entwicklungen und Neuerungen mit unseren Newslettern auf dem Laufenden. Viele wichtige Informationen und Hinweise zur Betreuung von Mandanten finden Sie auch auf der Homepage des Verbandes.

Darüber hinaus bieten wir Ihnen weiterhin ein umfangreiches Fortbildungsangebot an. Eine Vielzahl

von Präsenzseminaren mussten wir allerdings vor dem Hintergrund der coronabedingten Verordnungen und unserer eigenen Risikobewertungen absagen. Es ist uns jedoch gelungen, die Präsenzveranstaltungen durch unsere neuen Webinare, zumindest zu einem guten Teil, zu ersetzen. Unser Webinarangebot finden Sie unter: www.steuerberaterverband-hamburg.de

Wir hoffen, dass wir unsere Präsenzseminare wieder im August 2020 aufnehmen können. Darüber informieren wir Sie per E-Mail und über unsere Homepage.

Eine gute Nachricht für alle Steuerberaterinnen und Steuerberater ist, dass die Anpassung der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) ab Juli 2020 einige Verbesserungen für den Berufsstand enthält. Unter anderem sind die Werte in den Tabellen, die auch die Vergütung für Beratungs- oder Buchführungstätigkeiten festlegen, um 12 Prozent erhöht werden. Weiterhin ist nun ausdrücklich geregelt, dass eine elektronische Rechnungsstellung möglich ist. Die Anpassungen tragen dazu bei, den erheblichen Anstieg der Kosten in den Kanzleien zumindest etwas abzufedern.

Ich wünsche Ihnen, Ihren Mitarbeitern und Ihren Mandanten, dass Sie die neuen Herausforderungen bewältigen können und die Corona-Krise möglichst unbeschadet überstehen.

Mit herzlichen kollegialen Grüßen

Andreas Schneier
– Präsident –

ABSAGE BEZIRKSGRUPPENVERANSTALTUNGEN BIS 30. SEPTEMBER

Unter Einhaltung der bekannten Abstands- und Hygienevorschriften ist die Durchführung von Bezirksgruppenveranstaltungen aktuell leider nicht möglich. Die gebuchten Räume sind zu klein. Sie können – unter Wahrung der vorgeschriebenen Mindestabstände – nicht für die auf den Versammlungen jeweils üblichen Teilnehmerzahlen genutzt werden. Ein Ausweichen auf andere größere Räume ist leider nicht möglich.

Der Vorstand hat daher beschlossen, sämtliche Bezirksgruppenversammlungen bis zum 30. Sep-

tember 2020 abzusagen. Das bedauern wir sehr, da wir die Bezirksgruppenversammlungen mit dem damit verbundenen persönlichen kollegialen Austausch als sehr wichtige Verbandsleistung ansehen.

Wir hoffen, dass wir unsere Bezirksgruppenversammlungen ab Oktober wieder mit unseren Kolleginnen und Kollegen durchführen können. Dieses werden wir im September unter Beachtung der dann aktuellen Bestimmungen prüfen und dann alle Mitglieder informieren. ■

GEHEN SIE AM 3. OKTOBER 2020 AN DEN START DER 25. EUROEYES CYCLASSICS IM TEAM „STEUERBERATERVERBAND HH“

Bereits zum siebten Mal schickt der Verband sein Team „Steuerberaterverband HH“ an den Start der EuroEyes Cycclassics. In diesem Jahr bieten wir Ihnen die 60-km-Strecke an.

Der Steuerberaterverband hat erneut ein Startplatzkontingent in den günstigsten Preisstufen reserviert. Als Mitglied haben Sie oder Ihre Mitarbeiter die Möglichkeit, sich einen der verfügbaren Startplätze zu sichern. Die Startgebühr beträgt 59,90 € pro Platz für die 60-km-Distanz. Die zusätzlich anfallende Servicegebühr trägt der Verband für Sie. ■

Wenn Sie für unser Team an den Start gehen möchten, melden Sie sich bitte nicht beim Veranstalter sondern direkt in unserer Geschäftsstelle bei

Anja Vollrath

unter Telefon 040 413447-32

oder unter

vollrath@steuerberaterverband-hamburg.de

an.

DIESE ANKÜNDIGUNG IST UNTER VORBEHALT, DA ES NOCH NICHT SICHER IST, OB DIE CYCLASSICS STATTFINDEN DÜRFEN.

14. STEUERBERATER GOLF CUP VON WESTERLAND



© GC Budersand Sylt (www.gc-budersand.de)

Auch ohne unser traditionelles Steuerrechtliches Seminar von Westerland laden wir Sie dieses Jahr ganz herzlich zum 14. Steuerberater Golf Cup von Westerland ein.

Wir spielen am

**Sonntag, den 6. September 2020 im
Golf Club Budersand
Fernsicht 1, 25997 Hörnum (Sylt)**

Der Golfclub Budersand ist in 2020 zum besten Golfclub Deutschlands gewählt worden.

Spielberechtigt für dieses Turnier sind alle Mitglieder der Steuerberaterverbände, deren Angehörige und Freunde.

Die Spielform, Siegerehrung sowie gemeinsames Essen können Corona-bedingt erst entsprechend den dann geltenden Vorschriften kurzfristig festgelegt werden.

Wir spielen wieder für den guten Zweck zugunsten der SyltKlinik (Rehaklinik für krebskranke Kinder) in Wenningstedt. Spendenkonto: Nord-Ostsee Sparkasse IBAN: DE32 2175 0000 0030 0141 61 BIC: NOLADE21NOS Stichwort: „Steuerberater Golf Cup Sylt“.

**Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung!
(Meldeschluss 28. August 2020)**

Weitere Informationen und Anmeldungen bitte an:

Claudia Greibke

Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin

Arndtstr. 16, 22085 Hamburg

Telefon: 040 80797980, Fax 040 80797988

claudia.greibke@wp-greibke.de

**VOM VORSTAND UND DER GESCHÄFTSFÜHRUNG
WAHrgENOMMENE TERMINE IN DER ZEIT
VOM 28.03.2020 BIS 15.06.2020**

11.06.

Vorstandssitzung (Vorstand, Thomas Volkmann)

19.06.

Deutscher Steuerberaterverband e.V. und
Deutsches Steuerberaterinstitut e.V.,
Mitgliederversammlung, Frankfurt am Main
(Andreas Schneier, Thomas Volkmann)

**NEUZUGÄNGE VON MITGLIEDERN
IN DER ZEIT VOM 15.03.2020 BIS 15.06.2020**

Döring + Bastian

Steuerberater
vereidigter Buchprüfer
Bahrenfelder Straße 242
22765 Hamburg

Drebber, Florian

Dipl.-Kfm.
Schrankenweg 5
22143 Hamburg

Drebber, Hans-Jürgen

Dipl.-Kfm., Steuerberater WP RB
Schrankenweg 5
22143 Hamburg

Gütschow, Jan

M.I.Tax, Steuerberater
Lesserstr. 36
22049 Hamburg

schuette Treuhand KG

Steuerberatungsgesellschaft
Jungfernstieg 38
20354 Hamburg

Tobien, Tobias Hans

Steuerberater
Woermannstieg 2
22335 Hamburg

Wichmann, Miriam

Steuerberaterin
Roter Hahn 30
22159 Hamburg

Wicht, Ann-Katrin

Steuerberaterin
Walddörferstraße 191
22047 Hamburg

VERSTORBENE MITGLIEDER

Es verstarben unsere Mitglieder

Frank Döring

* 23.09.1963 † 20.05.2020

Bert Frick

* 13.07.1939 † 18.02.2020

Willi Müller

* 24.04.1939 † 13.06.2020

Klaus D. Neske

* 28.08.1941 † 20.05.2020

Wir werden den Verstorbenen ein ehrendes Gedenken bewahren.

IMPRESSUM

Präsidium

StB Andreas Schneier, Präsident
StB/RA Volker Höpfl, Vizepräsident, Schatzmeister
StBin/WPin Dipl.-Kffr. Claudia Greibke
StB/WP Dipl.-Kfm. Christian Ladehoff

Weitere Vorstandsmitglieder

StB Ralf Cordes
StBin Daniela Ebert
StB Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Stefan Ihde
StBin Dipl.-Kfm. Andrea Möller
StB Dipl.-Kfm. Holger Niemitz
StBin Marina Wiedenroth

Herausgeber

Steuerberaterverband Hamburg e. V.
Am Sandtorkai 64 a, 20457 Hamburg
Telefon: 040 413447-0, Telefax: 040 41344759
info@steuerberaterverband-hamburg.de
www.steuerberaterverband-hamburg.de
Verantwortlich für den Inhalt:
StBin/WPin Dipl.-Kffr. Claudia Greibke

Alle Angaben ohne Gewähr
Layout und Druck: Wertdruck, 22145 Hamburg
Ausgabe 2 | 2020, Juni 2020

Fotos: stock.adobe.com

ES GEHT WIEDER LOS! AB AUGUST 2020 STARTEN WIR WIEDER MIT PRÄSENZSEMINAREN



Unter Einhaltung der bekannten Abstands- und Hygienevorschriften ist die Durchführung von Präsenzseminaren wieder möglich. Die großen Veranstaltungsräume in den von uns regelmäßig gebuchten Hamburger Hotels können unter Einhaltung der aktuellen Abstandsvorschriften mit 44 bis 72 Teilnehmern besetzt werden. Diese uns in den vergangenen Tagen mitgeteilten deutlich verringerten Belegungszahlen bedeuten für den Verband allerdings, dass vieles neu geplant werden muss. Daher können wir Ihnen an dieser Stelle noch nicht die gewohnte Seminarübersicht geben. Wir werden alle Verbandsmitglieder im Laufe der nächsten Wochen per E-Mail zu unseren ab August beginnenden Präsenzveranstaltungen einladen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn wir unsere Mitglieder und deren Mitarbeiter wieder vor Ort auf einem Seminar begrüßen können.

Unsere **Webinare** werden wir auch zukünftig anbieten. Hierzu haben wir viele positive Rückmeldungen erhalten. Auch wenn wir ab August den Präsenzbetrieb langsam wieder hochfahren werden, haben uns die Erfahrungen der letzten Wochen gezeigt: Die Nachfrage nach Onlineangeboten ist da, auch unabhängig von der Pandemie.

Aus diesem Grund wird der Steuerberaterverband Hamburg in Zukunft weiterhin auf ein Onlineangebot setzen. Gemeinsam mit den Präsenzveranstaltungen bieten wir unseren Mitgliedern ein in sich geschlossenes, abgestimmtes Konzept. So nutzen wir die Vorteile beider Veranstaltungsformen, öffnen uns neuen Mitgliedern und Teilnehmern und machen den Steuerberaterverband Hamburg als Dienstleister noch attraktiver. ■

WEBINAR-REIHE „AKTUELLES STEUERRECHT“ FÜR STEUERPRAKTIKER/INNEN

Der Steuerberaterverband Hamburg führt seit Mai 2020 eine neue Webinar-Reihe für Steuerpraktiker/innen mit dem Referenten Dipl.-Finanzwirt **Markus Perschon**, Steuerberater, durch.

Die Webinar-Reihe informiert Sie nahezu monatlich für 90 Minuten über die aktuellen, praxisrelevanten steuerlichen Rechtsentwicklungen. Dabei sollen praktische Gestaltungshinweise für die Umsetzung in der täglichen Arbeit in den Vordergrund gestellt werden. Schwerpunkte sind dabei steuerrechtliche Fragen zu den Überschusseinkünften, zur Umsatzsteuer und zum Verfahrensrecht. Aber auch in der Unternehmensbesteuerung werden die für die Praxis wichtigen Themen behandelt. Dies gilt sowohl für die Besteuerung von Kleinunternehmern, von Freiberuflern als auch für bilanzierende Unternehmer. Ein ausführliches Skript bereitet die Themen anschaulich und praxisnah auf.

Eine Gliederung mit den Inhalten des LIVE-Webinars, das Skript und eine aktuelle Präsentation

erhalten Sie von uns vor jeder Veranstaltung per E-Mail.

Sie können in das Abonnement jederzeit einsteigen. Das Abonnement läuft solange weiter, bis Sie es kündigen. Dieses ist jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende möglich.

Teilnehmergebühr pro Termin:
Mitglieder und deren Mitarbeiter:
65,00 € zzgl. ges. USt
Nichtmitglieder und deren Mitarbeiter:
97,50 € zzgl. ges. USt

Für jeden Termin erhalten Sie eine gesonderte Rechnung.

Für die LIVE-Webinare sind bisher folgende Termine geplant (jeweils von 09:30 – 11:00 Uhr):

21.08.2020
25.09.2020
23.10.2020
23.11.2020
29.01.2021
26.02.2021
19.03.2021
30.04.2021

Anfang nächsten Jahres geben wir Ihnen die weiteren Termine für 2021 bekannt.

Hier können Sie sich anmelden:
www.steuerberaterverband-hamburg.de/index.php/seminare/seminarkalender

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme! ■



START DES AZUBI-KURSES ZUR VORBEREITUNG AUF DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG IM APRIL 2021

Wir starten wieder!

Am 22. September 2020 beginnt **der Azubi-Kurs zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung im April 2021**.

In diesem Kurs werden an 18 Abenden prüfungsrelevante Themen der Steuerlehre, des Rechnungswesens, des Umsatzsteuerrechts und der Abgabenordnung wiederholt, vertieft und geübt. Die Teilnehmer erhalten zu den Themen Skripte mit Erläuterungen und Übungsaufgaben mit schriftlichen Lösungshinweisen. Besonderer Wert wird auf die Klausurtechnik gelegt, damit die Teilnehmer Sicherheit im Umgang mit den bevorstehenden Prüfungsaufgaben gewinnen.

Zusätzlich werden 7 Probeklausuren geschrieben. Die Teilnehmer erhalten dadurch die Möglichkeit, den gesamten prüfungsrelevanten Stoff zu wiederholen und zu üben. Die korrigierten Klausuren werden ausführlich besprochen und mit schriftlichen Lösungshinweisen versehen.

Zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung werden die wichtigsten Änderungen des Steuerrechts besprochen und mündliche Vorträge geübt (Prüfungssimulation).



Der Unterricht findet in der Grone Schule mit einem Mindestabstand von 1,5 m statt.

Aufgrund der Hygieneregeln in den Klassenräumen ist die Teilnehmerzahl begrenzt.

Haben Sie Interesse, rufen Sie uns an:

Anja Vollrath 040 413447-32 oder informieren Sie sich unter:

www.steuerberaterverband-hamburg.de/index.php/seminare/lehrgaenge-fuer-auszubildende ■

TELETAX: ONLINE-FORTBILDUNG DER STEUERBERATERVERBÄNDE

Das Gemeinschaftsunternehmen der Steuerberaterverbände bietet multimediale Fortbildung für den steuerberatenden Berufsstand an.

Die TeleTax GmbH, die Online-Fortbildungstochter des Deutschen Steuerberaterverbandes (DStV) und der DATEV, hat sich seit ihrer Gründung 2001 als fortschrittlicher Online-Fortbilder für die Steuerberatungspraxis einen Namen gemacht und sich im Berufsstand mit ihrer zeitlich und örtlich unabhängigen Fortbildung gut positioniert.

Für den DStV als Berufsstandsorganisation und seine an TeleTax beteiligten regionalen Mitgliedsverbände gewinnen die Online-Seminare bei der Betreuung ihrer Mitglieder immer mehr an Bedeutung. Deshalb bestand der Wunsch nach einem größeren Einfluss auf Strategie, Produktgestaltung, Steuerung und Marktbearbeitung der Tele-

Tax GmbH. DATEV unterstützt diese Überlegungen und hat sich deshalb zum 31.12.2019 als Gesellschafter aus der TeleTax GmbH zurückgezogen.

Seit 2020 bietet die TeleTax GmbH nunmehr als Gemeinschaftsunternehmen der Steuerberaterverbände multimediale Fortbildung für den steuerberatenden Beruf an. Neben steuerrechtlichen Themen finden Steuerberater und Mitarbeiter im Fortbildungsportfolio der TeleTax ein breites Angebot an steuerrechtlichen, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen sowie betriebswirtschaftlichen Themen. Die Online-Fortbildung der TeleTax bietet Kanzleien aller Größen zeitlich und örtlich unabhängig Fortbildung zu allen relevanten Kanzleithemen, die selbstbestimmt bearbeitet werden können. Einen Überblick zum Angebot und die Möglichkeit der Buchung besteht auf der Seite www.teletax.de. ■

Unsere Spezialisierung – Ihr Mehrwert ...

Ihr Fachversicherungsmakler für die rechts- und wirtschafts- beratenden Berufe

Ihre Ansprechpartner in Hamburg:

Michael Sabourin
m.sabourin@vclub.de

Frank Dahle
f.dahle@vclub.de

VON LAUFF UND BOLZ Versicherungsmakler GmbH

Schauenburgerstraße 37
20095 Hamburg
Telefon 040.3009265-0
Telefax 040.3009265-29
www.vclub.de

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien



... ist Ihre maßgefertigte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über lang-
jährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung
Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Exklusive Sonderkonditionen für Verbandsmitglieder
- Prämienreduzierung dank exponierter Marktstellung möglich
- Prämienfreie Mitversicherung von Mitarbeitern
- Günstige und flexibel gestaltete Excedentendeckungen/
Objektexcedenten

Rahmenvertragspartner für die
Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
des Steuerberaterverbandes Hamburg e.V.

**Ihre Berufshaftung:
Fragen Sie den Marktführer!**

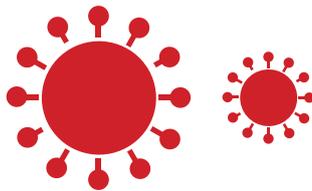
**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne
– ohne Zusatzkosten.**



unisonsteadfast
Insurance brokers worldwide



CORONA-TICKER: INFORMATIONEN FÜR STEUERBERATER UND IHRE MANDANTEN



+++ Corona-Ticker +++

Der DStV gibt einen Überblick, welche Regelungen und Erleichterungen Steuerberater und ihre Mandanten im Hinblick auf die Corona-Lage kennen sollten. Die Ausbreitung des Coronavirus beeinflusst das tägliche Leben. Nicht nur gesundheitlich; auch wirtschaftlich.

Die Bundesregierung hat Maßnahmenpakete beschlossen, die die Auswirkungen des Coronavirus abfedern sollen. Der DStV hat eine Übersicht mit allen wesentlichen Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten herausgegeben, die ständig aktualisiert wird. Diese finden Sie auf der Seite des DStV (www.dstv.de) und über den folgenden Link:

<https://www.dstv.de/interessenvertretung/steuern/steuern-aktuell/tb-031-20-de-corona-stb-infos-liste>

Bitte beachten Sie, dass die Übersichten lediglich der Orientierung dienen und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. ■

CORONA-KRISE – NEUE VIDEOS AUF DEM DSTV-YOUTUBE-KANAL

Steuerberater und ihre Mitarbeiter sind in der Corona-Krise wichtige Berater für hilfebedürftige Unternehmen. Der DStV unterstützt Sie bei der Bewältigung dieser zusätzlichen Aufgabe. Seit dem 27. März 2020 gibt es den DStV-YouTube-Kanal (powered by TeleTax). Hier finden Sie kompakte, aktuelle Videos, die bei der Bewältigung der Krise helfen können. Ganz einfach per Mausklick erreichbar und kostenfrei. Die einzelnen Module vermitteln kurz und auf den Punkt Informationen und helfen, einen Überblick über

die wichtigsten Maßnahmen und Regelungen zu gewinnen. Die Module können auch als Grundlage für Gespräche mit dem Mandanten dienen, mit ihnen geteilt werden und dabei helfen, zum Teil komplizierte Sachverhalte verständlich zu erklären. ■

KANZLEICONTROLLING MACHT SPAß

Mit Pivottables und Pivotcharts aus der DATEV Tristesse ausbrechen

Mit den Eigenorganisationsprogrammen der DATEV werden laufend Daten gesammelt. Werden die Zeiten von den Mitarbeitern ordentlich erfasst, lässt sich ein aussagefähiges Controlling organisieren. Dafür stellt DATEV das Auswertungssystem zur Verfügung. Allerdings kommen dort sowohl Komfort wie auch eine zeitgemäße Erscheinung zu kurz.

Im Zusammenspiel mit MS Excel können die Stärken des Auswertungssystems mit einer modernen und performanten Oberfläche kombiniert werden. Für den schnellen Überblick können verschiedene Auswertungen als sogenanntes Dashboard organisiert werden.

Der Weg

Das Auswertungssystem bildet die Grundlage. Die manuell erfassten sowie die von den verschiedenen DATEV-Programmen erzeugten Daten werden dort bereitgestellt. Dadurch sind die Daten stets aktuell. Um sie mit Excel weiterverarbeiten zu können, müssen sie exportiert werden. War dies in früheren Versionen nach einem bestimmten Zeitplan automatisch möglich, gibt es diesen Komfort heute nicht mehr. Daher müssen die entsprechenden ausgewählten Auswertungen jedes Mal neu gestartet werden, was allerdings nur wenige Mouseclicks verursacht.

Es ist nur eine einmalige Beschäftigung mit dem Auswertungssystem notwendig. Danach reichen

Von
Dipl.-Sozw., Dipl.-Ök.
Armin Heßler,
Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater,
Frankfurt,
Vizepräsident für
Berufsaus- und
Fortbildung,
Fachlicher Leiter
der Steuerakademie
Hessen



Abbildung 1: So könnte ein Dashboard aussehen

ein oder bei komplexeren Auswertungsstrukturen zwei, drei oder vier Klicks aus, um die Daten bereitzustellen.

Das Grundproblem ist, dass DATEV standardmäßig nur Listen anbietet, die nicht nur sehr unübersichtlich sind, sondern auch nur sehr eingeschränkt weiterverarbeitbar sind. Außerdem passen oft die angebotenen Standardauswertungen nicht zu den Erwartungen des Auswerters. Es gibt jedoch eine gut versteckte Möglichkeit, Daten nicht als Liste, sondern als datenbankfähige Excel-Datei auszugeben. Die Datensätze werden sauber in Feldern und Zeilen dargestellt. DATEV nennt diese Auswertungsform Datenblatt.

Der Reihe nach

Im ersten Schritt muss eine passende Auswertung ausgewählt werden. Als Beispiel soll die Auswertungsgruppe Mitarbeiterumsatz dienen. In beschränktem Umfang kann eine solche Auswertung angepasst werden, indem zusätzliche Felder einbezogen werden. Dazu muss jedoch vorher die Originalauswertung kopiert werden. Nur die Kopie kann bearbeitet werden.

Nun muss für die Auswertung die Option Datenblatt gewählt werden. Danach ist ein passender Name zu vergeben und ggf. eine Beschreibung hinzufügen. Als Exportformat muss zwingend Excel-Arbeitsmappe festgelegt werden. Danach ist der Zielort der zu erzeugenden Excel-Arbeitsmappe anzugeben, z. B. \Eigenorganisation\Kanzleicontrolling. Der Zielort ist im Windows-

Dateisystem und nicht an DATEV-Vorgaben gebunden, kann also an beliebiger Stelle angelegt werden.



Abbildung 2: Datenblatt für Excel-Auswertungen anlegen

Damit die Auswertung später schnell gefunden wird, empfiehlt es sich, diese als Favoriten zu kennzeichnen. Die Auswertung muss immer dann ausgeführt werden, bevor das Controlling durchgeführt werden soll.

Weiterverarbeitung mit EXCEL

Excel stellt sämtliche Werkzeuge zur Verfügung, um aus der DATEV-Rohmasse ansprechende und relevante Auswertungen zu erzeugen.

Pivot-Funktion

Die wichtigsten Werkzeuge sind Pivot-Tabellen und Pivot-Charts. Dabei handelt es sich um drei- bzw. vierdimensionale Auswertungen. Die verfügbaren Daten lassen sich damit beliebig strukturieren. Sie können gefiltert und sortiert werden und es lassen sich per einfachem Klick Teilergebnisse (Datenschnitte) erzeugen. Es gibt keine Auswertung aus DATEV, die nicht schneller, besser, schöner und flexibler mit EXCEL erstellt werden kann.

Die Bedienung der Pivotfunktionen ist relativ einfach, wenn man das Prinzip von Pivot verstanden hat. Die benötigten Datenfelder können per Drag- und Drop in die jeweiligen Kategorien gezogen werden.

Eigene Auswertungsdatei anlegen

Wichtig ist, dass die Auswertungen in einer eigenen Datei erstellt werden und nicht in dem von DATEV bereitgestelltem Datenblatt. Dieses wird nach jeder Ausführung, die ja stets vor dem eigentlichen Controlling zu erfolgen hat, ohne Vorwarnung überschrieben. Damit wäre auch die investierte Arbeit verloren. Die Auswertungsdatei kann die benötigten Daten mittels Verknüpfungen oder mit der Excel – Query – Funktion dynamisch aus dem Datenblatt ziehen. Einmal ange-

legt, bedarf es in Zukunft keine weiteren Arbeitsschritte.

Beispiel für eine Auswertung

Nachfolgend ist eine fortgeschrittene Auswertung beispielhaft dargestellt.

Diese Auswertung enthält drei Besonderheiten:

- Berechnete Werte, also Werte, die aus verschiedenen Datenfeldern berechnet wurden,
- eine Top 10 Auswertung, also zum Beispiel die 10 Mandanten mit den größten Überschüssen und
- Zeitschienen, die Monats- oder Jahresvergleiche zulassen, dabei wird die Top 10-Reihenfolge dynamisch angepasst.

ANZEIGE

KLICK & WEG

DIE 360° DIGITALISIERUNGSLÖSUNG FÜR UNTERNEHMEN UND STEUERBERATER



Verabschieden Sie sich von langwierigen Prozessen in der Buchhaltung! Das KLICK & WEG Prinzip löst analoge Arbeitsschritte durch vielfältige innovative Erfassungs- und Weitergabeprozesse ab und digitalisiert die Buchhaltung mit Geräten, die Sie und Ihre Mandanten schon jetzt nutzen.

Förster IT ist exklusiver DIGI-BEL-Partner für Schleswig-Holstein und Hamburg.



Förster IT-Dienstleistungen GmbH • Stoverweg 27, 24536 Neumünster
Tel.: 04321 8777-0 • **Fax:** 04321 8777-999 • **E-Mail:** info@foerster-it.de
Internet: www.foerster-it.de

FÖRSTER:IT
 IHR NORDDEUTSCHES IT-SYSTEMHAUS



Abbildung 3: Top 10 Auswertung mit Zeitschienen

Die Überschüsse wurden ermittelt, indem von den Umsätzen der kumulierte interne durchschnittliche Stundensatz abgezogen wird.

Nahezu unendliche Möglichkeiten

Es wird kaum eine betrieblich sinnvolle Kennziffer geben, die sich mit dem Paar DATEV EO/Excel nicht ermitteln lässt. Natürlich ist es sinnvoll, die Kennziffern zu definieren und zu beschränken. Auch sollte das Prinzip: „shit in – shit out“, beachtet werden. Aus schlecht gepflegten Daten kann man keine guten Auswertungen zaubern. Das gilt insbesondere für die Grundkonfiguration der Eigenorganisationsprogramme und für die Zeiterfassung.

Die DATEV-Daten können zusätzlich mit Werten außerhalb der DATEV-Welt kombiniert werden. So könnte eine Liste mit Zielumsätzen pro Mitarbeiter mit den DATEV-Istumsätzen verknüpft werden, um daraus eine Abweichungsanalyse zu erstellen.

Aus den Verbandsnachrichten 1/2020 des Steuerberaterverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Was kostet der Spaß?

Kosten für Hard- und Software gibt es keine, weil die benötigten Programme in jeder Kanzlei, die DATEV Eigenorganisation classic oder comfort nutzt, bereits installiert sind. Wer allerdings noch keine Erfahrungen mit Excel-Pivottabellen/-charts und mit DATEV Auswertungen hat, wird einige Zeit investieren müssen. Wer über beide Erfahrungen verfügt, wird trotzdem ausreichend Zeit benötigen, bis die erwünschten Ergebnisse auch sichtbar werden. Danach ist das Controlling allerdings nur noch Minutensache.

Es macht jedoch Spaß, sich damit zu beschäftigen und interessante Erkenntnisse über seine Kanzlei zu gewinnen und diese regelmäßig, z. B. wöchentlich zu aktualisieren.

Am Ende wird der Mehraufwand durch die Beseitigung der erkannten Schwachstellen belohnt. ■

VERHALTENSEMPFEHLUNGEN IM FALLE EINER DURCHSUCHUNG DER STEUERFAHNDUNG BEIM MANDANTEN ODER BEIM BERATER

Verhaltensempfehlungen im Falle einer Durchsichtung der Steuerfahndung beim Mandanten

A. Vor einer Durchsichtung

1. Erscheint eine Durchsichtung nicht unwahrscheinlich, sollten Sie unverzüglich die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige prüfen lassen.
2. Insbesondere in Unternehmen sollten regelmäßig die richtigen Verhaltensweisen vor allem das Recht zu Schweigen im Falle einer Durchsichtung mit den Mitarbeitern besprochen und tatsächlich eingeübt werden.
3. Erstellen Sie frühzeitig eine Checkliste für das Verhalten im Falle von Durchsichtigungen und stellen Sie sicher, dass diese aktuell und griffbereit bei allen maßgeblichen Stellen und Funktionsträgern vorliegt.

B. Während einer Durchsichtung

1. Bewahren Sie Ruhe! Versuchen Sie keineswegs Unterlagen oder Daten zu verstecken oder zu vernichten (Haftgrund!) oder gar Widerstand zu leisten. Sie müssen die Durchsichtung und Beschlagnahme dulden. Sie sind aber nicht verpflichtet darüber hinaus etwas aktiv zu tun. Bei geschlossenen Behältnissen sollte eine Öffnung auf Anforderung erwogen werden, da andernfalls das Behältnis mit Gewalt geöffnet werden darf.
2. Schweigen Sie! Machen Sie keinerlei Angaben, egal welche angeblichen Vorteile Ihnen



diesbezüglich versprochen werden. Rechnen Sie in dieser Stresssituation durchaus auch mit freundlichen Beamten! Unterschätzen Sie nicht die Taktik der erfahrenen Ermittler! Keine aus Ihrer Sicht noch so einleuchtende Einlassung zum Tatvorwurf wird die Durchsichtung abkürzen oder das Verfahren schneller beenden, das Gegenteil ist regelmäßig der Fall! Beschuldigte als auch Zeugen dürfen darauf bestehen, vor einer Aussage mit einem Rechtsbeistand gesprochen zu haben.

3. Lassen Sie sich die Dienstaussweise der durchsuchenden Beamten zeigen und notieren Sie sich deren Namen, Dienstbezeichnungen, Dienststelle und Telefonnummer. Anschließend sollte sofort ein verantwortlicher Ansprechpartner bestimmt werden, der zentral die Kommunikation mit den Beamten führt und auf sich konzentriert. Dies erleichtert die Koordination und beschleunigt den

Ablauf. Bestehen aufgrund der fälschungsanfälligen Dienstaussweise Zweifel an der Identität des Beamten, fragen Sie beim Finanzamt nach oder ziehen Sie die Polizei hinzu.

4. Ihnen steht nach § 137 StPO in jeder Lage der rechtliche Beistand eines Verteidigers zu! Sie dürfen Ihren Strafverteidiger oder Steuerberater anrufen! Tun Sie dies unverzüglich. Setzen Sie den Leiter der Durchsuchungsmaßnahme davon in Kenntnis, dass Sie Ihren Strafverteidiger oder Steuerberater anrufen. Dieser oder ein anderer Beamter kann gerne die Nummer wählen und sicherstellen, dass auch tatsächlich der Berater angerufen wird. Darüber hinaus hat der Beamte aber kein Recht darauf mitzuhören. Alles weitere erklärt Ihnen Ihr Berater und führt im Zweifel schon direkt ein erstes Gespräch mit dem Fahndungsbeamten. Aus Verteidigersicht gilt: Je früher der Einfluss auf Ermittlungsmaßnahmen genommen werden kann, desto größer ist der Handlungsspielraum. Zudem sollten die Beamten gebeten werden, zunächst das Eintreffen des Verteidigers abzuwarten.
5. Lassen Sie sich den Durchsuchungsbeschluss, die Beschlagnahmeanordnung und die ggf. ebenfalls vorhandene schriftliche Mitteilung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sie aushändigen und übermitteln Sie diese unverzüglich an Ihren Steuerberater und/oder Rechtsanwalt z. B. per Telefax. In welcher Rolle werden Sie durchsucht? Nach § 102 StPO als Beschuldigter oder § 103 StPO als unbeteiligter Dritter? Wie lautet der Tatvorwurf? Wonach wird an welchem Ort durchsucht (Beweismittel)?
6. Sie können darauf bestehen, dass während der Durchsuchung ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde als Zeugen anwesend sind, wenn der Durchsuchung selbst kein Staatsanwalt oder Richter beiwohnt. Ob dies immer tunlich ist oder gerade nicht thematisiert werden sollte, muss jeweils im Einzelfall entschieden werden. Journalisten und Schaulustigen darf der Zutritt hingegen jederzeit verweigert werden.
7. Geben Sie keine Unterlagen/Daten freiwillig heraus, sondern widersprechen Sie verbal und lassen Sie diese stets förmlich beschlagnahmen.
8. Unterlagen dürfen nur von der BuStra oder Staatsanwaltschaft gesichtet werden, Polizisten und Steuerfahnder dürfen dies nicht aufgrund eigener Entscheidung vornehmen. Im Zweifel ist auf einer Versiegelung zu bestehen.
9. Fertigen Sie von allen wichtigen Unterlagen Kopien, insb. von solchen, die für die Buchhaltung/Abschlüsse/Steuererklärungen notwendig sind. Dieses Recht ergibt sich aus dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.
10. Lassen Sie sich einen Durchschlag des Durchsuchungsprotokolls und des Beschlagnahmennachweises aushändigen, in dem alle beschlagnahmten Gegenstände/Datenträger genau aufgeführt sein müssen. Bestehen Sie im Zweifel auf der Ergänzung/Konkretisierung des Verzeichnisses und auf der Versiegelung der Unterlagen/Daten.

11. Unterzeichnen Sie nichts, ohne mit Ihrem Verteidiger gesprochen zu haben.

C. Nach einer Durchsuchung

1. Falls absehbar, sollten Sie mit Ihrem Verteidiger erwägen Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Kunden, Lieferanten und/oder Geschäftspartner frühzeitig davon in Kenntnis setzen, dass die Fahndung auch bei jenen ermitteln könnte. Überraschungsbesuche der Fahndung könnten Sie den Geschäftskontakt kosten. Hüten Sie sich jedoch vor Zeugenbeeinflussung! (Haftgrund Verdunkelungsgefahr!)
2. Vermeiden Sie jede hektische Reaktion wie z. B. eine plötzliche Reise ins Ausland oder das Leerräumen von Bankkonten, dies könnte als Haftgrund angesehen werden und zusätzlich zur Untersuchungshaft führen.
3. Richten Sie sich auf ein längeres Verfahren ein; mehrere Jahre sind absolut üblich. Jeder Anflug von Eile zur schnelleren Beendigung des Verfahrens schwächt Ihre Position und bewirkt regelmäßig das genaue Gegenteil. Zudem sind schnelle Lösungen regelmäßig teure Lösungen.

Verhaltensempfehlungen im Falle einer Durchsuchung der Steuerfahndung beim Berater

A. Vor einer Durchsuchung

1. Selbst ohne unmittelbaren Anlass sollten Sie (insbesondere) Ihre Risiko-Mandanten regelmä-

ßig auf die Möglichkeit der Durchsuchung aufmerksam machen und mit jenen das richtige Verhalten in einem solchen Falle besprechen. Auch das Thema Untersuchungshaft sollte nicht unerwähnt bleiben, ebenso wie die Bereitstellung von Geldern für eventuelle Kautionen und Kosten des Strafverteidigers. Auch wenn es sich gerade nicht um eine Durchsuchungssituation handelt, sollten Sie, sofern Sie über Mandanten in NRW verfügen, zudem die Figur des „Flankenschutzfahnders“ und den richtigen Umgang mit diesen Beamten nicht unerwähnt lassen.

2. Eine mögliche Durchsuchung beim Mandanten erfolgt häufig zeitgleich mit der Durchsuchung beim steuerlichen Berater. Darauf müssen Sie und Ihre Mitarbeiter gut vorbereitet sein!
3. Sie sind im Zweifel für Ihren Mandanten der erste Ansprechpartner im Falle einer Durchsuchung bei ihm. Insbesondere sollten Sie für diesen Fall Telefonnummern von auf das Steuerstrafrecht spezialisierten Rechtsanwälten griffbereit haben, damit Sie für sich und auf Nachfrage Ihres Mandanten für diesen einen spezialisierten Strafverteidiger unverzüglich kontaktieren können.
4. Erscheint eine Durchsuchung beim Mandanten nicht unwahrscheinlich, sollten Sie unverzüglich die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige prüfen, ggf. besteht noch Zeit diese wirksam einzureichen.
5. Insbesondere in Steuerberatungskanzleien müssen regelmäßig die richtigen Verhaltensweisen im Falle einer Durchsuchung mit den

Mitarbeitern besprochen und tatsächlich eingeübt werden.

6. Erstellen Sie frühzeitig eine Checkliste für das Verhalten im Falle von Durchsuchungen und stellen Sie sicher, dass diese aktuell und griffbereit bei allen maßgeblichen Stellen und Funktionsträgern Ihrer Kanzlei vorliegt.

B. Während einer Durchsuchung

1. Bewahren Sie Ruhe! Versuchen Sie keineswegs Unterlagen oder Daten zu verstecken oder zu vernichten oder gar Widerstand zu leisten. Sie müssen die Durchsuchung und Beschlagnahme dulden, soweit die jeweilige Anordnung reicht (Ort der Durchsuchung, Straftat, Steuerart, VAZ, Beschuldigter, etc.). Bei geschlossenen Behältnissen sollte eine Öffnung auf Anforderung erwogen werden, da andernfalls das Behältnis mit Gewalt geöffnet werden darf.
2. Schweigen Sie! Sowohl als Beschuldigter, als auch als Dritter/Zeuge dürfen und sollten Sie ausnahmslos schweigen! Rechnen Sie in dieser Stresssituation mit durchaus auch freundlichen Beamten! Unterschätzen Sie nicht die Taktik der erfahrenen Ermittler! Das Zeugnis-/Aussageverweigerungsrecht als Beschuldigter und/oder als Berufsträger und Berufshelfer gilt auch und gerade während der Durchsuchung für Sie und alle Ihre Mitarbeiter. Keine aus Ihrer Sicht noch so einleuchtende Einlassung zum Tatvorwurf wird die Durchsuchung abkürzen oder das Verfahren schneller beenden, das Gegenteil ist regelmäßig der Fall! Auch muss unbedingt das Mandatsgeheimnis beachtet werden.
3. Lassen Sie sich die Dienstausweise der durchsuchenden Beamten zeigen und notieren Sie sich deren Namen, Dienstbezeichnungen, Dienststelle und Telefonnummer. Anschließend sollte sofort ein verantwortlicher Ansprechpartner bestimmt werden, der zentral die Kommunikation mit den Beamten führt und auf sich konzentriert. Dies erleichtert die Koordination und beschleunigt den Ablauf. Bestehen aufgrund der fälschungsfälligen Dienstausweise Zweifel an der Identität des Beamten, fragen Sie beim Finanzamt nach oder ziehen Sie die Polizei hinzu.
4. Ihnen steht nach § 137 StPO in jeder Lage der rechtliche Beistand eines Verteidigers zu! Sie dürfen Ihren eigenen Anwalt anrufen! Tun Sie dies unverzüglich. Setzen Sie den Leiter der Durchsuchungsmaßnahme davon in Kenntnis, dass Sie Ihren Anwalt anrufen. Dieser oder ein anderer Beamter kann gerne die Nummer wählen und sicherstellen, dass auch tatsächlich der Anwalt angerufen wird. Alles weitere erklärt Ihnen Ihr Anwalt und führt im Zweifel schon direkt ein erstes Gespräch mit dem Fahndungsbeamten. Aus Verteidigersicht gilt: Je früher der Einfluss auf Ermittlungsmaßnahmen genommen werden kann, desto größer ist der Handlungsspielraum. Anschließend sollten die Beamten gebeten werden, zunächst das Eintreffen des Verteidigers abzuwarten.
5. Lassen Sie sich den Durchsuchungsbeschluss, die Beschlagnahmeanordnung und die ggf. ebenfalls vorhandene schriftliche Mitteilung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sie persönlich aushändigen

und übermitteln Sie diese unverzüglich an Ihren Rechtsanwalt z. B. per Telefax. In welcher Rolle werden Sie durchsucht? Nach § 102 StPO als Beschuldigter oder § 103 StPO als unbeteiligter Dritter? Wie lautet der Tatvorwurf? Wonach wird an welchem Ort durchsucht (Beweismittel)?

6. Externe Durchsuchungszeugen sollten wegen des stets zu wahren Mandatsgeheimnisses nicht unbedingt hinzugezogen werden, stattdessen sollten Ihre Mitarbeiter entsprechend geschult sein.
7. Sie sind nicht verpflichtet aktiv zu helfen. Sie sollten aber gleichwohl zum Schutz aller anderen Mandanten anbieten, die in der Beschlagnahmeanordnung genannten Unterlagen und Daten des beschuldigten Mandanten bereitzustellen, soweit diese nicht beschlagnahmefrei sind. Sie vermeiden dadurch eine Durchsuchung der gesamten Kanzlei, die Sie je nach Zufallsfunden Regressforderungen der betroffenen anderen Mandanten aussetzen kann. Insoweit sollte die Kanzleiorganisation das schnelle Auffinden der relevanten Unterlagen und Daten gewährleisten.
8. Geben Sie aber unter keinen Umständen Unterlagen/Daten freiwillig heraus, auch nicht solche, die Sie zur Vermeidung der Durchsuchung der gesamten Kanzlei bereitgestellt haben! Ihre Handakte ist zudem beschlagnahmefrei (§ 97 StPO)! Lassen Sie alle Unterlagen/Daten stets und ausnahmslos förmlich beschlagnahmen, Sie verstoßen andernfalls im Zweifel gegen das Mandatsgeheimnis und

verletzen damit auch strafbewehrte Privatgeheimnisse des Mandanten, da Ihr Mandat Sie i. d. R. völlig zu Recht nicht von Ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden hat!

9. Unterlagen dürfen nur von der BuStra oder Staatsanwaltschaft gesichtet werden, Polizisten und Steuerfahnder dürfen dies nicht aufgrund eigener Entscheidung vornehmen. Im Zweifel ist auf einer Versiegelung zu bestehen.
10. Fertigen Sie von allen wichtigen Unterlagen Kopien, insbesondere von solchen, die für die Buchhaltung/Abschlüsse/Steuererklärungen notwendig sind. Dieses Recht ergibt sich aus dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.
11. Lassen Sie sich einen Durchschlag des Durchsuchungsprotokolls und des Beschlagnahmenachweises aushändigen, in dem alle beschlagnahmten Gegenstände/Datenträger genau aufgeführt sein müssen. Bestehen Sie im Zweifel auf der Ergänzung/Konkretisierung des Verzeichnisses und auf der Versiegelung der Unterlagen/Daten.
12. Unterzeichnen Sie nichts ohne mit Ihrem und/oder dem Verteidiger Ihres Mandanten gesprochen zu haben.

C. Nach der Durchsuchung

1. Sie als Berater und Ihr Mandant müssen unverzüglich aus der Schusslinie der Finanzverwaltung und Strafverfolgungsbehörden ma-

növriert werden. Dies wird regelmäßig erreicht durch das Einschalten von Steuerstrafverteidigern für jeden Beschuldigten und von Zeugenbeiständen für alle relevanten Zeugen.

2. Bei der Auswahl der Verteidiger und Zeugenbeistände muss unbedingt darauf geachtet werden, dass jene sowohl das Steuerrecht, als auch das (Steuer-)Strafrecht genau kennen und zudem über Erfahrung im Umgang mit Veranlagung, Vollstreckung, Steuerfahndung und BuStra verfügen. Aus genau diesem Grunde – und weil er wie der Steuerberater den Beschuldigten im Zweifel seit Jahren mit Rechtsrat begleitet – ist der Haus-/Unternehmensanwalt des Mandanten oder des Steuerberaters nicht nötigenfalls die erste Wahl in diesem Zusammenhang.

3. Nehmen Sie unverzüglich Kontakt mit dem Verteidiger des Mandanten auf und stimmen Sie mit diesem das weitere Vorgehen ab. Ab Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bzw. ab Beginn der Durchsuchung sind alle Handlungen ggü. Finanzbehörden auch und gerade Strafverteidigung des Mandanten!
4. Richten Sie sich und Ihren Mandanten auf ein längeres Verfahren ein; mehrere Jahre sind absolut üblich. Jeder Anflug von Eile zur schnelleren Beendigung des Verfahrens schwächt Ihre oder des Mandanten Position und bewirkt regelmäßig das genaue Gegenteil. ■

Aus den Verbandsnachrichten 1/2020 des Steuerberaterverbandes Schleswig-Holstein e.V.

PFLICHT ZUR EINWILLIGUNG IN ZUSAMMENVERANLAGUNG AUCH FÜR GETRENNTE EHEGATTEN

Ein Ehepartner ist auch nach der Trennung dem anderen gegenüber verpflichtet, in eine von diesem für die Zeit des Zusammenlebens gewünschte Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer einzuwilligen, wenn dadurch dessen Steuerschuld verringert wird und der auf Zustimmung in Anspruch genommene Ehepartner keiner zusätzlichen steuerlichen Belastung ausgesetzt ist. Denn Ehepartner sind einander grundsätzlich verpflichtet, die finanziellen Lasten des anderen nach Möglichkeit zu vermindern, soweit dies ohne eine Verletzung eigener Interessen möglich ist. Hingegen kann ein Ehepartner nicht wegen des Scheiterns der Ehe von dem anderen den Betrag ersetzt verlangen, den er nach der im Vergleich zur getrennten Veranlagung ungünstigeren Lohnsteuerklasse V zuvor mehr gezahlt hat. Das hat der 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz entschieden (Beschluss vom 12.6.2019, Az. 13 UF 617/18) und die erstinstanzliche Entscheidung des Amtsgerichts – Familiengericht – Lahnstein insoweit abgeändert.

Das Familiengericht hatte eine Verpflichtung, der gemeinsamen Veranlagung zuzustimmen zumindest für den Fall verneint, wenn dem auf Zustimmung in Anspruch genommenen Ehepartner im Gegenzug ein Ausgleichsanspruch entstünde, weil sein Einkommen durch die gemeinsame Veranlagung nach einer Lohnsteuerklasse besteuert würde, die sich im Vergleich zur Besteuerung bei getrennter Veranlagung ungünstiger auswirkt (sogenannter dolo agit-Einwand: Arglistig handelt, wer etwas verlangt, das er augenblicklich zurückgeben muss).

Dieser Argumentation ist der Senat entgegengetreten. Aus dem Wesen der Ehe ergebe sich für

beide Ehepartner die Verpflichtung, die finanziellen Lasten des anderen Teils nach Möglichkeit zu vermindern, soweit dies ohne eine Verletzung der eigenen Interessen möglich sei. Ein Ehepartner sei daher dem anderen gegenüber verpflichtet, in eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer einzuwilligen, wenn dadurch die Steuerschuld des anderen verringert werde und der auf Zustimmung in Anspruch genommene Ehepartner keiner zusätzlichen steuerlichen Belastung ausgesetzt werde. Das gelte auch bei getrenntlebenden Ehepartnern, wenn noch eine Zusammenveranlagung für die Zeit des Zusammenlebens verlangt werde. Hingegen könne ein Ehepartner grundsätzlich nicht wegen des Scheiterns der Ehe von dem anderen den Mehrbetrag ersetzt verlangen, den er zuvor nach der im Vergleich zur Besteuerung bei getrennter Veranlagung ungünstigeren Lohnsteuerklasse V mehr gezahlt hat. Denn der ehelichen Lebensgemeinschaft liege die Auffassung zugrunde, mit dem Einkommen der Ehepartner gemeinsam zu wirtschaften und finanzielle Mehrbelastungen auszugleichen. Es bedürfe deshalb einer besonderen Vereinbarung, wenn sich ein Ehepartner die Rückforderung der mit der Wahl der Steuerklasse V verbundenen steuerlichen Mehrbelastung für den Fall der Trennung vorbehalten will. Eine solche Vereinbarung sei in dem entschiedenen Fall nicht ersichtlich gewesen. Deshalb habe die Zustimmung zur Zusammenveranlagung nicht von einem Ausgleich der im Falle der gemeinsamen Veranlagung bestehenden bleibenden steuerlichen Mehrbelastung abhängig gemacht werden können.

Die Entscheidung ist rechtskräftig. ■

OLG Koblenz,
Pressemitteilung vom
14.1.2020 zum Be-
schluss vom 12.6.2019,
Az. 13 UF 617/18

DIE FORTBESTEHENS PROGNOSE BEI HANDELSRECHTLICHER ÜBERSCHULDUNG DER KAPITALGESELLSCHAFT/TEIL 1

Von
 Thomas Uppenbrink
 und Steffen Körner,
 Thomas Uppenbrink &
 Collegen GmbH,
 Hagen

Begriffliche Unschärfe: Fortbestehensprognose vs. Fortführungsprognose

Aus gegebenem Anlass möchten wir den nachfolgenden Ausführungen zur Fortbestehensprognose deren ausdrückliche Abgrenzung von anderen im Sanierungskontext angewandten Instrumenten, insbesondere der Fortführungsprognose, voranstellen. Denn in der täglichen Praxis der Sanierungsberatung hat sich herausgestellt, dass – selbst im Kreis der Sanierungsexperten – noch immer begriffliche Unschärfen auftreten, die zu Missverständnissen oder sogar Fehlern führen können, die unter Umständen aufgrund der zeitlichen Entwicklung nicht mehr korrigierbar sind und die nebenbei auch erheblichen Einfluss auf die möglicherweise entstehenden Kosten der Sanierung haben. So wird, wenn von einer Überschuldungsprüfung die Rede ist, immer wieder von der Fortführungsprognose gesprochen und umgekehrt. Mittlerweile haben sich jedoch die Begrifflichkeiten im Sprachgebrauch verfestigt, die auf eine klare Trennung beider Prognose-Instrumente und die an sie gestellten Anforderungen und Verwendungszwecke abzielen, auch wenn die äußerliche Ähnlichkeit der dafür verwendeten Termini dies nicht gerade erleichtert.

Positive Fortbestehensprognose als Ausweis der Zahlungsfähigkeit

Die positive Fortbestehensprognose dient dem Steuerberater als Ausweis der Zahlungsfähigkeit eines Mandanten und damit als seine Rechtfertigung für die Aufstellung des Jahresabschlusses unter dem Gesichtspunkt der Fortführung trotz

handelsbilanzieller Überschuldung sowie gleichzeitig dem Geschäftsführer der Kapitalgesellschaft als Bestätigung dafür, dass er nicht insolvenzantragspflichtig i. S. d. § 15a InsO ist. Daraus erhellt, dass dabei die Unternehmensentwicklung – da es ja um Zahlungsfähigkeit geht – primär auf der Ebene der Liquidität zu betrachten ist. Daraus folgt weiterhin, dass insolvenzrechtlich relevante Kategorien wie z. B. Rangrücktritte auf dieser Ebene überhaupt nicht vorkommen, weil sie keinerlei liquiditätswirksamen Einfluss haben.

Fortbestehensprognose ist primär Verständigung zwischen Steuerberater und Mandant

Die Fortbestehensprognose ist primär eine Verständigung zwischen Mandant, Steuerberater und ggf. Sanierungsberater und wird nicht zur Verwendung gegenüber Dritten, wie z. B. Banken, Kreditversicherern usw., erstellt. Sie ist also als Instrument der Bonitätsbeurteilung oder Kreditwürdigkeitsprüfung weder gedacht noch geeignet.

Positive Fortführungsprognose stellt umfassend die Krisensituation dar

Die positive Fortführungsprognose dagegen stellt – regelmäßig in Anlehnung an den IDW S-6 ausgefertigt – eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens in der Krise dar. Dies schließt i.d.R. die wesentlichen im genannten IDW aufgeführten Elemente ein, wie z. B. Analyse der Krisenursachen, Feststellung des Krisenstadiums, Krisenbewältigungsstrategie

gien und deren Überprüfung auf Umsetzbarkeit anhand von Branchen- und Marktsituation, Produkten/Dienstleistungen, Unternehmensorganisation, Qualität der Führungskräfte und der Mitarbeiter, ein Leitbild des sanierten Unternehmens sowie eine integrierte Unternehmensplanung für drei Jahre. Schon daraus ist ersichtlich, dass eine solche Fortführungsprognose erheblich umfangreicher und aufwändiger sein muss und sich sowohl hinsichtlich des Zweckes und der möglichen Adressaten grundlegend von einer Fortbestehensprognose unterscheidet.

Kreditgeber fordern in erster Linie positive Fortführungsprognose ab

In der täglichen Praxis werden es also primär Finanzierungsgeber sein, die aufgrund eines vom Kreditnehmer vorgelegten Jahresabschlusses oder anhand anderer Informationen (Bankauskünfte, Rating Creditreform, Limitvergabe von Warenkreditversicherern usw.) zu der Beurteilung gelangt sind, dass sich ihr Kreditnehmer in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet und daher ihre Bereitschaft zur Aufrechterhaltung oder Ausweitung des Kreditengagements entsprechend der Anforderungen des Kreditwesengesetzes und anderer Verpflichtungen (Stichwort: Basel III) von einer positiven Fortführungsprognose abhängig machen. Gleichzeitig ist die Fortführungsprognose im Kontext ihrer Adressaten und des denkbaren Zeitpunktes ihrer Erstellung weder dafür gedacht noch dazu geeignet, den Steuerberater bei der Aufstellung des Jahresabschlusses einer handelsrechtlich überschuldeten Kapitalgesellschaft zu entlasten. Soweit zur begrifflichen Unterscheidung und Klarheit.

Aktuelle Überschuldungsdefinition

Die aktuelle Überschuldungsdefinition galt bereits im Geltungszeitraum der Konkursordnung und wurde durch die Fachliteratur sowie insbesondere die BGH-Entscheidung vom 13.7.1992 geprägt (diese bezog sich auf den sog. „Dornier-Fall“; BGHZ 119, 201, 214). Mit Inkrafttreten der Insolvenzordnung 1999 änderte sich jedoch der Überschuldungs-Begriff bereits grundlegend und wurde durch das Finanzmarktstabilisierungsgesetz vom 17.10.2008 in der Insolvenzordnung in seiner jetzigen Fassung festgeschrieben. Eine nicht unerhebliche gesetzgeberische Absicht war seinerzeit, rein buchmäßig überschuldete Unternehmen während der damaligen Finanzmarktkrise nicht allein aus diesem Grund der Insolvenzantragspflicht auszusetzen, sofern sie denn betriebswirtschaftlich nachvollziehbar darlegen konnten, dass die Fortführung des Unternehmens nicht akut gefährdet war.

Ursprünglich war diese Überschuldungsdefinition bis zum 31.12.2010 befristet, wurde dann nochmals bis Ende 2013 verlängert und schließlich 2012 gänzlich entfristet, weil sie sich in der Praxis bewährt hatte.

Keine Überschuldung wenn Zahlungsfähigkeit vorliegt, die Fortführung aber überwiegend wahrscheinlich ist

Im Kern ist für juristische Personen und ihnen gleichgestellte Personenhandelsgesellschaften (z. B. GmbH & Co. KG) die Überschuldung weiterhin ein Insolvenzantragsgrund, da gem. § 15a

InsO die Schuldnerin bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung spätestens drei Wochen nach Feststellung des jeweiligen Insolvenzantragsgrundes einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen hat. Eine Überschuldung liegt vor, wenn bei Aufstellung des Jahresabschlusses zu konstatieren ist, dass das Vermögen des schuldnerischen Unternehmens die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt. Der Gesetzgeber hat dies jedoch durch das o. g. Finanzmarktstabilisierungsgesetz insoweit eingeschränkt, dass der Antragsgrund Überschuldung dann und nur dann nicht besteht, wenn gleichzeitig die Fortführung des Unternehmens den Umständen nach als überwiegend wahrscheinlich anzusehen ist.

**BGH-Urteil vom 26.01.2017 (IX ZR 285/14)
erhöht Haftungsrisiko für Steuerberater
spürbar**

Steuerberater waren in der Vergangenheit bekanntlich gesetzlich nicht verpflichtet, ihre Mandanten im Rahmen eines allgemeinen Steuerberatungsmandats ausdrücklich auf eine mögliche Insolvenzreife hinzuweisen. Bei einer handelsbilanziellen Überschuldung bestand damit grundsätzlich keine Hinweispflicht des Beraters gegenüber dem Geschäftsführer einer GmbH, aufgrund dessen eine weitergehende Überprüfung der tatsächlichen Insolvenzreife vorzunehmen. Eine Haftung des Steuerberaters für einen Verschleppungsschaden wegen eines unterlassenen Hinweises konnte danach nur eintreten, wenn er mit der Prüfung der Insolvenzreife der GmbH beauftragt war oder aus eigenem Antrieb ausdrückliche Erklä-

rungen dazu abgab. Dies hatte der BGH im Jahre 2013 so entschieden (BGH v. 7. März 2013, IX ZR 64/12, Stbg. 2013, 278; BGH v. 6. Juni 2013, IX ZR 204/12, WM 2013, 1323; BGH v. 6. Februar 2014, IX ZR 53/13, WM 2014, 577). Allerdings ist der BGH für viele überraschend bereits 2017 – also knapp vier Jahre später – davon wieder abgerückt und hat die Anforderungen an Steuerberater erheblich ausgeweitet mit der Folge, dass deren Haftungsrisiken sich spürbar erhöht haben (BGH v. 26. Januar 2017 – IX ZR 285/14, WM 2017, 383 und Stbg. 2017, 180).

Der BGH entschied nämlich, dass der mit der Erstellung eines Jahresabschlusses beauftragte Steuerberater prüfen müsse, ob auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und bekannten Umstände tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten existieren, die einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit wirksam entgegenstehen. Ist dies der Fall, darf bei der Aufstellung der Bilanz nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Vermögensgegenstände mit ihren Fortführungswerten bilanziert werden können.

Darüber hinaus entschied der BGH, dass der Steuerberater seine Mandanten in diesem Zusammenhang auf einen potenziellen Insolvenzgrund und die daraus abgeleitete Prüfungspflicht des Geschäftsführers ausdrücklich hinweisen muss.

Dies gilt insbesondere dann, wenn er aus naheliegenden Gründen annehmen muss, dass diesem die mögliche Insolvenzreife nicht bewusst ist.

Die Folgen für die Praxis der Beratung

Das hat für die Praxis der Beratung mehrere Folgen. Zunächst ist damit noch einmal klargestellt, dass die handelsbilanzielle Überschuldung allein zunächst keine Insolvenzantragspflicht konstituiert. Leider bedeutet das letztlich keine Vereinfachung, denn die daraus folgende Notwendigkeit der Identifikation einer Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinne ist komplex, da die Vorgehensweise, die geeignet ist, diesen Ansprüchen zu genügen, unter Umständen mehrstufig ablaufen muss.

Die grundsätzliche Aufgabe besteht also darin zu prüfen, ob die handelsbilanzielle Überschuldung tatsächlich auch eine Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinne, also i. S. d. § 19 InsO, darstellt. Aufgrund dieser klaren Aufgabenstellung wird nebenbei noch einmal sehr deutlich, dass das in diesem Zusammenhang immer wieder vorgebrachte Argument, es läge doch eine Rangrücktrittsvereinbarung vor, die die handelsrechtliche Überschuldung heilen würde, vollständig ins Leere läuft. Denn ein erst in der Insolvenz – also zeitlich und logisch später – wirksamer Rangrücktritt (i. S. d. § 39 InsO), hat mit der Liquidität des Unternehmens in der Krise, also vor der Insolvenz nichts zu tun! Insofern heilt er dabei auch nichts. Das gleiche gilt im Übrigen auch für das ähnliche Argument der stillen Reserven!

Die richtige Vorgehensweise bei einer Überschuldungsprüfung

Wie ist bei der notwendig gewordenen Überschuldungsprüfung nun vorzugehen? Folgt man dem IDW

S-11, ist eine Prüfung der möglichen Antragspflicht i. S. d. § 19 InsO in zwei Schritten vorzunehmen:

Erstens durch Erstellen einer Fortbestehensprognose. Ist diese positiv, besteht keine Antragspflicht nach § 19 InsO und der Jahresabschluss kann unter dem Fortführungsaspekt aufgestellt werden. Ist diese negativ, muss zweitens ein Überschuldungsstatus aufgestellt werden, anhand dessen erkennbar wird, ob die Gesellschaft (noch) über positives Reinvermögen verfügt. Ist dies der Fall, liegt ggf. eine drohende Zahlungsunfähigkeit vor, was zumindest ein Insolvenzantragsrecht des schuldnerischen Unternehmens begründet.

Weist bei negativer Fortbestehensprognose gleichzeitig auch der Überschuldungsstatus ein negatives Reinvermögen aus, liegt definitiv eine Antragspflicht wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung vor.

Aufwändige Erstellung eines Überschuldungsstatus

Die Erstellung des Überschuldungsstatus ist alles andere als trivial, sondern vergleichsweise aufwändig, da bilanzielle Rechnungslegungsgrundsätze dabei keine Anwendung finden, sondern in diesem Status im Wesentlichen abweichende Ansatz- und Bewertungsspielräume eine Rolle spielen. Denn im Unterschied zur Handelsbilanz gelten handelsrechtliche Aktivierungsverbote im Überschuldungsstatus nicht. Die nachfolgende Aufzählung, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, mag das verdeutlichen.

Grundsätzlich sind Aktiva und Passiva zu Liquidationswerten zu bewerten. Dabei sind vorhandene Marktpreise anzusetzen, wobei die wahrscheinlichste Verwertungsmöglichkeit zu unterstellen ist. Im Unterschied zur Handelsbilanz werden für den Überschuldungsstatus stille Reserven oder Lasten aufgedeckt. Ausstehende Einlagen werden aktiviert, sofern sie als werthaltig anzusehen sind. Immaterielle Vermögenswerte unterliegen einer Ansatzpflicht für den Fall, dass sie praktisch veräußerbar sind.

Ein originärer oder derivativer Geschäfts- oder Firmenwert kann ebenfalls angesetzt werden, sofern ein Verkauf von Betriebsteilen bereits konkrete Gestalt angenommen hat und der vereinbarte Kaufpreis betraglich die Summe der zu veräußernden Assets übersteigt. Gesellschaftsrechtlich begründete Ansprüche sind ebenso aktivierungsfähig wie vertragliche Ansprüche gegenüber Dritten. Auch Aktiva, die als Kreditsicherheiten dienen, sind anzusetzen.

Auch auf der Passivseite bestehen erhebliche Unterschiede zur Going-Concern-Bilanz. Die mit einer Liquidation verbundenen Kosten wie Sozialplankosten, steuerliche Aufwendungen und Vertragsstrafen sind zu passivieren. Analog zu den vertraglichen Ansprüchen auf der Aktivseite gilt das auch für sich möglicherweise ergebende Gegenansprüche auf der Passivseite. Latente Steuern sind grundsätzlich ansetzbar, allerdings wird eine Liquidation der Nutzung von Steuervorteilen in den meisten Fällen rein praktisch entgegenstehen. Rückstellungen sind nur dann passivierungspflichtig, wenn eine tatsächliche Inanspruchnahme im Rahmen der Liquidation überwiegend

wahrscheinlich ist. Pensionsrückstellungen sind zum Wert ihrer Ablösung anzusetzen. Nachrangige Verbindlichkeiten wie z. B. Gesellschafterdarlehen sind selbst dann zu passivieren, wenn dafür ein Rangrücktritt erklärt wurde.

Diese kurze Auswahl mag verdeutlichen, dass der zweite Schritt der Prüfung der Insolvenzureife, die Aufstellung eines Überschuldungsstatus, alles andere als einfach ist.

Fortführungsprognose kann nicht ohne weiteres aus Buchführung entwickelt werden

Dies gilt bei näherer Betrachtung jedoch gleichermaßen für den ersten Schritt, da die Fortbestehensprognose nicht ohne weiteres aus der Buchhaltung entwickelt werden kann. Denn die Aufgabe besteht im Kern darin, eine Zahlungsfähigkeitsprognose abzugeben, die – das sagt schon der Name – in die Zukunft gerichtet ist und demnach eine Planungsrechnung erfordert.

Mittels dieser Prognose muss also, kurz gesagt, die integrierte Finanzplanung des Unternehmens daraufhin geprüft werden, ob das Unternehmen im Kontext der äußeren Umstände und des Unternehmenskonzeptes in der Lage ist, zumindest im laufenden und im folgenden Geschäftsjahr seine jeweils fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen, die Aufrechterhaltung seiner Zahlungsfähigkeit also überwiegend wahrscheinlich ist. Dabei müssen Umfang und Details der Fortbestehensprognose dem Stadium und dem Ausmaß der aktuell bestehenden Unternehmenskrise angemessen sein.

Zusammengefasst stellt sich die zweistufige Prüfung der Insolvenzreife bei handelsbilanzieller Überschuldung also wie folgt dar:

Das gesetzgeberische Ziel, durch die Präzisierung bzw. teilweise Neufassung des Überschuldungs-Begriffs frühzeitige Insolvenzanträge zu ermöglichen und somit Sanierungen unter dem Schutz der Insolvenzordnung zu fördern, ist volkswirtschaftlich durchaus sinnvoll.

Allerdings dürften wir von diesem Ziel noch immer ein Stück weit entfernt sein, denn nach wie vor wird die überwiegende Mehrheit der Insolvenzanträge tatsächlich erst bei faktischer Zahlungsunfähigkeit, also in einem sehr späten Stadium der Unternehmenskrise gestellt. Eine gerichtliche Sanierung im Rahmen des ESUG ist in diesen Fällen aufgrund des häufig bereits fortgeschrittenen Verzehrs der schuldnerischen Vermögenswerte erheblich erschwert.

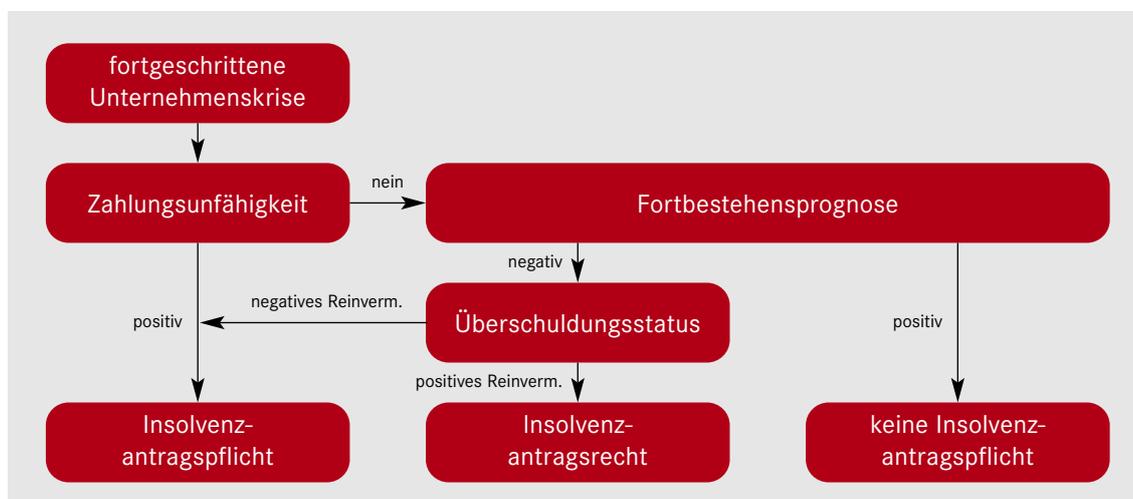
Festgestellte insolvenzrechtliche Überschuldung als Krisenfrüherkennungs-Instrument begreifen

Trotz der neuen Sicht auf die insolvenzrechtliche Überschuldung wird der nunmehr geltende Überschuldungstatbestand nur dann eine rechtzeitige Sanierung ermöglichen, wenn auch der Schuldner bzw. seine Organe dessen Funktion als Krisenfrüherkennungs-Instrument begreifen.

Sachkundige Dritte hinzuziehen

Ungeachtet der jeweils aktuell gültigen Fassung des Überschuldungs-Begriffes ist unstrittig:

Je früher mit der Sanierung begonnen wird, desto besser sind ihre Erfolgsaussichten. Es empfiehlt sich, bei der sachgerechten Prüfung der Insolvenzantragsgründe und möglicher Insolvenzreife i. S. d. §§ 17-19 InsO, sachkundige Dritte hinzuzuziehen. ■



FAQ – STRAFRECHTLICHE PROBLEME BEIM STEUERMANDAT

von
Rechtsassessor
Dr. Matthias H. Gehm,
Limburgerhof und
Speyer

Für den Steuerberater stellt sich wie auch für andere Berufsgruppen die Frage, ob berufstypisches Verhalten stets straflos oder auch in diesem Zusammenhang es möglich ist, in einen strafrechtlich relevanten Bereich zu gelangen. Insofern hatte unlängst das FG Berlin-Brandenburg im Zusammenhang mit der Haftung nach § 71 AO entschieden, dass ein Steuerberater, der aus ersichtlichen Scheinrechnungen für seinen Mandanten Vorsteuer zieht, sich wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung strafbar macht (6.3.18, 9 K 9306/12 – UStDD 18/21, S. 7 mit Anmerk. Janz/Kuhlmann). Daher will der folgende Beitrag einige praxisrelevante Fragen in diesem Zusammenhang anhand aktueller Entscheidungen beantworten.

Frage 1: Muss ein Steuerberater Mandanten ablehnen, die Steuern hinterzogen haben?

Strafrechtlich gibt es kein Verbot mit Personen geschäftliche Beziehungen zu unterhalten, die Steuern hinterzogen haben. Insofern ist ein Steuerberater nicht verpflichtet, Personen als Mandanten abzulehnen, die bereits wegen Steuerhinterziehung verurteilt worden sind, zumal ja die strafrechtliche Sanktion gerade dazu führen kann, sich zukünftig gesetzeskonform zu verhalten.

PRAXISTIPP Allerdings ist der Steuerberater bei der Ausübung seines Berufes nicht per se von strafrechtlicher Verantwortung befreit, weshalb gegenüber dem Mandanten durchaus Vorsicht geboten sein kann, wie noch näher darzustellen sein wird.

Frage 2: Kann der Steuerberater nur Gehilfe bei der Steuerhinterziehung seines Mandanten sein?

Bei der Tatbestandsvariante des § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO, bei der es sich um ein Delikt handelt, das von jedermann begangen werden kann (sogenanntes Jedermann-Delikt) und es ausreicht, dass die Steuerhinterziehung zu Gunsten des Mandanten begangen wird, kann auch der Steuerberater Täter bzw. Mittäter bei dieser Tat sein. In Abgrenzung zu einer Beihilfe muss der Steuerberater dann die Tat als eigene wollen, etwa weil er ein Interesse an deren Verwirklichung hat und den Geschehensablauf beeinflussen kann (vgl. Gehm, Kompendium Steuerstrafrecht, 3. Aufl. 17, S. 156ff.).

PRAXISTIPP In der Praxis sind die Fälle der Täterschaft des Steuerberaters aber eher selten. Meistens liegt Beihilfe oder Anstiftung vor.

Frage 3: Ist berufstypisches Verhalten stets straflos?

Viele Berater sind überrascht, wenn gegen sie das Strafverfahren wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung eingeleitet wird, weil sie sich auf den Standpunkt stellen, dass sie nur ihren Beruf ausgeübt hätten. Nun verhält es sich so, dass berufstypisches Verhalten nicht per se straflos ist.

Die Drei-Stufen-Lösung des BGH

Der BGH hat seit einiger Zeit hier folgende Drei-Stufen-Lösung entwickelt, was die Abgrenzung von straflosen zu strafbarem Verhalten anbelangt

(BGH 15.5.18, 1 StR 159/17, BeckRS 2018, 24407, Rn. 181ff.; BGH 19.12.17, 1 StR 56/17, wi-stra 18, S. 342; BGH 21.8.14, 1 StR 13/14, BeckRS 2014, 17289; BGH 14.1.15, 1 StR 93/14, BeckRS 2015, 06008):

- „Zielt das Handeln des Haupttäters ausschließlich darauf ab, eine strafbare Handlung zu begehen und weiß dies der Hilfeleistende, ist sein Tatbeitrag immer eine strafbare Beihilfe. Denn sein Tun verliert stets den „Alltagscharakter“ und ist als „Solidarisierung“ mit dem Täter zu werten (1. Stufe).
- „Weiß der Hilfeleistende dagegen nicht, wie der von ihm geleistete Beitrag vom Haupttäter verwendet wird, hält er es lediglich für möglich, dass sein Tun zur Begehung einer Straftat genutzt wird, so ist sein Handeln regelmäßig noch nicht als strafbare Beihilfehandlung zu beurteilen (2. Stufe),
- „es sei denn, das von ihm erkannte Risiko strafbaren Verhaltens des von ihm Unterstützten war so hoch, dass er sich mit seiner Hilfeleistung „die Förderung eines erkennbar tatgeneigten Täters angelegen sein“ ließ (3. Stufe).

Das benannte Risiko wird sich im Regelfall aus dem äußeren Geschehensablauf ergeben. Daraus wird in der Praxis letztlich der Rückschluss auf den subjektiven Tatbestand gezogen.

Subjektive Komponente

Hinsichtlich der subjektiven Komponente auf der 3. Stufe – „Förderung eines tatgeneigten Täters angelegen sein lassen“ – lässt es der BGH nicht ausreichen, wenn Einzelheiten der Steuerhinterziehung des Haupttäters noch nicht positiv be-

kannt waren und Steuervergehen „allgemein lediglich billigend in Kauf genommen“ werden, insofern befindet sich ein Steuerberater auch noch nicht im strafrechtlich relevanten Bereich, wenn er lediglich allgemeine Bedenken hat, sein Mandant könnte sich steuerunehrlich verhalten (BGH 21.12.16, 1 StR 112/16, NZWiSt 17, S. 362, Rn. 34). Jedoch hat der BGH auch hervorgehoben, „dass der Gehilfe nicht gewusst haben muss, dass das Handeln des Haupttäters ausschließlich darauf abzielt, eine strafbare Handlung zu begehen“ (BGH 15.5.18, 1 StR 159/17, BeckRS 2018, 24407, Rn. 186).

Beispiele zur Drei-Stufen-Lösung

Handeln auf der ersten bzw. dritten Stufe:

Richtet ein Steuerberater für seine Mandantschaft ein Stiftungs- bzw. Firmenkonstrukt ein, um deutsche Einkommensteuer zu hinterziehen, so besteht seine Beihilfehandlung sowohl in der Gründung der entsprechenden Firmen, der Übernahme der Geschäftsführung für die Firmen, der Vorbereitung des Stiftungskonstrukts und im Abschluss von Treuhandvereinbarungen (BGH 6.9.16, 1 StR 575/15, NStZ 17, S. 356) – wiederum Handeln auf der ersten bzw. dritten Stufe.

Des Weiteren macht sich ein Steuerberater, der aus ersichtlichen Scheinrechnungen für seinen Mandanten Vorsteuer zieht, wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung strafbar (FG Berlin-Brandenburg 6.3.18, 9 K 9306/12, UStDD 18/21, S. 7 mit Anmerk. Janz/Kuhlmann) – Handeln auf der ersten bzw. dritten Stufe.

BMD *Get connected!*
KANZLEISOFTWARE 100% DIGITAL

**KANZLEI
MANDANTEN
UNTERNEHMEN**
SOFTWARE VOM
DIGITALEXPERTEN

sicher
MIT BMD

Mit BMD in die digitale Zukunft!

Der Weg zur Digitalisierung ist mit BMD einfach und unkompliziert: BMD CONSULT deckt alle Kanzleileistungen ab und ermöglicht die perfekte Büro-Organisation. Ihren Mandanten bieten wir maßgeschneiderte Businesslösungen für jede Branche und jede Unternehmensgröße.

Für den optimalen Informationsfluss sorgt unsere Kommunikationsplattform BMD Com: nahtlos vernetzt, 100 % sicher, praxisgerecht und userfreundlich.

BMD Vorteile auf einen Blick:

- einheitliche Datenbasis – browserfähig und skalierbar
- eine Oberfläche – für alle Endgeräte
- universell für alle wesentlichen Betriebssysteme
- sicher und unabhängig – auch als Cloud-Lösung

LERNEN SIE UNS KENNEN!

Online-Vorträge und Veranstaltungstermine finden Sie auf www.bmd.de

BMD GmbH

Donnerstraße 10, 22763 Hamburg
Tel.: +49 (40) 5543920
E-Mail: getconnected@bmd.de

Handeln auf der dritten Stufe:

Insofern macht sich ein Steuerberater als Mittäter oder Teilnehmer an einer Steuerhinterziehung schuldig, wenn er bei der Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldungen seines Mandanten mitwirkt, obwohl er um dessen fehlerhafter Buchführung weiß (FG Nürnberg 10.12.02, II 536/2000, DStRE 03, S. 1251) – Handeln auf der dritten Stufe.

Eine Beihilfe zur Steuerhinterziehung wurde auch darin gesehen, dass ein Steuerfachgehilfe die Betriebseinnahmen einfach schätzt, ohne dies offenzulegen und insofern unrichtige Steuerklärungen fertigt (FG Münster 29.9.06, 5 K 4518/02 U, EFG 07, S. 488) – Handeln auf der dritten Stufe.

Einkommensteuer-Vorauszahlungen:

Auch macht sich ein Berater strafbar, der wesentlich unrichtige Herabsetzungsanträge bezüglich Einkommensteuer-Vorauszahlungen stellt (FG Niedersachsen 18.12.06, 10 K 316/00, EFG 07, S. 1840 wobei im Fall sogar von einer täterschaftlichen Begehung ausgegangen wurde).

Umsatzsteuerkarussell:

Entsprechend der Drei-Stufen-Lösung muss bei vom Steuerberater in einem Umsatzsteuerkarussell abgegebenen unrichtigen Umsatzsteuervoranmeldungen dessen Kenntnisstand und die Rollenverteilung zwischen ihm und dem Mandanten von den Strafverfolgungsorganen abgeklärt werden, um überhaupt zu seiner Strafbarkeit gelangen zu können (OLG Karlsruhe 16.3.15, 1 [4] Ss 560/14, NZWiSt 15, S. 233 mit Anmerk. Bülte). Hinsichtlich der Mittäterschaft einer Steuerberaterin am Umsatzsteuerkarussellgeschäft ihrer

Mandanten stellte der BGH auf die wirtschaftlichen Interessen der Steuerberaterin an dem Karussell, der Unterschriftleistung unter die bekannt unrichtigen Umsatzsteuervoranmeldungen und bewusst falsche Auskünfte in einer Umsatzsteuersonderprüfung ab (BGH 30.6.05, 5 StR 12/05, wistra 05, S. 380).

PRAXISTIPP Es sei aber klargestellt, dass den Steuerberater (grundsätzlich) keine Pflicht trifft, ihm vom Steuerpflichtigen überlassenen Belege für die Erstellung der Buchführung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen (Wenzel, NWB 11, S. 3449, 3453).

Frage 4: Muss die Beihilfe des Steuerberaters derart kausal für die Hinterziehungstat gewesen sein, dass ohne sie der Taterfolg nicht eingetreten wäre?

Zwar ist für eine Beihilfe erforderlich, dass die Haupttat, also die Steuerhinterziehung des Mandanten, durch den Steuerberater gefördert wurde, nicht Voraussetzung ist jedoch, dass die Beihilfe *conditio sine qua non* für den Erfolg des Haupttäters ist. D. h. hätte der Mandant auch ohne die Hilfe seines Beraters die Tat begehen können, liegt dennoch eine strafbare Beihilfehandlung vor (BGH 1.8.00, 5 StR 624/99, wistra 00, S. 340).

Hinsichtlich der Strafzumessung bei der Beihilfe zur Steuerhinterziehung ist jedoch darauf abzustellen, in welcher konkreten Höhe der Gehilfe die Steuerverkürzung gefördert hat (BGH 24.6.09, 1 StR 229/09, wistra 09, S. 396).

Frage 5: Zu welchem Zeitpunkt kann der Steuerberater Beihilfe zur Hinterziehung seines Mandanten leisten?

Da die strafbare Beihilfe bereits im Vorbereitungsstadium der Haupttat geleistet werden kann, kann sich ein Steuerberater insofern schuldig machen, wenn er seinen Mandanten vor dessen eigentlichen Hinterziehungshandlung Tipps gibt, wie er bei der Steuerhinterziehung verfahren soll, z. B. indem der Mandant beraten wird, welche Staaten dem deutschen Fiskus keine Auskunft über Kapitalerträge geben. Erwähnt werden soll aber in diesem Zusammenhang, dass der BFH es unter Beachtung von § 42 AO als legal betrachtet, wenn in der Beratung darauf hingewiesen wird, dass Tafelpapiere im Ausland zinsabschlagsteuerfrei eingelöst werden können, denn es handle sich hierbei nur um „Hinweise auf die bestehende Rechtslage (...), die die Rechtsposition (...)“ des Beratenden „(...) nicht berühren“ (BFH 17.2.10, I R 85/08, BStBl II 11, S. 758).

Nutzt der Mandant diesen Rat, um über mehrere Jahre hinweg Steuern zu hinterziehen, ist das strafrechtliche Risiko für den Steuerberater überhaupt nicht mehr kalkulierbar, denn wenn auch nur eine einzige Unterstützungshandlung der Förderung mehrerer Haupttaten dient, so liegt nur eine Beihilfe i. S. v. § 52 StGB zu all diesen später erfolgenden Haupttaten vor (BGH 1.8.00, 5 StR 624/99, wistra 00, S. 340; BGH 4.3.08, 5 StR 594/07, wistra 08, S. 217; Jäger, wistra 00, S. 344, 346; BGH 27.10.99, 2 StR 451/99, NStZ 00, S. 83; Bilsdorfer, NJW 10, S. 1431, 1433). Die Haupttaten selbst stehen dabei in Tatmehrheit gem. § 53 StGB zueinander (BGH 14.10.15, 1 StR 521/14, NZWiSt 16, S. 23 mit Anmerk. Gehm).

PRAXISTIPP Eine täterschaftlich durch den Steuerberater begangene Steuerhinterziehung zugunsten seines Mandanten erfordert nicht, dass dieser schon von Anfang an in den Tatplan einbezogen war (BGH 30.6.05, 5 StR 12/05, NStZ 06, S. 44).

Frage 6: Ist die Strafbarkeit des Steuerbers davon abhängig, dass er die Steuerhinterziehung seines Mandanten billigt?

Im Unterschied zu einer täterschaftlich begangenen Steuerhinterziehung, bei der der Steuerberater gerade die Tat als eigene will, liegt der Beihilfevorsatz bereits vor, wenn der Gehilfe die Haupttat in ihren wesentlichen Merkmalen kennt und in dem Bewusstsein handelt, durch seine Beihilfe das Vorhaben des Haupttäters zu fördern. Er braucht hierbei die Einzelheiten der Haupttat nicht zu kennen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Gehilfe den Erfolg der Haupttat wünscht oder ihn lieber vermeiden würde oder die Tat ausdrücklich missbilligt. Es genügt, dass die Hilfe an sich geeignet ist, die fremde Haupttat zu fördern oder zu erleichtern und der Hilfeleistende dies weiß. Unter diesen Voraussetzungen ist der Vorsatz auch dann nicht in Frage gestellt, wenn der Gehilfe dem Täter ausdrücklich erklärt, er missbillige die Haupttat (FG Nürnberg 10.12.02, II 536/2000, DStRE 03, S. 1251; BGH 9.5.17, 1 StR 265/16, NZWiSt 18, S. 379; Gehr, Compendium Steuerstrafrecht, 3. Aufl. 17, S. 159).

PRAXISTIPP Auch reicht es hinsichtlich des Gehilfenvorsatzes aus, wenn der Steuerberater bewusst die Augen verschließt, obwohl sich ihm die Tat aufdrängt (Wenzel, NWB 11, S. 3449, 3452; BGH 19.12.17, 1 StR 56/17, wistra 18, S. 342).

Frage 7: Wer soll die Erklärung übermitteln?

Teilweise wird die Meinung vertreten, dass der Steuerberater aus der strafrechtlichen Verantwortung entlassen sei, wenn er es dem Steuerpflichtigen selbst überlasse, die Erklärung auf den Weg zu bringen. Denn dann handelte es sich um eine Erklärung des Mandanten (Müller, StBp 05, S. 195).

In gewisser Weise kann sich diese Meinung auf Rspr. des BFH berufen, wobei der BFH darauf abstellt, dass „durch die Einreichung der vom Steuerpflichtigen unterzeichneten Steuererklärung (...) nicht der Steuerberater, sondern der Steuerpflichtige entsprechend seiner steuerrechtlichen Verpflichtung Angaben gegenüber dem FA gemacht“ habe. Somit sei es die Erklärung des Mandanten, „für die er mit seiner Unterschrift die Verantwortung übernommen hat, nicht die des Steuerbers“. Dies gelte auch „im Falle eines sog. Mitwirkungsvermerks des Steuerbers, weil sich die Mitwirkung bei der Anfertigung der Steuererklärung auf die Vorbereitung der Steuerklärung des Steuerpflichtigen beschränkt und eine vom Steuerberater gegenüber seinem Mandanten geschuldete und erbrachte Leistung darstellt“ (BFH 29.10.13, VIII R 27/10, BStBl II 2014, S. 295). Dem lässt sich aber entgegenhalten, dass Beihilfe zur Haupttat, wie bereits dargestellt, auch im Vorbereitungsstadium geleistet werden kann. Insofern kann der Steuerberater entsprechend der Drei-Stufen-Theorie auch durch die Vorbereitung der Erklärung, die der Mandant abgibt, Beihilfe zu dessen Steuerhinterziehung leisten.

Frage 8: Ist der Steuerberater nach § 153 AO zur Berichtigung verpflichtet?

Mangels eigener Berichtigungspflicht nach § 153 AO kann sich ein Steuerberater keiner Steuerhinterziehung gemäß § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO schuldig machen bei versehentlich falschen Angaben, dies gilt auch für den Fall, dass er entsprechende Erklärungen für seinen Mandanten selbst unterschreibt bzw. elektronisch auf den Weg bringt, wie dies z. B. bei der Umsatzsteuervoranmeldung möglich ist – eine Strafbarkeit ist auch nicht über § 13 StGB gegeben (Gehm, Kompendium Steuerstrafrecht, 3. Aufl. 17, S. 72 m.w.N.; Rätke in: Klein, AO, 14. Aufl. 18, § 153, Rn. 6; Nr. 4 AEAO zu § 153).

PRAXISTIPP Da den Steuerberater keine solche Berichtigungspflicht trifft und er auch sonst nicht in eigener Person im Mandatsverhältnis verpflichtet ist, Steuererklärungen abzugeben, kann er nie Täter bei einer Unterlassens-Tat nach § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO sein, sondern bestenfalls Gehilfen oder Anstifter (BGH 23.8.17, 1 StR 33/17, wistra 18, S. 80; BGH 25.4.17, 1 StR 606/16, wistra 17, S. 400; BGH 9.4.13, 1 StR 586/12, NZWiSt 13, S. 311 mit Anmerk. Gehm; BGH 22.5.03, 5 StR 520/02, NStZ 04, S. 578; Madauß, NZWiSt 16, S. 268).

Frage 9: Welche Besonderheiten gibt es bei der Abgabe elektronischer Erklärungen?

Bei der Abgabe von elektronischen Erklärungen ist fraglich, wem unrichtige Erklärungen zuzurechnen sind. Hier wäre es verfehlt beim rein mecha-

nischen Vorgang der Betätigung der Freigabeta- ste stehen zu bleiben. Vielmehr ist auf die Erklärungsherrschaft abzustellen, sodass der Steuerberater, sofern er keinen Argwohn hegt, insofern regelmäßig nur ein gutgläubiges Werkzeug für den hinter der Erklärung stehenden Mandanten als Steuerpflichtigen ist (Beyer, NWB 16, S. 1304 und 1508, 1511; Gehm, Kompendium Steuerstrafrecht, 3. Aufl. 17, S. 199f.). Insbesondere wird eine gewisse Einschränkung der strafrechtlichen Verantwortung des Beraters gesehen bezüglich des neuen Freizeichnungsdokuments bei elektronischen Erklärungen, in denen der Mandant versichert, die Erklärung auf Richtigkeit geprüft zu haben (Beyer, NWB 18, S. 499).

Frage 10: Ist das bloße Dabeisein bei einer Hinterziehungshandlung bereits strafbar?

Gerade bei der Begleitung von Betriebsprüfungen kann sich die Frage auf- tun, ob sich der Steuerberater bereits einer Beteiligung an der Tat des Mandanten schuldig macht, wenn er zugegen ist, wenn der Mandant sich falsch zu steuererheblichen Sachverhalten einlässt.

In der Rspr. des BGH ist geklärt, dass das passive Zugegensein des Beraters oder sein bloßes Wissen um die Steuerhinterziehung seines Mandanten keine eigene steuerstrafrechtliche Verantwortlichkeit begründet (BGH 15.5.18, 1 StR 159/17, BeckRS 2018, 24407, Rn. 203; Beukelmann, NJW-Spezial 16, S. 248). Anders verhält sich dies nur, wenn die Anwesenheit des Beraters die Tat erleichtert hat, etwa der Steuerberater wissend um die falschen Einlassungen seines

Mandanten diesem eine psychische Stütze war, weil dieser damit rechnen konnte, dass sein Berater Rückfragen der Finanzverwaltung kontern würde, ihm also durch die Anwesenheit seines Steuerberaters eine gewisse Sicherheit vermittelt wird (FG Nürnberg 10.12.02, II 536/2000, DStRE 03, S. 1251).

PRAXISTIPP Ggf. muss also dem Mandanten überlassen bleiben, selbst gegenüber der Steuerverwaltung den Sachverhalt zu schildern. Insofern sollten Steuerberater auch nicht den Eindruck erwecken, dass sie sich Darstellungen ihres Mandanten zu eigen machen, wenn Zweifel bestehen. Schon gar nicht sollte gegenüber der Finanzverwaltung dann kommuniziert werden, man habe die entsprechenden Sachverhalte überprüft und könne sie bestätigen. Letztlich sollte immer klar bleiben, es handelt sich um Erklärungen des Mandanten.

Frage 11: Können sich Probleme aus dem Mitwirkungsvermerk für den Berater ergeben?

Der BFH sieht in Mitwirkungsvermerken nur eine Erklärung des Inhalts, dass der Steuerberater im Vorfeld tätig geworden ist, nicht jedoch, dass er irgendwie für die Richtigkeit der Angaben des Mandanten eintritt (BFH 29.10.13, VIII R 27/10, BStBl II 14, S. 295; a.A. FG Nürnberg 10.12.02, II 536/2000, DStRE 03, S. 1251; hierdurch würde der Anschein der Richtigkeit erweckt).

Frage 12: Begeht der Steuerberater eine leichtfertige Steuerverkürzung, wenn er eine unrichtige Erklärung vorbereitet?

Das OLG Zweibrücken (23.10.08, 1 Ss 140/08, wistra 09, S. 127) hat unter Abgrenzung zu älterer Rechtsprechung des BFH (19.12.02, IV R 37/01, BStBl II 03, S. 385) entschieden, dass ein Steuerberater, der lediglich die Erklärung eines Mandanten vorbereitet und diese vom Mandanten unterschrieben sowie eingereicht wird, keine Ordnungswidrigkeit gemäß § 378 Abs. 1 S. 1 AO begeht, wenn den Berater der Vorwurf der Leichtfertigkeit trifft. Inzwischen hat sich er BFH dieser Rspr. des OLG Zweibrücken angeschlossen (BFH 29.10.13, VIII R 27/10, NZWiSt 15, S. 31 mit Anmerk. Gehm). Das OLG Zweibrücken begründet seine Sichtweise damit, dass keine eigenen Angaben des Steuerberaters gegenüber der Finanzbehörde vorliegen. Die entsprechenden Angaben hat vielmehr der Mandant als Steuerpflichtiger gemacht, weil er durch seine Unterschrift die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben übernommen hat.

Die Besonderheit – so auch vom OLG Zweibrücken selbst herausgestellt – gegenüber der Beihilfe bzw. Anstiftung respektive Mittäterschaft oder mittelbarer Täterschaft des Steuerberaters bei bzw. zu einem Delikt gemäß § 370 AO liegt darin, dass bei einer Ordnungswidrigkeit wie § 378 AO gerade kein vorsätzliches Handeln gegeben ist, was jedoch bei den entsprechenden Formen der Beteiligung gemäß §§ 25, 26 und 27 StGB erforderlich wäre. Ein wissentliches Einfügen in einen deliktischen Plan ist somit nicht gegeben. D. h. die Ansicht des OLG Zweibrücken ist nicht auf eine entsprechende strafrechtliche Verantwort-

tung übertragbar. Zuzugeben ist der Entscheidung, dass man nicht auf § 14 OWiG zur Begründung einer Verantwortlichkeit zurückgreifen kann, da die dort benannten Beteiligungsformen ein vorsätzliches Verhalten voraussetzen (Weidemann, wistra 09, S. 128). Der Steuerberater ist regelmäßig auch nicht nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 OWiG verantwortlich, da er nicht nach außen hin auftritt, sondern nur die jeweiligen steuerlichen Erklärungen des Steuerpflichtigen vorbereitet (BFH 29.10.13, VIII R 27/10, NZWiSt 15, S. 31 mit Anmerk. Gehm).

PRAXISTIPP Hervorgehoben werden soll, dass Täter einer leichtfertigen Steuerverkürzung i. S. d. § 378 AO grundsätzlich auch derjenige sein kann, der die Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen als dessen Berater bzw. Rechtsanwalt wahrnimmt. Insofern enthält § 378 AO auch eine Präzisierung des Täterkreises aber auch eine Einschränkung gegenüber § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO als „Jedermanns-Delikt“ (OLG Zweibrücken 23.10.08, 1 Ss 140/08, wistra 09, S. 127).

Frage 13: Beschränkt die Verschwiegenheitspflicht den Steuerberater im eigenen Strafverfahren?

Für den Berater ergibt sich das Problem bei seiner eigenen Verteidigung gegen den Vorwurf der Beihilfe zur Steuerhinterziehung, ob er hierbei eine unerlaubte Verletzung von Schweigepflichten begehen könnte. Insofern ist er jedoch durch § 34 StGB gerechtfertigt (Guntermann, Stbg 14, S. 38, 41ff.).

Frage 14: Gibt es zwischen dem Steuerstrafverfahren und den berufsrechtlichen Folgen für den Berater Zusammenhänge?

In einem berufsrechtlichen Verfahren gegen einen Steuerberater sind die tatsächlichen Feststellungen in einem Straf- oder Bußgeldverfahren gemäß § 109 Abs. 3 S. 1 StBerG bindend (BGH 11.12.13, StbSt [R] 1/15, NZWiSt 17, S. 107 mit Anmerk. Krug). Ansonsten steht natürlich die Gefahr eines Berufsverbots nach § 70 StGB im Raum.

Frage 15: Welche weiteren Folgen können sich für den Steuerberater aus seiner Beihilfetat ergeben?

Neben einer Haftung gemäß § 71 AO für die hinterzogene Steuer des Mandanten kann in zivilrechtlicher Hinsicht ein Steuerberater zum Schadensersatz verpflichtet sein, wenn sein Mandant wegen Steuerhinterziehung zu einer Geldstrafe verurteilt wird (BGH 15.4.10, IX ZR 189/09, DStR 10, S. 1695).

FAZIT Auch im Mandatsverhältnis kann sich ein Steuerberater nach der Drei-Stufen-Lösung des BGH wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung strafbar machen, denn berufstypisches Verhalten ist nicht per se straflos. Insofern kann es sich anbieten, Belehrungen des Mandanten bzw. dessen Versicherungen über die Richtigkeit des steuerrelevanten Sachverhalts aktenkundig zu machen. ■

Der Beitrag erschien am 27. September 2019 in KP Kanzlei-führung professionell (www.iww.de/kp)

DIE CORONA-KRISE UND DAS STRAFRECHT

von
Dr. Barbara Bischoff,
Rechtsanwältin,
Anwaltspraxis
MINOGGIO, Hamm
und Münster

In der wirtschaftlichen Ausnahmesituation gelten weiterhin strafrechtliche Grundregeln. Diese werden durch die aktuellen Erleichterungen im Steuerrecht und in anderen Rechtsgebieten nicht außer Kraft gesetzt. Mandanten sollten deshalb typische Strafrechtsfallstricke trotz der außergewöhnlichen Drucksituation vermeiden.

Da sich die für die steuerliche Beratung relevanten Regelungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise momentan täglich ändern, kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. informiert täglich aktualisiert unter <https://www.dstv.de/interessenvertretung/steuern/steuern-aktuell/tb-031-20-de-corona-stb-infos-liste> über sämtliche Änderungen und Anpassungen, die für Steuerberater wichtig sind.

Die Steuerberatung ist in der Krise oftmals der erste Ansprechpartner des Mandanten, wenn es um Kredite, Zuschüsse oder Kurzarbeitergeld geht. Den einen oder anderen Mandanten lockt die Aussicht, sich in einer solchen Situation schnelle Liquidität durch Soforthilfen zu verschaffen, obwohl die Voraussetzungen bei ihm nicht vorliegen. Um die für die Mandanten bestehenden Fallstricke der aktuellen Krise in Bezug auf das Strafrecht vielleicht etwas besser einschätzen und den Mandanten vor Fehlentscheidungen schützen zu können, wird nachfolgend ein erster Überblick über die typischen Strafbarkeitsrisiken gegeben, die sich bereits zum heutigen Zeitpunkt herauskristalisieren und die für die Beratung relevant werden könnten. Die speziellen straf- und bußgeldbewehrten Verstöße gegen Betretungs-

verbote, Ausgangsbeschränkungen oder Ansammlungsverbote nach Infektionsschutzgesetz und Corona-Schutzverordnung NRW sowie eine Strafbarkeit durch das bewusste oder grob fahrlässige Eingehen von Ansteckungsrisiken durch Infizierte werden dabei mangels unmittelbaren Bezugs zur Steuerberatung nicht dargestellt.

Strafrechtliche Problemfelder werden hinzukommen. Zum jetzigen Zeitpunkt geht es präventiv darum, das Problembewusstsein zu einem möglichst frühen Zeitpunkt etwas intensiver im Hinblick auf die sich konkret abzeichnenden Fallgestaltungen zu schärfen.

Steuerhinterziehung durch Fristüberschreitung ohne Verlängerungsantrag

Die Corona-Krise schafft Erleichterungen bei Fristverlängerungen gegenüber dem Finanzamt, die großzügig gewährt werden sollen und die als stillschweigend erteilt gelten, wenn auf einen Antrag keine ablehnende Entscheidung folgt. Für Hamburg werden auf der Seite <https://www.hamburg.de/fb/finanzaemter/> Formulare zu Steuererleichterungen zur Verfügung gestellt. Weiterhin gibt der dort ebenfalls eingestellte FAQ-Katalog Fragen und Antworten zu den steuerlichen Hilfsmaßnahmen.

Gemeinsam ist sämtlichen Erleichterungen, dass sie eine kurze Begründung dazu voraussetzen, dass die Corona-Krise zu der verspäteten Abgabe geführt hat. Sammelanträge sollten nur ausnahmsweise genutzt werden, wenn die Steuerberatung selbst unmittelbar und nicht unerheblich vom Corona-Virus betroffen ist. Kann eine Erklärung oder Anmeldung aufgrund der Krise nicht er-

stellt werden, sollte ein Verlängerungsantrag unbedingt gestellt und auf eine kurze, aber möglichst individuelle Begründung geachtet werden.

Andernfalls droht dem Steuerpflichtigen die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens wegen Nichtabgabe gemäß § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO. Eine Steuerhinterziehung durch Unterlassen begeht gemäß § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO bereits derjenige Steuerpflichtige, der die Finanzbehörde pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt. Der Versuch der Steuerhinterziehung durch Nichtabgabe beginnt, sobald bei Veranlagungssteuern der gesetzliche Termin zur Abgabe der Steuerklärung überschritten ist (Vollendung erst mit Abschluss von 95 % der Veranlagungsarbeiten) bzw. bei Anmelde-steuern nach Ablauf des gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldezeitraums. Jede verspätete Erklärung ohne Fristverlängerungsantrag kann eine Versuchsstrafbarkeit für den Mandanten begründen. Die anschließende Abgabe der Steuererklärung ist deshalb an den Voraussetzungen des Rücktritts vom Versuch oder nach Vollendung an den Anforderungen der Selbstanzeige gemäß § 371 AO (mit den Folgen des zwingend einzuhaltenden Vollständigkeitsgebotes, der zu leistenden Zahlungen für eine strafbefreiende Wirkung inklusive Hinterziehungszinsen und ggf. zusätzlicher Strafzuschläge nach § 398a AO) zu messen.

Da es (vor der Corona-Krise) vermehrt und deutlich schneller als früher zu entsprechenden Verfahrenseinleitungen wegen Nichtabgabe gekommen ist, darf dieses Risiko aktuell nicht vernachlässigt werden. Es muss im Interesse des Mandanten zur Vermeidung weiterer Risiken (zusätz-



lich: drohendes Haftungsrisiko für das Organ des betroffenen Unternehmens nach §§ 69, 71 AO) auf entsprechende Fristverlängerungen durch begründete Anträge hingewirkt werden. Liegt keine Beeinträchtigung durch die Corona-Krise vor, kann weiterhin kein Fristverlängerungsantrag gestellt und es müssen die Erklärungs- und Anmeldepflichten erfüllt werden.

Fehlender Antrag oder erschlichene Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Sozialversicherungsbeiträge können generell auf Antrag nach § 76 Abs. 2 S. 1 SGB IV gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Für von der Corona-Krise Betroffene hat der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen zunächst bereits erleichterte Stun-

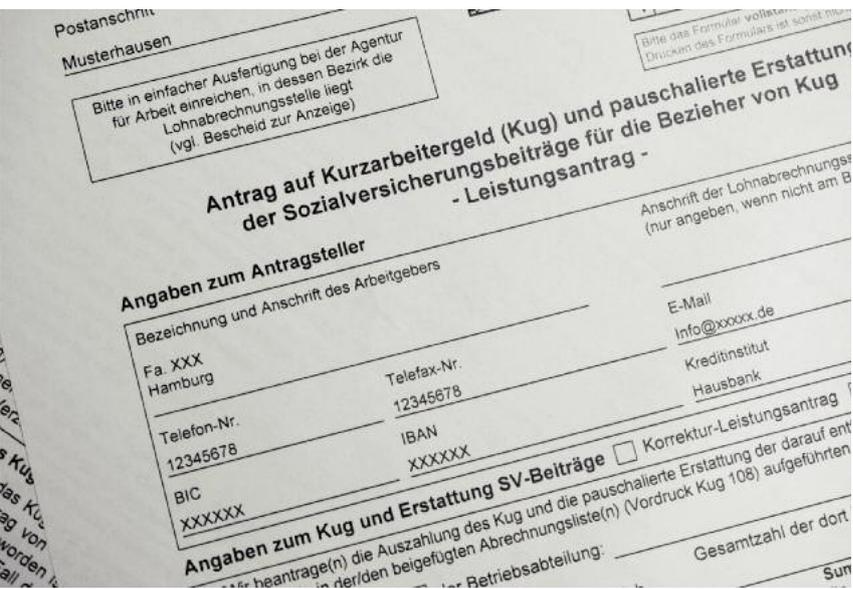
dungsmöglichkeiten durch die jeweiligen Einzugsstellen für die Monate März bis Mai 2020 längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni 2020 angekündigt (Stand: 06.04.2020). Voraussetzung ist allerdings die vorrangige Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld, Fördermitteln und Krediten sowie erhebliche Härten durch die Einziehung der Beträge. Begründungslos und ohne Bezug zur Corona-Krise können diese erleichterten Stundungsanträge damit ebenfalls nicht erfolgversprechend gestellt werden.

Liegen die Voraussetzungen vor, kann ein Antrag mit entsprechender Begründung gestellt werden. Nur durch einen begründeten Antrag kann die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge wirksam herausgeschoben und damit sicher eine Strafbarkeit gemäß § 266a StGB vermieden werden.

Wird eine Stundung hingegen mit einer täuschenden Begründung erreicht (gilt für sämtliche Stundungsbemühungen mittels unzutreffenden Angaben) und liegen tatsächlich die Voraussetzungen für eine Stundung nicht vor, kann dieses Vorgehen eine Strafbarkeit wegen Stundungsbetruges gemäß § 263 StGB begründen. Hinzutreten muss lediglich als Schaden eine Verschlechterung der konkret gegebenen Vollstreckungsaussichten der Einzugsstellen (oder eines anderen Gläubigers) durch den weiteren Zeitablauf. Auch der Versuch ist strafbar. Bei einer unrechtmäßigen Steuerstundung wird ein Steuervorteil durch unrichtige Angaben erlangt, so dass unmittelbar § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO einschlägig sein kann. Voraussetzung für eine erleichterte Steuerstundung ist ebenfalls, dass der Steuerpflichtige nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist. Auf dem Formularvordruck werden diese Angaben ausdrücklich als richtig versichert.

(Subventions-)Betrugsrisiken bei Kurzarbeitergeld, Sofortzuschüssen und anderen finanziellen Maßnahmen zur Wirtschaftsstärkung

Ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld in Höhe von 60 % des ausgefallenen, pauschalierten Nettoentgeltes kann für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten mit ausdrücklichem Einverständnis des Arbeitnehmers, aufgrund Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrages bestehen, wenn der Arbeitsausfall im Unternehmen auf einem unabwendbaren Ereignis (z. B. Betriebsstilllegung durch Corona) oder wirtschaftlichen Gründen (z. B. Lieferstopp durch Zulieferer) beruht. Mit dem bereits am 14.03.2020 in Kraft getretenen Gesetz zur befristeten krisenbedingten Regelungen für das Kurzarbeitergeld wurde der Zugang zum Kurzarbeitergeld rückwir-



kend für Unternehmen zum 01.03.2020 erleichtert. Die entsprechende Kurzarbeitergeldverordnung (KugV) trat am 25.03.2020 in Kraft. Vom Arbeitsausfall betroffen müssen nur noch 10 % der Beschäftigten sein und nicht mindestens ein Drittel. Der Anwendungsbereich wurde auf Beschäftigte in Zeitarbeit ausgedehnt. Hat ein Unternehmen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen getroffen, muss dennoch kein negatives Arbeitszeitkonto aufgebaut werden. Sozialversicherungsbeiträge werden nach der Neuregelung vollständig erstattet.

Der Anreiz zur Beantragung von Kurzarbeitergeld ist angesichts der aktuellen Ausnahmesituation groß. Die wirtschaftliche Bedeutung für den stillgelegten Betrieb liegt auf der Hand. Das Unternehmen muss es allerdings neben dem Einverständnis der Arbeitnehmer schaffen, über ausreichende Liquidität für 60 % der Löhne zu verfügen, da es zunächst in Vorleistung treten muss.

Sollten allerdings bei Antragsstellung durch den Arbeitgeber bewusst unrichtige oder unvollständige Angaben zu den Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld gemacht werden und es hierdurch zu einer unzutreffenden Auszahlung kommen, kann dies den Straftatbestand des Betruges erfüllen. Teilweise wird sogar die Auffassung vertreten (bisher nicht endgültig geklärt), es handele sich bei dem Kurzarbeitergeld um eine Subvention im Sinne des § 264 Abs. 8 Nr. 1 StGB und damit bei unzutreffenden Tatsachenangaben um einen Subventionsbetrug. Damit würde sogar leichtfertiges Handeln ausreichen und auf einen tatsächlich eingetretenen Schaden käme es nicht an.

Es sollte deshalb vorsorglich Sorgfalt darauf verwendet werden, den tatsächlichen Arbeitsausfall inklusive sämtlicher Alternativen (mindestens Abbau des Vorjahresurlaubes) zu prüfen und zu dokumentieren. Dazu gehört auch, die Bemühungen festzuhalten, mit denen der Arbeitgeber versucht hat, die Mitarbeiter zu Erholungsurlaub und einem Abbau von positiven Arbeitszeitkonten zu bewegen. Es muss darüber hinaus plausibel begründbar sein, dass der unvermeidbare Arbeitsausfall auf die Corona-Krise zurückzuführen ist. Auf diese Weise kann ein Strafbarkeitsrisiko sicher ausgeschlossen werden.

Die dargestellten Betrugsrisiken bei bewusst unrichtigen oder unvollständigen Angaben und einem daraus resultierenden Schaden können ebenfalls für andere Maßnahmen der Wirtschaftsstärkung greifen. Dies gilt beispielsweise für die Soforthilfen für Soloselbstständige, Kleinstunternehmer und Freiberufler. Voraussetzung für diese Soforthilfen ist alternativ eine Halbierung des Auftragsbestandes, eine Halbierung des Umsatzes gegenüber dem Vormonat, massive Einschränkungen durch eine behördliche Auflage im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie oder ein Finanzierungsengpass (Stand: 06.04.2020). Es muss zusätzlich erklärt werden, dass das Unternehmen nicht bereits zum 31.12.2019 in Schwierigkeiten war und der Finanzierungsengpass, falls er den Anlass für den Antrag bildet, nicht bereits vor dem 01.03.2020 bestanden hat. Bei Geschäftskrediten für ein Unternehmen kommt darüber hinaus im Fall der unzutreffenden Angaben beim Kreditantrag ein Kreditbetrug gemäß § 265b StGB in Betracht, der unabhängig von einem Schaden bereits mit Vorlage

der bewusst unrichtigen oder unvollständigen Angaben erfüllt ist und damit die Strafbarkeit bereits ins Vorfeld des Betruges verlagert.

Versichert der Mandant bei Abgabe eines schriftlichen Antrages auf Gewährung finanzieller Unterstützung ausdrücklich, dass seine Angaben richtig sind, kann eine Versicherung an Eides statt vorliegen. In einigen Anträgen ist eine entsprechende Formulierung vorgesehen, die nur noch als zutreffend angekreuzt werden muss. In diesem Fall ist besondere Vorsicht geboten. Sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässige Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt ist gemäß §§ 156, 161 StGB strafbar. Die Behörde, gegenüber der die Versicherung abgegeben wird, muss allerdings zur Entgegennahme einer solchen Versicherung ermächtigt sein. Ob diese Voraussetzung vorliegt und die ausgesprochene Versicherung den Anforderungen des Straftatbestandes genügt, ist je nach Maßgabe im Einzelfall zu prüfen.

Insolvenzverschleppung trotz Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020

Mit dem COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (in Kraft bereits seit dem 27.03.2020) wurde die Insolvenzantragspflicht (vgl. insbesondere § 15a InsO) bis zum 30.09.2020 (mit Verlängerungsoption bis zum 31.03.2021 für das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz) im Regelfall ausgesetzt. Diese Aussetzung der Antragsfrist gilt nur dann nicht, wenn der Insolvenzgrund nicht auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruht oder es generell keine Aussichten auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit gibt. War das Unternehmen am 31.12.2019 noch nicht zah-

lungsunfähig, wird vermutet, dass die Ausnahmen nicht greifen und die Antragspflicht ausgesetzt ist.

Das Haftungsrisiko des Geschäftsführers für Zahlungen nach Insolvenzreife (§ 64 GmbHG) wurde erfreulicherweise durch das neue Gesetz ebenfalls begrenzt. Zahlungen, die im ordentlichen Geschäftsgang erfolgen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder der Umsetzung eines Sanierungskonzeptes dienen, lösen keine Haftung und damit keine Schadensersatzpflicht des Geschäftsführers aus.

Es müssen aber weiterhin Insolvenzanträge gestellt werden, wenn der vorliegende Insolvenzgrund nicht mit der Corona-Krise im Zusammenhang steht. In diesem Fall ist die Pflicht nicht suspendiert und eine Verletzung der Antragsfrist führt bei Vorsatz und sogar schon bei Fahrlässigkeit zu einem Strafbarkeitsrisiko gemäß § 15a Abs. 4 oder 5 InsO. Liegen die Voraussetzungen der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen der Corona-Krise vor, sollte zum Schutz vor späteren Strafbarkeits- und Haftungsrisiken die Liquiditäts- und Verschuldungslage im Unternehmen möglichst genau dokumentiert werden, um nachvollziehbar darlegen zu können, dass die wirtschaftlichen Schwierigkeiten mit der Krise im unmittelbaren Zusammenhang standen.

Strafrechtliche Haftung für unternehmerische Risikoentscheidungen

Die Corona-Krise fordert von den Verantwortlichen in Unternehmen täglich Entscheidungen darüber, wie mit den Veränderungen im Geschäfts-

umfeld umzugehen ist. Investitionen werden zurückgestellt, Betriebe stillgelegt, Personal in Kurzarbeit oder ins Homeoffice geschickt, Zuschüsse beantragt. Ob diese teilweise einschneidenden Maßnahmen erforderlich sind oder nicht, wird sich erst später beurteilen lassen.

Bei solchen unternehmerischen Risikoentscheidungen, aus denen sich im Nachhinein möglicherweise sogar ein Schaden für das Unternehmen herleiten ließe, könnte an eine Strafbarkeit der Verantwortlichen wegen Untreue gedacht werden. In diesem Fall ist allerdings Entwarnung zu geben. Die Messlatte für eine Sorgfaltspflichtverletzung wird in der Rechtsprechung (grundlegend BGH, Urteil vom 12.10.2016, 5 StR 134/15, juris) hochgehalten. Eine solche liegt nur bei einem „schlechthin unververtretbaren Verhalten“ vor, also wenn sich der Fehler einem Außenstehenden unmittelbar aufdränge. Als Entscheidungsgrundlage sind dabei die Informationen ausreichend, die der Verantwortliche vernünftigerweise im Zeitpunkt der Entscheidungsfindung zugrunde legen durfte. Das bedeutet: Solange ein Verantwortlicher die aktuellen Hinweise staatlicher Organisationen bei seinen Risikoentscheidungen berücksichtigt, wird immer eine Pflichtverletzung im Sinne des § 266 StGB auszuschließen sein. Der Verantwortliche bewegt sich im sicheren Hafen seines unternehmerischen Ermessens und seine Entscheidung innerhalb der sog. Business Judgement Rule (vgl. § 93 Abs. 1 AktG) ist nicht angreifbar.

Fazit

Irgendwann nach der Corona-Krise wird eine Normalisierung des Zustandes eintreten. Spätestens ab diesem Zeitpunkt werden heute gestellte An-

träge auf Zuschüsse, Kurzarbeitergeld, Kredite oder andere Erleichterungen durch Strafverfolgungsbehörden überprüft. Teilweise werden Aufsichtsinstitutionen finanzielle Zuflüsse kontrollieren. Es wird trotz der Aussetzung der Antragspflicht Insolvenzen geben mit einer Überprüfung der Finanzlage durch einen Insolvenzverwalter.

Ein strafrechtsfreier Raum existiert nicht. Das Entdeckungsrisiko von Wirtschafts- und Steuerstraftaten wird sich erst später realisieren, aber es wird sich realisieren. Der Mandant sollte deshalb trotz des hohen wirtschaftlichen Druckes für die strafrechtlichen Grenzen seiner finanziellen Bemühungen sensibilisiert werden. An bewusst unzutreffenden Anträgen beteiligen wird sich ohnehin niemand. Bleiben Sie gesund! ■

Aus dem Magazin
 Profile 2/2020 des
 Steuerberaterverbandes
 Westfalen Lippe e.V.

MITARBEITERFÜHRUNG IST CHEFSACHE!

Von
Hans-Jürgen Walter,
Führungskräftecoach
und Tanja Palzer,
Steuerberaterin und
Business-Coach,
[www.abentuer-
unternehmen.de](http://www.abentuer-
unternehmen.de)

Digitalisierung, Automatisierung, Fachkräftemangel – die Wirtschaft befindet sich im Wandel. Das betrifft auch die Steuerberatungsbranche. Selbst lokal agierende, kleinere Kanzleien spüren diese Dynamik und den Veränderungsdruck, ohne genau zu wissen, was denn jetzt konkret zu tun ist. Daher möchten wir in diesem Beitrag aufzeigen, was sich für Steuerberater ändert und Gründe liefern warum es Sinn macht, sich in diesen turbulenten Zeiten mit „Mitarbeiterführung“ zu befassen. Abschließend geben wir drei Impulse für konkrete Maßnahmen in Ihrer Kanzlei.

Was sich ändert....

... Erwartungen unserer Mandanten

Zur Zeit werden zahlreiche traditionelle Geschäftsfelder von Steuerberatern in großem Maße digitalisiert und automatisiert. Viele Geschäftsprozesse und Routinetätigkeiten sowohl bei den Mandanten als auch in unseren Kanzleien können mit modernen Technologien deutlich effizienter abgewickelt werden. Gleichzeitig steigen Schnelllebigkeit und

Komplexität unserer Umwelt und damit die Unsicherheit, mit der alle Unternehmen, also auch unsere Mandanten konfrontiert sind. Diese wenden sich nun mit bislang unbekanntem Fragestellungen an unsere Kanzleien und fordern Unterstützung. Die Erwartungen unserer Mandanten an die Leistungsfähigkeit und das Beratungsspektrum unserer Kanzleien werden anspruchsvoller. Angesichts der Transparenz von Leistungen und Gebühren sowie einer zunehmenden örtlichen Unabhängigkeit durch den Einsatz moderner Kommunikationstechnik wird ein bislang unbekannter Wettbewerbsdruck nun deutlich spürbar. Obwohl oder gerade weil durch die Nutzung digitaler Medien persönliche Kontakte eher abnehmen, wird der persönliche Austausch mit den Mandanten insbesondere auch durch die Mitarbeiter weiterhin sehr bedeutsam für eine gute Beziehung zu unseren Mandanten und damit für die Sicherung der Zukunftsfähigkeit unserer Kanzleien sein.

...unsere Arbeitsweise

Unserer Aufgabe, nicht vorhersehbare und kaum planbare Situationen zu bewältigen, d. h. unserer Rolle als „Problemlöser“ können wir nur gerecht werden, wenn es gelingt unsere Mitarbeiter einzubeziehen. Zukünftig ist es notwendig, dass qualifizierte Fachkräfte nicht nur Routinetätigkeiten abarbeiten, sondern auch Beratungsbedarf bei Mandanten erkennen und diese bei den unterschiedlichsten Fragestellungen unterstützen. Gleichzeitig können viele unserer traditionellen Kernaufgaben bei Buchführung und Deklaration mithilfe moderner Informations- und Kommunikationstechnologien erledigt werden. Was zunehmen wird sind die Aufgaben und Probleme bei denen es um die



Bewältigung von bislang unbekanntem Fragestellungen und Situationen geht. Diese Anforderungen können unsere Mitarbeiter oft nur im Team unter Einsatz von Kreativität, Intuition und Kommunikationskompetenz erfolgreich bewältigen.

... Erwartungen unserer Mitarbeiter

Bedingt durch die demographische Entwicklung wird es nicht nur immer schwerer überhaupt Fachkräfte zu finden, sondern auch die Anspruchshaltung der Mitarbeiter an ihre Arbeit unterliegt Veränderungen. Die Bandbreite der angestrebten Werte und Ziele ist breit. Sie reicht von Sicherheit, Stabilität und persönlichem Wohlstand bis zu Streben nach sog. „work-life-balance“ und Flexibilität bei Arbeitszeit und -ort. Gut ausgebildete Fachkräfte fordern Maßnahmen, die auf ihre fachliche und persönliche Weiterentwicklung einzahlen und sie fordern Führung. Denn auch die Mitarbeiter empfinden die Herausforderungen, die durch die Schnelllebigkeit sämtlicher Arbeitsparameter ausgelöst wird, teilweise als beunruhigend. Auch wenn mehr Selbstorganisation geboten ist, gilt es Selbstüberlassung zu vermeiden. Diverse Umfragen zeigen übereinstimmend, dass als häufigster Kündigungsgrund die Unzufriedenheit mit dem direkten Vorgesetzten angegeben wird. Dies zu ignorieren ist in Zeiten von Fachkräftemangel fahrlässig.

Was wir tun können...

Für den zukünftigen Erfolg einer Steuerberatungskanzlei ist es ausschlaggebend, dass es dem Steuerberater bzw. den Führungskräften gelingt, die Mitarbeiter so zu führen, dass sie motiviert sind und den neuen Anforderungen des

Marktes gewachsen sind. Die folgenden drei Impulse sollen helfen, Ihren bisherigen Führungsstil, auch wenn er in der Vergangenheit sehr erfolgreich war, zu hinterfragen und Sie inspirieren konkrete Maßnahmen umzusetzen.

... Seien Sie mehr Unternehmer und weniger Fachkraft

Auch wenn es hier um die Führung von Mitarbeitern geht, ist es zweckmäßig bei sich selbst anzufangen. Sowohl für die strategische Ausrichtung Ihrer Kanzlei als auch für die Führung Ihres Teams benötigen Sie Zeit. Diese Zeit fehlt Ihnen, wenn Sie einen Großteil Ihrer Arbeitszeit mit der Erledigung von Fachaufgaben verbringen. Damit Sie an Ihrer Kanzlei arbeiten können statt in der Kanzlei, geht es im ersten Schritt darum, die Aufgaben zu identifizieren, die an Ihre Mitarbeiter delegiert werden können.

... Geben Sie Ihren Mitarbeitern einen klaren Rahmen

Delegation funktioniert nur, wenn der Rahmen klar ist. Nur wenn Mitarbeiter wissen, was von ihnen erwartet wird, welchem Ziel die Aufgabe dient und wie groß ihre Autonomie ist, können sie ihre Arbeit gut erledigen. Selbständiges Handeln erfordert eine klare Ausrichtung, der Grad der Autonomie hängt dabei von der Kompetenz des Mitarbeiters bzw. des Teams ab. So schränkt ein enger Rahmen bei einem unerfahrenen Mitarbeiter nicht ein, sondern gibt Sicherheit. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich Menschen entwickeln und der Rahmen daher grundsätzlich verhandelbar sein muss. Stellen Sie also sicher, dass Ihre Mitarbeiter wissen, was Sie von Ihnen erwar-

ten und versäumen Sie nicht ein regelmäßiges und konstruktives Feedback. Damit ermöglichen Sie eine hochqualifizierte Beratung mit einem Mehrwert für die Mandanten und stärken damit sowohl die Mandantenbindung an Ihre Kanzlei als auch die Zufriedenheit Ihrer Mitarbeiter.

... Steigern Sie den Nutzen Ihrer Arbeit für die Mandanten durch die Orientierung an Prinzipien statt an Regeln

Die Dynamik der wirtschaftlichen Entwicklung führt dazu, dass wir zukünftig vermehrt mit bislang unbekanntem Situationen oder Fragen, auf die es noch keine Antworten gibt, konfrontiert werden. Daher ist es uns nicht möglich, unsere Reaktionen darauf im Vorhinein festzulegen. Die Natur einer Regel liegt aber genau darin, dass sie uns sagt, was in einer Situation konkret zu tun ist. Sie nimmt letztlich das Denken und die Verantwortung über eine Entscheidung ab, da ja nur die Regel ausgeführt werden muss. Wenn eine Regel eingeführt wurde um unerwünschte Folgen zu vermeiden und diese aber trotzdem eintreten, ist die übliche Strategie, die Regel auszuweiten und nachzuschärfen, um auch Sonderfälle zu berücksichtigen. Damit nimmt der Regelungswahnsinn seinen Lauf, wodurch sehr unübersichtliche Situationen geschaffen werden und bei den Mitarbeitern, die die Regel anwenden müssen, viel Frust erzeugt wird. Es kann sogar soweit gehen, dass Mitarbeiter klar definierte Prozesse umgehen, um Mandantenwünschen gerecht zu werden.

große Vorteil von Prinzipien besteht darin, dass sie situationsunabhängig und universell sind, also auch in neuen und noch unbekanntem Situationen funktionieren und damit eine neue Art von Sicherheit bieten.

Sicherlich existieren in unseren Kanzleien unzählige Regeln, von denen viele stabile Kontexte betreffen und daher aufgrund ihrer klaren Handlungsanweisung Sicherheit geben. Wir erkennen aber auch, dass einige Kontexte sich verändern oder in Abhängigkeit von den handelnden Akteuren unterschiedlich sind. Hier sind Prinzipien weitaus leistungsfähiger als Regeln. So ist es z. B. sinnvoller das Prinzip: „Wir sorgen dafür, dass unsere Mandanten zufrieden sind.“ zu formulieren, als sämtliche Kontakte zwischen der Kanzlei und den Mandanten konkret zu regeln. Statt schlicht z. B. die Regel anzuwenden „Jeder Mandant bekommt das von uns definierte Paket an Unterlagen nach Fertigstellung der Buchführung“ fordert die Anwendung des Prinzips eigenständiges Denken. Der Mitarbeiter muss sich in die Situation des Mandanten hineinversetzen bzw. Informationen einholen und dann entscheiden, welche Unterlagen er auf welchem Weg weiterleitet.

Diese Orientierung an Prinzipien versetzt unsere Mitarbeiter in die Lage Ausnahmesituationen flexibel und kreativ im Sinne unserer Mandanten zu bewältigen statt Dienst nach Vorschrift zu leisten.

Das Potential um die geänderten Anforderungen unserer Mandanten zu erfüllen steckt in unseren Mitarbeitern. Wenn wir dies erkennen und bei der Führung unserer Mitarbeiter berücksichtigen, dann ist dies ein wesentlicher Beitrag für eine erfolgreiche Zukunft unserer Kanzleien. ■

Prinzipien ticken anders, sie fordern eine aktive Entscheidung, und da man hierbei auch irren kann, erzeugen Prinzipien Verantwortung. Der

Aus den Verbandsnachrichten 1/2020 des Steuerberaterverbandes Hessen e.V.

Homeoffice? Kein Thema dank

unserer Lösung für mobiles Arbeiten!



Arbeitsleben

Homeoffice

Die Steuerberater-Software für Ihre Kanzlei zu Hause. Jetzt!

Software-Komplettlösung

Cloud-Lösungen für Mandanten

**ab € 39,-
netto!**

Warum warten? Jetzt testen!

www.stotax-software.de/kanzlei oder

0800 5225 575 (gebührenfrei)

STOTax
Stollfuß Medien

DIE BWA MODERN PRÄSENTIERT

Von
 Armin Heßler,
 Dipl. Sozw., Dipl. Ök.,
 Wirtschaftsprüfer/StB,
 Frankfurt,
 Vizepräsident,
 Fachlicher Leiter der
 Steuerakademie

IT ist ein schnelllebiges Geschäft. Was gestern noch aktuell war, gilt schon morgen als museumsreif. Doch halt. Da gibt es noch ein gallisches Dorf: die DATEV-BWA. Sieht aus, wie aus der Zeit gefallen, optisch kaum ansprechend, betriebswirtschaftlich bedenklich, sehr viele überflüssige Informationen. Und dennoch: Sie wird jeden Monat millionenfach verteilt. Die wichtigen Wettbewerber wie Addison oder Agenda haben eine nahezu identische Auswertung im Programm. Dieser Artikel eignet sich somit für nahezu alle Kanzleien.

Antiquierte Präsentation der Auswertungen

Für kleinere Mandanten mit einem entsprechenden Budget mag die überwiegend eingesetzte BWA-01 die richtige Antwort sein. Doch was ist mit den edleren Mandanten, mit jüngeren Unternehmen, für die Daten und deren Aufbereitung eine wesentlich wichtigere Bedeutung hat? Was vermitteln wir über uns selbst, wenn wir dieses altbackene trockene Stück unseren Mandanten überlassen?

Probleme der BWA-01

Es ist hier zu wenig Raum, um alle Probleme der DATEV-BWA 01 ausführen. Daher in Kürze: Die BWA-01 basiert auf einem Geschäftsmodell im Handel. Daher auch der Rohgewinn. Diese Kennziffer macht nur im stationären Handel Sinn. Bereits im Online-Handel, dessen Kostenstrukturen sich wesentlich vom stationären Handel unterscheiden, scheitert die BWA 01. Mit etwas gutem Willen kann ihr Einsatz vielleicht noch in produzierenden oder handwerklichen Betrieben geeignet

sein, soweit diese Betriebe einen erheblichen Teil der Wertschöpfung durch Zukäufe erlangen. Für die heute vorherrschenden Dienstleistungsunternehmen mit einer hohen eigenen Wertschöpfung führt der Begriff Rohgewinn nur zu Irritationen.

Braucht es für eine betriebswirtschaftliche Kurzübersicht zwei Nachkommastellen? Wären hier Angaben in Tsd. € nicht die übersichtlichere Form? Und was sollen die unendlich vielen, teilweise beliebigen Kennziffern. Wer nutzt diese?

Controllingreport comfort

Für DATEV-Nutzer bietet sich der neu gestaltete Controllingreport an, der jetzt Controllingreport comfort genannt wird. Zumindest das Erscheinungsbild ist wesentlich attraktiver als das der BWA-01. Doch die Grundprobleme bleiben: es wird versucht, eine einheitliche Auswertung über alle denkbaren Geschäftsmodelle zu stülpen. Viele der ansehnlich gestalteten Auswertungen haben daher in der Praxis keine Relevanz.

Es geht besser

Um die BWA gefälliger zu gestalten, gibt es zwei Möglichkeiten: das Erstellen von individuellen Auswertungen oder die Nutzung der Allzweckwaffe EXCEL. Beide Varianten haben Vor- und Nachteile.

Wer kein ausgewiesener Experte ist, sollte sich besser nicht an einer umfassenden Revision einer BWA ausprobieren. Kleinere Anpassungen lassen sich aber durchaus bewerkstelligen, möchte man

sich mit dem dazu notwendigen urzeitlichen Werkzeug beschäftigen. Wenig Einfluss lässt sich auf die Gestaltung nehmen. Auf der Plusseite ist die größere Robustheit gegenüber Fehlern zu nennen.

Lieblingsmandant BWA zum November 2019		
	11/19	01-11/19
Umsatzerlöse	4.070	16.280
Bestandsveränderungen	0,00	
Eigenleistungen	0,00	
Sonstige betriebliche Erlöse	51	203
Gesamtleistung	4.121	16.483
Bezug von Vorleistungen	-731	-2.324
Personalkosten	-881	-3.923
Raumkosten	-95	-378
Betriebl. Steuern	0	0
Versich./Beiträge	-33	-132
Kfz-Kosten (ohne Steuern)	-21	-84
Werbe-/Reisekosten	-73	-293
Kosten Warenabgabe	0	0
Abschreibungen	-21	-85
Reparatur/Instandh.	-12	-46
Sonstige Kosten	-460	-1.838
Gesamtkosten	-2.326	-9.104
Betriebsergebnis	1.795	7.179
Zinsaufwand	-5	-21
Sonst. neutr. Aufw	-126	-506
Neutraler Aufwand	-132	-527
Zinserträge	0	0
Sonst. neutr. Ertr	54	215
Neutraler Ertrag	54	215
Neutrales Ergebnis	-78	-312
Ergebnis vor Steuern	1.717	6.867
Steuern vom Ertrag	-567	-2.669
Vorläufiges Ergebnis	1.149	4.197

Abbildung 1: So könnte eine modifizierte BWA aussehen.

Allzweckwaffe Excel

Ein Vorteil aller BWAen ist, dass sie auf einem festen Zeilenschema basieren. So kann man sich darauf verlassen, dass z. B. der Posten Raumkosten Monat für Monat in der gleichen Zeile erscheint. Diese Eigenschaft lässt sich für EXCEL nutzen. Die BWA kann mittels des Kopierbefehls in eine Excel-Tabelle übertragen werden. Auf einem zwei-

ten Tabellenblatt werden mittels Verknüpfungen individuelle Anpassungen vorgenommen. Wird im nächsten Monat erneut die BWA auf das besagte Tabellenblatt kopiert, die vorigen Werte also überschrieben, ist die einmal angelegte individuelle Auswertung sofort aktuell, es braucht nichts weiter unternommen zu werden.

Grenzen der Individualisierung

Der Individualisierung sind jedoch Grenzen gesetzt. Mehr als die aus dem DATEV-System stammende BWA kann nicht angezeigt werden. Jedoch weniger, was ja bekanntlich oft mehr ist. Ein Zugriff auf die Kontennachweise verbietet sich, weil eben dort das Zeilenschema keine Anwendung findet. Sobald ein neues Konto angelegt wird, verschieben sich die Konten. Auswertungen mit Excel auf der Grundlage von Kontennachweisen sind zwar nicht unmöglich, verkomplizieren die Sache jedoch enorm.

KER, Statische Liquidität, Bewegungsbilanz

Die BWA im eigentlichen Sinne umfasst mehr als nur die kurzfristige Erfolgsrechnung (KER). Doch weil kaum jemand die anderen beiden Bestandteile versteht oder geschweige denn nutzt, gilt die KER als die BWA im engeren Sinn.

Wertlos sind die Erkenntnisse aus den beiden anderen Blättern jedoch nicht. Auch diese lassen sich nutzen, um mit Excels Hilfe verständliche und verwertbare Auswertungen zu erhalten.

Wie wäre es z. B. mit folgender Liquiditätsübersicht:

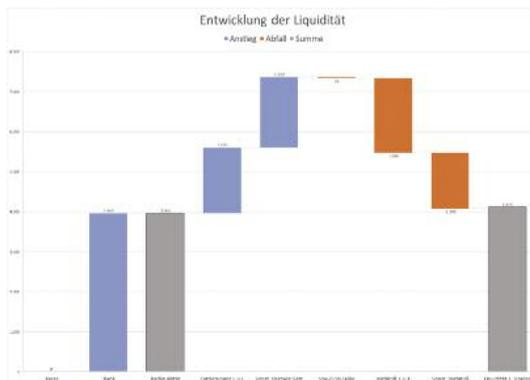


Abbildung 2: Selbst aus der drögen statischen Liquiditätsübersicht lassen sich attraktive Auswertungen erzeugen. Gleiches gilt natürlich auch für die Bewegungsbilanz.

Vorgehensweise

Nach Öffnen der BWA in Kanzlei Rechnungswesen und Positionierung des Cursors an irgendeiner Stelle kann per Rechtsklick das Kontextmenü geöffnet werden. Dort steht der Befehl Kopieren bereit, der zwei Untereinträge hat. Mit der Auswahl alle Zeilen werden die Daten in die Zwischenablage kopiert.

Jetzt kann die BWA in ein EXCEL-Tabellenblatt übernommen werden. Hier die Zelle A1 auswählen und mit dem Befehl STRG-V die Daten einfügen. Dem Blatt mit der Standardbezeichnung Tabelle 1 nun einen aussagefähigen Namen geben, z. B. BWA Kopierblatt.

Auf einem zweiten Tabellenblatt können nun die Daten aus dem BWA Kopierblatt beliebig verknüpft und verändert werden. So können z. B. Zeilen aus der BWA zusammengefasst oder, falls permanent leer, übergangen werden. Die Zahlen

können auf Tsd. p mit oder ohne Nachkommastelle formatiert werden. Bestimmte Farben können die Analyse vereinfachen. Im Ergebnis sollte die BWA auf die wirklich nützlichen Informationen verdichtet werden.

Im Folgemonat kann die BWA in das gleiche Tabellenblatt (BWA Kopierblatt) eingefügt werden. Die Daten des Vormonates werden komplett überschrieben. Es ist kein weiterer Arbeitsschritt nötig. Das einmal erfolgte Auswertungsdesign zeigt nun die Ergebnisse des aktuellen Monats.

Es empfiehlt sich allerdings, das BWA Kopierblatt nicht einfach zu überschreiben, sondern zu kopieren und dann umzubenennen in z. B. BWA 20-01. Dadurch lassen sich auch Zeitreihen generieren.

Auch für Konsolidierung geeignet

Die vorgenannte Technik eignet sich auch gut in einfacheren Konsolidierungsfällen, z. B. Betriebsaufspaltungen oder bei kleinen Konzernen, sofern deren geschäftliche Verflechtung nicht zu stark ist. Damit können Sie Ihrem Mandanten einen Zusatznutzen generieren, indem bereits monatlich die konsolidierten Werte bereitgestellt werden. Notwendige Korrekturbuchungen, um Doppelerfassungen von Aufwand oder Umsatz zu vermeiden, können direkt im Tabellenblatt erfolgen.

Aufwand

Wie immer ist zu Beginn einige Zeit zu investieren. Aber bereits im zweiten Monat geht dieser Aufwand gegen Null. Auch lässt sich ein einmal

angelegtes Schema leicht auf andere Mandanten übertragen. Hier müssen ggf. ein paar Änderungen erfolgen, um das Geschäftsmodell und die geschäftlichen Schwerpunkte besser darzustellen. Kosten für Software und Hardware entfallen.

Image

Die junge Generation von Unternehmen ist in einer anderen Zeit sozialisiert worden. Computer waren schon im Kindesalter präsent, später kamen Internet und Smartphone. Solchen Mandanten eine BWA 01 zuzumuten, führt sicherlich

nicht zu einem Imagegewinn und dadurch zur Festigung der Mandatsbeziehung.

Wer dagegen nicht nur die Daten modern präsentiert, sondern auf die spezifischen Belange des Geschäftsmodells eines Mandanten abstellt, wird positive Aufmerksamkeit erhalten.

Wer sogar das Farbschema des Mandanten verwendet, was sich in Excel relativ einfach umsetzen lässt, wird weitere Punkte sammeln können. ■

Aus den Verbandsnachrichten 1/2020 des Steuerberaterverbandes Hessen e.V.

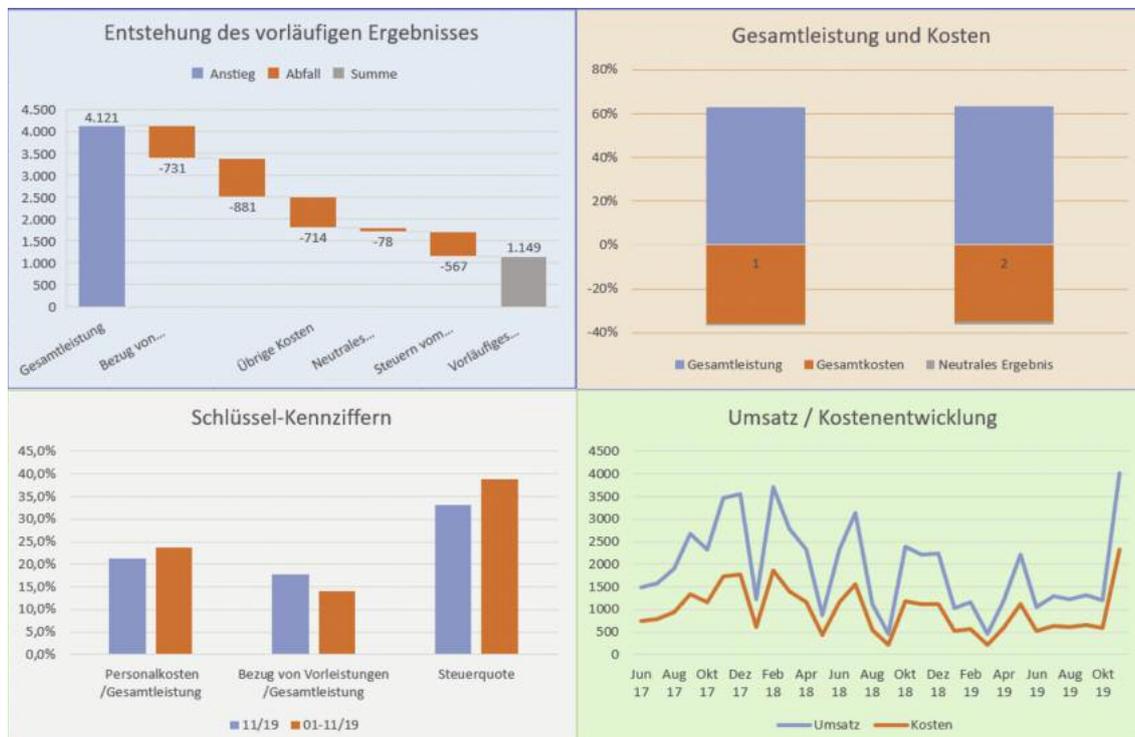


Abbildung 3: Statt unnützer Kennziffernflut lassen sich ausgewählte und für den Mandanten passende Kennziffern bildlich darstellen.

DATEV UPLOAD MAIL

Von
Thomas Georg,
Wirtschaftsprüfer/
Steuerberater, Mitglied
im IT-Arbeitskreis

Neuer Belegzugang in DATEV Unternehmen Online

Wäre es nicht schön, wenn ein Mandant seine erhaltenen E-Mail-Rechnung einfach über „Weiterleiten“ an DATEV Unternehmen Online senden könnte?

Schon lange ermöglichen andere Anbieter, die auch in gewisser Konkurrenz zur DATEV stehen, die einfache Übertragung von Belegen per E-Mail. Diese Anbieter und deren Kunden nehmen dabei die Risiken einer nicht verschlüsselten E-Mail in Kauf, was zumindest in der Vergangenheit nicht mit den Sicherheitsbedürfnissen der DATEV in Einklang zu bringen war. Doch der Wunsch nach einer Übertragung per E-Mail anzubieten war so stark, dass man sich dem nicht mehr entziehen konnte. Dies ist ein positives Beispiel für die im Frühjahr 2019 gestartete IDEAS Plattform der DATEV, auf der Kundenwünsche geäußert werden und DATEV-Kunden (Steuerberater, Mitarbeiter von Steuerberatern und Unternehmen) darüber abstimmen.

Nachfolgend soll die einfache Einrichtung von DATEV Upload Mail gezeigt werden. DATEV Upload Mail kann durch den Mandanten/Steuerberater über DATEV Unternehmen Online im Bereich Belege eingerichtet werden.



Die Einrichtungsmasken sind im neuen DATEV Unternehmen Online Design.

Die Nutzungsweise von Upload Mail sieht vor, dass nur hinterlegte E-Mail-Adressen entsprechende Belege einreichen dürfen, so dass das Risiko von Spam- oder Phishing Mails, die unkontrolliert in DATEV Unternehmen Online gelangen und versehentlich über Bank Online bezahlt werden, minimiert wird.

Nach dem Eintragen einer Absenderadresse wird von der DATEV eine Bestätigungs-E-Mail an diese Adresse versendet.



Über den Bestätigungsbutton gelangt man in DATEV Unternehmen Online und kann für jeden Belegtyp eine Zieladresse anlegen.



Die Zieladresse wird vom System automatisch angelegt und hat einen kryptischen Aufbau, der einem Missbrauch vorbeugen soll. Es empfiehlt sich hierbei, die kryptischen Adressen als Kontakt im Mail-Programm zu hinterlegen. Hierzu erhält man nach der Anlage eines Belegtyps eine weitere E-Mail mit angehängter Visitenkarte.

Nach der Anlage der kryptischen Ziel-Adresse ist eine Übertragung per E-Mail möglich. Zur Zeit kann nur ein PDF-Dokument mit maximal 20 MB pro E-Mail verarbeitet werden. Informationen außerhalb dieses PDF-Dokuments können in DATEV Unternehmen Online nicht verarbeitet oder gespeichert werden.



Wie sieht der Datenschutz aus?

Eine unverschlüsselte Übertragung per E-Mail mag für die meisten Belegtypen hinnehmbar sein und obliegt der Entscheidung des Mandanten, ob er diesen unsicheren Übertragungsweg in Kauf nimmt. Wie die vorangestellte Ansicht zeigt, können aber auch Lohn-Unterlagen über diesen Weg an DATEV Unternehmen Online gesendet werden. Bei Lohnunterlagen würde dies aber auch das Einverständnis der Mitarbeiter erfordern. In die-

sem Zusammenhang wird bei der Einrichtung von Upload Mail zumindest eine kurze Aufklärung über Risiken bei der Übermittlung per E-Mail vermisst.

Was kostet DATEV Upload Mail?

Upload Mail ist für die Nutzer von DATEV Unternehmen Online kostenlos. Doch gibt es viele Mandanten, die auf den Funktionsumfang von DATEV Unternehmen Online keinen Wert legen und sich lediglich einen einfachen digitalen Übertragungsweg an den Steuerberater wünschen. Für diese Mandanten ist der Zwang zu einem Unternehmen Online Vertrag für 10,50 € pro Monat im Einzelfall relativ teuer. Daneben muss der Mandant eine Installation von DATEV Software auf PC oder Smartphone vornehmen, deren Nutzung unter Umständen nie wieder nötig ist, wenn der Mandant lediglich DATEV Upload Mail verwenden möchte.

Fazit

Die Einführung eines „schlanken“ Übertragungswegs war lange überfällig und ist insbesondere für kleine Mandaten durchaus interessant. Allerdings erscheint der Zwang zu einem Unternehmen Online-Vertrag und zur Installation von DATEV Software nicht zeitgemäß. Durch ein höheres Belegaufkommen und damit kostenpflichtigen Speichervolumen müssten genug zusätzliche Erlöse generierbar sein, um einen Belegübertragungsweg durch die gute alte E-Mail finanzieren zu können. ■

Aus den Verbandsnachrichten 1/2020 des Steuerberaterverbandes Hessen e.V.

NOVELLIERUNG DER STEUERBERATERVERGÜTUNGSVERORDNUNG



Der Bundesrat hat auf seiner Sitzung am 5.6.2020 Änderungen in der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) beschlossen. Neben inflationsbedingten Anpassungen bei den Rahmen- und Zeitgebühren sowie im Bereich der Lohn- und Gehaltsabrechnungen wird künftig unter anderem auch die elektronische Rechnungstellung ermöglicht. Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) hatte sich für diese und weitere praxisgerechte Anpassungen im Interesse der Berufsangehörigen seit geraumer Zeit stark gemacht.

Insbesondere die neu geschaffene Möglichkeit, Rechnungen künftig elektronisch, etwa per E-Mail an den Mandanten senden zu können, ist aus Sicht des DStV ein wichtiger Schritt zum Bürokratieabbau. In Zeiten der fortschreitenden Digitalisierung nahezu aller Geschäftsabläufe erschien es zunehmend als Anachronismus, dass Steuerberater ihre Vergütung nach bisheriger Rechtslage aufgrund einer handschriftlich unterzeichneten Berechnung einfordern mussten. Dies hatte der DStV gegenüber dem zuständigen Bun-

desministerium der Finanzen (BMF) zuletzt nochmals im April dieses Jahres ausdrücklich kritisiert.

Ebenfalls beschlossen wurde die vom DStV bereits seit Langem geforderte Harmonisierung der Vorschriften zur Abrechnung der Verfahren vor den Verwaltungsbehörden mit den Regelungen der Rechtsanwälte. Durch die Aufnahme eines ausdrücklichen Verweises auf das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in die StBVV kann die bisherige Tabelle E damit künftig entfallen. Die Geltung unterschiedlicher Gebührentabellen von Rechtsanwälten und Steuerberatern für die gleiche Tätigkeit gehört damit der Vergangenheit an. Dies ist zu begrüßen, trägt der Gesetzgeber damit doch dem Umstand Rechnung, dass beide Berufsgruppen als gesetzlich normierte Organe der (Steuer-)Rechtspflege in gleicher Weise für ihre Mandanten tätig werden, wenn es etwa um die Begleitung von Einspruchsverfahren vor den zuständigen Behörden geht.

Des Weiteren hat der Bundesrat eine Anpassung bei den jeweiligen Gebührensätzen in einem Umfang von rund 12 % beschlossen. Dies entspricht den wesentlichen Forderungen des Berufsstands: Der DStV hatte eine lineare Erhöhung der Gebühren der Tabellen A (Beratung), B (Abschluss), C (Buchführung) und D (Landwirtschaftliche Tabelle) gefordert, um die Tariflohnentwicklung der letzten Jahre entsprechend abzubilden. Ebenfalls entsprochen wurde der Forderung des DStV für einen Inflationsausgleich bei der Zeitgebühr und im Bereich der Lohn- und Gehaltsabrechnung. Gleiches gilt für die Anpassungen der Rahmengebühr und des Mindestgegenstandswerts bei der

Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR), die – wie vom DStV gefordert – künftig ebenfalls praxisgerecht erhöht werden.

Die Anpassungen tragen dazu bei, den erheblichen Anstieg der Kosten in den Kanzleien zumindest etwas abzufedern. Eine gute Nachricht für alle Steuerberaterinnen und Steuerberater, liegen doch die letzten Anpassungen in der StBVV bereits rund neun Jahre zurück. Der DStV sieht sich daher in seinem Engagement bestätigt und wird sich auch künftig für praxisgerechte Anpassungen im Gebührenrecht bei den Vertretern aus Politik und Verwaltung stark machen.

Die geänderte StBVV wird voraussichtlich zum 1. Juli 2020 im Rahmen einer Fünften Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen in Kraft treten.

Die wesentlichen Änderungen im Überblick:

- Steuerberater können **Rechnungen** elektronisch, insbesondere per E-Mail, an die Mandanten versenden, wenn der Mandant zugestimmt hat. Die Zustimmung kann per E-Mail erfolgen (§ 9 StBVV)
- Erhöhung des Obersatzes der **Zeitgebühr** auf 75 € (§ 13 StBVV)
- Erhöhung der Kilometerpauschale für die Erstattung der **Fahrtkosten** auf 0,42 € für jeden gefahrenen Kilometer (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 StBVV)
- Erhöhung der **Tage- und Abwesenheitsgelder** auf 25 €, wenn nicht mehr als 4 Stunden Abwesenheit; auf 40 € bei Abwesenheit 4 bis 8 Stunden; auf 70 € bei Abwesenheit mehr als 8 Stunden (§ 18 Abs. 3 S. 1 StBVV)
- Erhöhung des Oberwerts der Rahmengebühr auf 30 Zehntel und des Mindestgegenstandswerts auf 17.500 € bei Erstellung einer **Einnahmenüberschussrechnung** (§ 25 Abs. 1 Sätze 1 und 2 StBVV);
- Erhöhung des Obersatzes auf 18 € bei erstmaliger **Einrichtung von Lohnkonten und der Aufnahme der Stammdaten** (§ 34 Abs. 1 StBVV)
- Erhöhung des Obersatzes auf 28 € für die **Führung von Lohnkonten und die Anfertigung der Lohnabrechnung** (§ 34 Abs. 2 StBVV);
- Erhöhung der vollen Gebühr um 13 Prozent in den entsprechenden Tabellen (Anlagen 1 bis 4/ Tabellen A bis D).
- Im **Verfahren vor den Verwaltungsbehörden** richten sich die Gebühren des Steuerberaters zukünftig sinngemäß nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (§ 40 StBVV).
- Der Steuerberater erhält zukünftig auch für die **Teilnahme an einer Nachschau** (z. B. Kassen-Nachschau gem. § 146b AO oder Umsatzsteuer-Nachschau gem. § 27b UStG) die Zeitgebühr (§ 29 Nr. 1 StBVV). ■

BEWERTUNGSMETHODEN FÜR ZWECKE DER ERMITTLUNG DER ABSETZUNG FÜR ABNUTZUNG

Von
Friedhelm
F. W. Bollinger,
M.Sc. Facility
Management,
Dipl.- Inform.,
geprüfter Immobilien-
bewerter (EIA),
Immobilienbewerter
(IHK)

Die Diskussionen zum Thema Kaufpreisaufteilung bei Immobilien haben durch ein kürzlich veröffentlichtes Urteil des Finanzgerichts Hamburg aus dem Herbst 2019¹ neuen Auftrieb erhalten, zu dem derzeit noch eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängig ist. Da das Verfahren der Kaufpreisaufteilung zur Ermittlung der AfA-Bemessungsgrundlage nach § 7 EStG dient, ist die Bedeutung der bei der Kaufpreisaufteilung eingesetzten Methode zur Verkehrswertermittlung nicht unerheblich. In der Vergangenheit hat der BFH mit seinem Grundsatzurteil vom 15.01.1985² dafür die bis heute vorherrschende Präferenz auf das Sachwertverfahren festgelegt. Mit dem Urteil des Finanzgerichts Hamburg kommt diese Auffassung innerhalb der Rechtsprechung nun ins Wanken. Welche Auswirkungen dies insbesondere auf die Kaufpreisaufteilung und deren Einsatz haben könnte, soll in diesem Aufsatz aufgezeigt werden.

Die Kaufpreisaufteilung

Im ersten Abschnitt dieses Aufsatzes soll einleitend und zusammengefasst wiedergegeben werden, warum das Konstrukt der Kaufpreisaufteilung existiert, wie es umgesetzt und angewendet wird und welche offenen Fragestellungen dazu derzeit wesentliche Punkte der Fach- und Rechts-Diskussionen sind. Für detaillierte und vertiefende Informationen dazu sei hier auf die vorangegangenen Veröffentlichungen im LSWB-Magazin verwiesen.³ Dort werden auch erschöpfendere Ausführungen zu den Bewertungsverfahren der ImmoWertV⁴ gemacht, die hier nachfolgend nur insoweit skizziert werden, wie es für das Ver-

ständnis des in dem vorliegenden Aufsatz behandelten Themas notwendig ist. Für diejenigen Leser dieser Abhandlung, die keinen Zugriff auf die erwähnten früheren Veröffentlichungen haben, stehen diese auf dem Internetauftritt⁵ des Autors der vorliegenden Abhandlung zum Herunterladen zur Verfügung oder sie können direkt per Mail beim Autor angefordert werden.⁶

Die Kaufpreisaufteilung wird genutzt für die Ermittlung des Anteils des Kaufpreises beim Erwerb eines gesamten Grundstücks im Sinne des § 194 BauGB, also Grund und Boden, Gebäude, Außenanlagen und Zubehör, der auf den Grund und Boden einerseits und das Gebäude andererseits entfällt.

Die Kaufpreisaufteilung ist notwendig, da zum Beispiel nur das Gebäude einer Abnutzung unterliegt und damit nach § 7 Abs. 4 EStG abgeschrieben werden kann.

Nach einer Phase in der Vergangenheit, in der die Methoden zur Kaufpreisaufteilung nicht klar definiert waren, hat der BFH mit seinem Grundsatzurteil vom 15.01.1985 diese Situation bereinigt. Entsprechend dieser Entscheidung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis der Verkehrswerte von Grund

1 Vgl. FG Hamburg, Urteil vom 1. Oktober 2019 (1 K 16/18), NZB eingelegt, Az. des BFH IX B 99/19 („Einkommensteuerrecht: Schätzungsweise Aufteilung eines Gesamtkaufpreises auf Grund und Boden sowie Gebäude – Bewertungsmethode für Zwecke der Ermittlung der Absetzung für Abnutzung“)

2 vgl. BFH 15.01.1985, IX R 81/83, BStBl 1985 II S. 252

3 vgl. Blum, S. (2019/2020). Verfahren der Kaufpreisaufteilung in der Rechtsprechung, LSWB-Magazin 6/2019 und 1/2020

4 Immobilienwertermittlungsverordnung vom 19. Mai 2010 (BGBl. I S. 639)

5 www.kaufpreisaufteilung-check.de oder kurz www.kpa-check.de.

6 Friedhelm.Bollinger@Socius-Primus.de



und Boden sowie seiner Bestandteile wie Gebäude, Außenanlagen und sonstige Anlagen, sowie des Zubehörs im Sinne der WertV (heute ImmoWertV⁷) aufzuteilen. Dabei hat der BFH gleichzeitig die Ermittlung der Sachwerte als Verfahren präferiert.

Interessenkonflikte

Die vorstehende Abbildung zeigt – in einer stark überzeichneten und eher karikaturistischen Darstellung – die wesentlichen Beteiligten am Marktgeschehen, heute würde man sie eher als Stakeholder bezeichnen, und deren individuelle Sichten auf eine Immobilie, wenn es eben um den Eigentümerwechsel eines in diesem Fall bebauten Grundstücks geht. Der Besitzer sieht das Objekt in einer Weise, die ein günstiges Preis-Leistungs-Verhältnis zugunsten eines optimierten Preises sieht. Die Sicht der Kaufinteressenten ist ebenfalls auf ein günstiges Preis-Leistungs-Verhältnis ausgerichtet, jetzt aber in Hinblick auf maximale Leistung. Beide Parteien haben aber auch die Minimierung wertabhängiger Kosten wie beispielsweise Notargebühren, Maklercourtage, Grunderwerbsteuer, Spekulations- und Erbschaftssteuern im Fokus, was die Sicht auf das Objekt schnell verändern kann. Der Käufer hat, abhängig von der Objektart, auch Kaufpreisaufteilung und AfA im Auge. Der Gutachter oder besser Wertermittler hat eine nüchterne, sachliche

und insbesondere neutrale und weisungsfreie Sicht auf die Immobilie. Alle drei – Verkäufer, Wertermittler und Käufer – sind in ihren Bewertungen den Regeln des BauGB und der ImmoWertV sowie den nachgelagerten Richtlinien zu den einzelnen Wertermittlungsverfahren verpflichtet. Für die Kreditgeber gilt es, das Vorsichtsprinzip walten zu lassen und das kaufmännische Risiko zu minimieren, daher erscheint das Objekt in ihrer Betrachtungsweise eher schlicht als extravagant. Die gesetzlichen Grundlagen sind hier im Wesentlichen im Kreditwesengesetz (KWG) und dem Pfandbriefgesetz (PfandBG)⁸ gegeben, die Umsetzung ist in der Beleihungswertermittlungsverordnung (BelWertV)⁹ der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) geregelt. Aber auch BauGB und ImmoWertV mit ihren Richtlinien kommen zum Tragen. Das Finanzamt als ein Instrument, das über die Steuerzahler die Finanzierung der staatlichen Aufgaben und Dienstleistungen für eben diese Steuerzahler ermöglicht, sieht seinen Schwerpunkt in der „Ertragsmaximierung“ – ganz im Interesse des Bürgers und selbstverständlich streng im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Daher ist das Objekt aus seiner Perspektive eher hochwertig, edel und luxuriös. Aber auch diese Sichtweise verändert sich, wenn es beispielsweise um die Aufteilung des Kaufpreises geht. Als gesetzliche Grundlagen kommen hier die Steuergesetze sowie das Bewertungsge-

⁷ Immobilienwertermittlungsverordnung vom 19. Mai 2010 (BGBl. I S. 639), die durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) geändert worden ist

⁸ Pfandbriefgesetz vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist

⁹ Beleihungswertermittlungsverordnung vom 12. Mai 2006 (BGBl. I S. 1175), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3041) geändert worden ist

setz BewG zum Tragen. Trotz der teilweisen Überzeichnung wird ersichtlich, dass jeder Stakeholder eine andere, aber dennoch jeweils berechtigte und nachvollziehbare Zielvorstellung hat, und jedem auch gewisse Handlungs-, Entscheidungs- und Bewertungsspielräume zur Verfügung stehen.

Die Wertermittlungsverfahren

Einleitend nochmals der Hinweis, dass detaillierte Angaben zu den Verfahren in den im ersten Abschnitt „Die Kaufpreisaufteilung“ referenzierten Abhandlungen zu finden sind.

• **Vergleichswertverfahren**

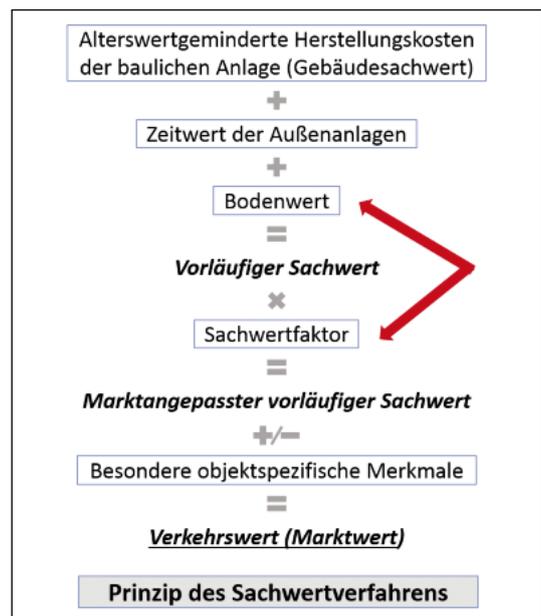
Das Vergleichswertverfahren ist das genaueste Verfahren zur Ermittlung des Marktwertes eines Grundstücks, bebaut und unbebaut, da hier über die Kaufpreissammlungen der Gutachterausschüsse bei ausreichender Anzahl von Fällen mit hinreichend aussagekräftigen Merkmalen direkt und relativ zeitnah im Markt ermittelt wird. Prädestiniert sind dementsprechend große Neubaugebiete mit gleichartigen Einfamilienhäusern oder Reihenhaussiedlungen oder aber Areale mit Hochhäusern mit gleichartig geschnittenen und ausgestatteten Eigentumswohnungen. Bei der Kaufpreisaufteilung findet das Verfahren jedoch derzeit noch keine Anwendung.

Wichtig ist die zugrundeliegende Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses aber immer für eine qualitativ hochwertige Ermittlung der wesentlichen Parameter, die in den beiden anderen Verfahren notwendig sind, eine ausreichende Anzahl von Kauffällen vorausgesetzt. Das sind für beide Verfahren die Bodenrichtwerte mit den zugehörigen Umrechnungskoeffizienten sowie die Sachwertfaktoren für

das Sachwertverfahren und die Liegenschaftszinssätze für das Ertragswertverfahren.

• **Sachwertverfahren**

Die roten Pfeile kennzeichnen die Berechnungsschritte, in denen die Marktanpassung entsprechend den Vorgaben des Gutachterausschusses erfolgt, diese aber auch den Wert des Bodens marktanpassen. Dies bedeutet, dass bei einem Sachwertfaktor größer 1,0 auch der Bodenwert aufgewertet wird. Für die Kaufpreisaufteilung bedeutet es aber, dass sich das Verhältnis zwischen Bodenwertanteil des Marktwertes des Objekts und Gebäudewertanteil des Marktwertes des Objekts nichts verändert. Dies gilt dann analog auch für den Bodenwertanteil des Kaufpreises und den Gebäudewertanteil des Kaufpreises, jeweils inklusive Anschaffungsnebenkosten.

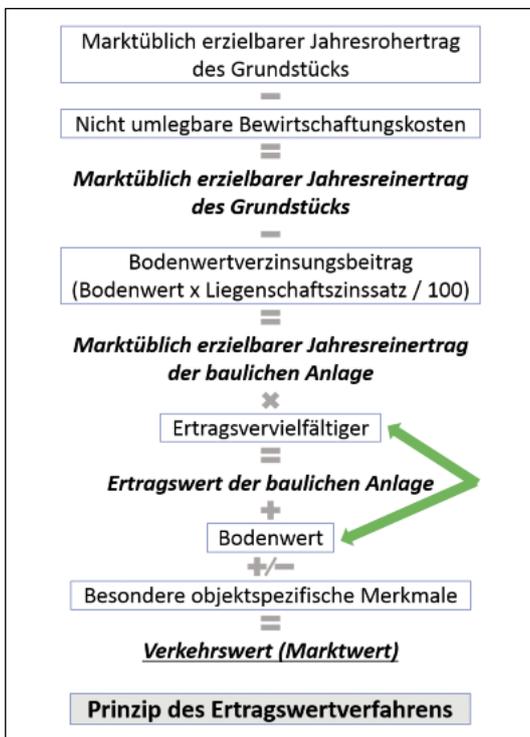


Sachwertverfahren

© Bollinger

• **Ertragswertverfahren**

Die grünen Pfeile kennzeichnen hier die Berechnungsschritte, in denen deutlich wird, dass der Bodenwert keinerlei Anpassung unterworfen wird beispielsweise durch die Ertragsituation des Objektes oder durch den Ertragsvielfältiger/Rentenbarwertfaktor, der wiederum errechnet wird auf Basis der Restnutzungsdauer des Objektes und des vom Gutachterausschuss ermittelten Liegenschaftszinssatzes als Risikoindikator. Lediglich der Anteil des Ertrags, also der Mietanteil,



Ertragswertverfahren

© Bollinger

den der Nutzer des Gebäudes für den Boden aufwendet, wird verzinst und damit, abhängig vom Liegenschaftszinssatz, in Abzug gebracht. Die auf-

grund einer sich verändernden Marktsituation angepassten Mieten wirken sich nicht auf den Bodenwert oder dessen Ertragsanteil aus. Dies bedeutet, dass sich beim Ertragswertverfahren das Verhältnis zwischen Bodenwertanteil des Marktwertes des Objekts und Gebäudewertanteil des Marktwertes des Objekts auch durch eine veränderte Marktsituation/Nachfrage ändern kann. Das bedeutet aber insbesondere, dass sich bei einer positiven Marktsituation im Sachwertverfahren bei dann höheren Gebäudewerten auch höhere Gebäudewertanteile in Relation zum Bodenwertanteil ergeben. Eine positiven Marktentwicklung oder -situation, die sich beispielsweise in einem Sachwertfaktor größer als 1,0 widerspiegelt, resultiert dann ebenfalls in einem höheren Gebäudewert, hat aber keinen höheren Gebäudewertanteil bezogen auf den Bodenwertanteil zur Folge. Es gilt aber auch zu bedenken, dass sich prinzipiell unter Umständen beim Ertragswertverfahren ein anderes Verhältnis zwischen Bodenwertanteil des Marktwertes des Objekts und Gebäudewertanteil des Marktwertes des Objekts ergibt im Vergleich mit dem über das Sachwertverfahren berechneten Verhältniswert.

Es ist nicht immer von vorneherein ersichtlich, welches Verfahren, unter Einbeziehung der Anwendung der BMF-Arbeitshilfe, das im Sinne des Erwerbers günstigste Ergebnis liefert. Daher sollte man im Zweifelsfall vorher alle Verfahren prüfen. In der Praxis des Autors ergab sich durchaus die Situation, dass die vom Finanzamt für eine vermietete Eigentumswohnung durchgeführte Aufteilung auf Basis der BMF-Arbeitshilfe erheblich günstiger war als die nach dem Sachwertverfahren berechnete. Hintergrunderläuterungen mit einigen anschaulichen Rechenbeispielen, die den

Sachverhalt verdeutlichen, können vom Autor dieses Aufsatzes per E-Mail angefordert werden.¹⁰

Der Autor hat ein Tool entwickelt, mit dem Kurzbewertungen zur Kaufpreisaufteilung im Sach- und Ertragswertverfahren vorgenommen werden können. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.kaufpreisaufteilung-check.de oder kurz www.kpa-check.de.

Die Urteile

Wie in der Einleitung bereits erwähnt, gibt es einige Finanzgerichtsurteile, auch in jüngerer Zeit, die sich mit dem Thema der bei der Ermittlung der Kaufpreisaufteilung zulässigen Verfahren befassen.

Das erste, an dieser Stelle nur der Vollständigkeit halber mit angeführte Urteil ist vom FG Baden-Württemberg aus dem Jahre 2015¹¹ und legitimiert die Anwendung des Ertragswertverfahrens für die Ermittlung des Gebäudewertanteils der Kaufpreisaufteilung, hier im Rahmen einer Teilwertabschreibung, für ein mehrgeschossiges Geschäftshaus, also eines sogenannten Geschäftsgrundstückes.

Das in der Einleitung referenzierte zweite Urteil, das vom FG Hamburg im Herbst 2019 gefällt wurde, ist da noch weitreichender. Zum einen geht es dabei um die „[...] Aufteilung des Kaufpreises für ein im Streitjahr 2015 erworbenes Mehrfamilienhaus auf Grund und Boden sowie Gebäude für Zwecke der Ermittlung der Absetzung für Abnutzung (AfA)[...]“, genauer um ein

vermietetes Wohn- und Geschäftshaus im Privatbesitz. Zum zweiten zeigt die Urteilsbegründung des Gerichts, dass bei vorausschauender Kaufvertragsgestaltung sehr viele Unwägbarkeiten der nachgelagerten, auch steuerlich relevanten Prozesse aus dem Weg geräumt werden können.

Bei dem Objekt handelt es sich um einen Hamburger Gründerzeit-Altbau vom Ende des vorletzten Jahrhunderts mit 26 Wohneinheiten und einer Gewerbeinheit im Souterrain, eine in dieser zentralen Hamburger Lage typische Ausgestaltung. Die Wohnungen sind zwischen 60 m² und 72 m² groß und in der innerstädtischen Lage insbesondere bei jungen Leuten begehrt. Das Objekt wurde 2015 erworben und die zu dem damaligen Zeitpunkt aktuelle Mieterliste wurde Bestandteil des Kaufvertrags. Bei der Einkommensteuererklärung wurden als Basis für die 2,5%ige AfA die Anschaffungskosten in 80 % für das Gebäude und 20 % für Grund und Boden aufgeteilt. Die Steuerbehörde erstellte eine eigene „[...] Berechnung zur Aufteilung des Grundstückskaufpreises [...] unter Anwendung des Sachwertverfahrens [...]“ mit dem Ergebnis, dass nun „[...] 59,7 % auf Grund und Boden sowie 40,3 % auf das Gebäude entfielen [...]“

Gegen einen darauf basierenden, geänderten Einkommensteuerbescheid wandten sich die Kläger mit der Begründung, dass sich die „[...] Kaufpreisaufteilung zu Unrecht auf das Sachwert- und nicht das Ertragswertverfahren [...]“ stützt. „Für die Anwendung des Ertragswertverfahrens sprächen vorliegend neben der Anzahl der vermieteten Wohneinheiten unter anderem die Gründe, die zum Erwerb der Immobilie geführt hätten. Er, der Kläger, habe die Immobilie im Hinblick auf seinen Renteneintritt im Jahr 2016 zu Altersvorsorgezwecken er-

¹⁰ Friedhelm.Bollinger@Socius-Primus.de

¹¹ Vgl. FG Baden-Württemberg, Urteil vom 17. November 2015 (6 K 33456/10), rkr.

worben, um dauerhaft Mieteinkünfte zu erzielen, nicht aber um etwaige Wertsteigerungen der Immobilie zu realisieren.“ Ein beigefügtes Verkehrswertgutachten eines privaten Sachverständigen kam unter Anwendung des Ertragswertverfahrens zu einer Aufteilung von „[...]42,2 % auf Grund und Boden sowie 57,8 % auf das Gebäude [...]“.

Der Einspruch wurde abgelehnt, da es sich ja um „[...] ein Mietwohngrundstück im Privatvermögen[...]“ handelt und nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) dann das Sachwertverfahren anzuwenden sei, da hierbei „[...]regelmäßig davon auszugehen sei, dass für den Erwerb neben Ertragsgesichtspunkten und der sicheren Kapitalanlage auch die Aussicht auf einen langfristigen steuerfreien Wertzuwachs des Vermögens ausschlaggebend sei.“

Das daraufhin angerufene Gericht begründet seine Entscheidung zugunsten des Klägers und damit in der Sache zugunsten der Anwendung des Ertragswertverfahrens wie folgt. Nach Entscheidungen und Beschlüssen des BFH^{12 13 14} ist der „[...] Verkehrswert mit Hilfe des Vergleichswert-, des Ertragswert- oder des Sachwertverfahrens zu ermitteln.“ Die Frage nach der Verfahrenswahl für die Kaufpreisaufteilung aus diesen gleichwertigen Verfahren „[...] hat das Finanzgericht (FG) anhand der tatsächlichen Gegebenheiten des Einzelfalls zu beantworten.“^{15 16 17} also u. a. nach Gebäudezustand, Marktlage, Besonderheiten und Art des Objekts sowie „[...]der sonstigen Umstände des Einzelfalls, etwa der zur Verfügung stehenden Daten[...]“.^{18 19}

Nachfolgend führt das Gericht die Entscheidungsgrundlagen für die Verfahrenswahl aus und schließt

mit den für das Urteil wesentlichen Entscheidungen des BFH. „Eine Bewertung gemischt genutzter Mietgrundstücke anhand des Ertragswertverfahrens ist aber im Einzelfall ausnahmsweise möglich, wenn dieses Verfahren aus Sicht des FG zum zutreffenderen Wert führt und die tatsächlichen Wertverhältnisse besser abbildet.“^{20 21 22}

Letztendlich ist die positive Entscheidung des Gerichts – also die Zulassung des Ertragswertverfahrens für die Ermittlung der Kaufpreisaufteilung und gleichzeitig die Anwendung des vom gerichtlich bestellten Gutachter ermittelten Aufteilungsverhältnisses, das die Kläger letztendlich noch besser stellt als das in deren Gutachten ermittelte Aufteilungsverhältnis – im Wesentlichen wie folgt begründet:

- Anerkenntnis des Gebäudes als gewerbliches Objekt, weil die Mieterträge (erzielt bzw. marktüblich) kaufentscheidend waren (dokumentiert über die Mieterliste mit den Mieten als Teil des Kaufvertrages) und der Preisfindung dienen.

¹² vgl. BFH 15.1.1985, IX R 81/83, BStBl II 1985, 252 = SIS 85 08 07

¹³ vgl. BFH 11.2.2003, IX R 13/00, BFH/NV 2003, 769 = SIS 03 24 10

¹⁴ vgl. BFH Beschluss vom 27.11.2017, IX B 144/16, BFH/NV 2018, 218 = SIS 17 22 76

¹⁵ vgl. BFH Beschluss vom 27.11.2017, IX B 144/16, BFH/NV 2018, 218 = SIS 17 22 76

¹⁶ vgl. BFH Beschluss vom 15.11.2016, IX B 98/16, BFH/NV 2017, 292 = SIS 17 01 83

¹⁷ vgl. BFH 16.9.2015, IX R 12/14, BFHE 251, 214, BStBl II 2016, 397 = SIS 15 29 04

¹⁸ vgl. BFH Beschluss vom 15.11.2016, IX B 98/16, BFH/NV 2017, 292 = SIS 17 01 83

¹⁹ vgl. BFH Beschluss vom 27.11.2017, IX B 144/16, BFH/NV 2018, 218 = SIS 17 22 76

²⁰ vgl. BFH Beschluss vom 27.11.2017, IX B 144/16, BFH/NV 2018, 218 = SIS 17 22 76

²¹ vgl. BFH Beschluss vom 15.11.2016, IX B 98/16, BFH/NV 2017, 292 = SIS 17 01 83

²² Vgl. FG Köln vom 10.11.2016, 6 K 110/12, juris = SIS 17 17 05

- Lage des Objekts, Mieterstruktur aufgrund der kleinen Wohnungsgröße, Wohnungsschnitte (WG-fähig).
- Die vom gerichtlich bestellten Gutachter in seinem Gutachten dokumentierte gute Datenlage für das Ertragswertverfahren (Liegenschaftszinssätze, Mietenspiegel) und gleichzeitig schlechte Datenlage für das Sachwertverfahren (das Fehlen von geeigneten Sachwertfaktoren für die Marktanpassung).
- Durch die Besonderheiten des Objekts wie „[...]Lage im stark bebauten innerstädtischen Bereich (kleines Baufeld, wenig Platz zum Bauen, aufwändige Gründung, Risiko von Schadensersatzansprüchen beeinträchtigter Nachbarn usw.)[...]“ und die Tatsache, dass es sich um einen „[...] gut sanierten und sehr gefragten Altbau aus der Zeit der Jahrhundertwende handelt (überdurchschnittliche Bauqualität, überdurchschnittliche Geschosshöhen, aufwändiges Treppenhaus usw.) [...]“ ergeben sich „[...] etliche Besonderheiten, die dazu führen, dass sich im
- Sachwertverfahren nur dann zutreffende, marktgerechte Werte ergeben, wenn erhebliche
- individuelle Anpassungen vorgenommen werden.“
- Der gerichtlich bestellte Gutachter hat diesen Aufwand betrieben und im Endergebnis zwischen beiden Verfahren einen Unterschied von 10 % (i. A. tolerierbar) zwischen den errechneten Verkehrswerten ermittelt. Dennoch bleibt die Tatsache bestehen, dass es für die notwendigen Sachwertfaktoren an einer belastbaren Datengrundlage aus öffentlich zugänglichen Quellen fehlt.
- Die Fragwürdigkeit des Sachwertverfahrens dokumentiert sich auch darin, dass der sich aus den Berechnungen des Finanzamtes erge-

bende Sachwert erheblich von dem zwischen den Kaufvertragsparteien vereinbarten und tatsächlich gezahlten Kaufpreis abweicht.

Wann sollte eine Kaufpreisaufteilung erfolgen?

Idealerweise ist die Aufteilung der Gesamtanschaffungskosten vor Abschluss des notariellen Kaufvertrags durchzuführen. Sie findet dann im Vertrag selbst auch Erwähnung in Form von gesonderten Anteilen für Grund und Boden als eine Position und Gebäude als zweite Preisposition anstelle eines einheitlichen Kaufpreises, also einer Gesamtsumme für das Grundstück.

Nach einem neueren Urteil des BFH von 2015²³ sind die Finanzbehörden angehalten, diese Aufteilung zu akzeptieren und ihr auch steuerlich zu folgen „[...] sofern sie zum einen nicht nur zum Schein getroffen wurde sowie keinen Gestaltungsmissbrauch darstellt und zum anderen das FG auf der Grundlage einer Gesamtwürdigung von den das Grundstück und das Gebäude betreffenden Einzelumständen nicht zu dem Ergebnis gelangt, dass die vertragliche Kaufpreisaufteilung die realen Wertverhältnisse in grundsätzlicher Weise verfehlt und wirtschaftlich nicht haltbar erscheint.“ Es empfiehlt sich daher, diese Herleitung der Aufteilung durch eine Anlage zum Kaufvertrag zu begründen und zu dokumentieren. Idealerweise werden bereits hierfür eine oder mehrere sachverständige Kurzbewertungen²⁴ erstellt.

²³ vgl. BFH 16.9.2015, IX R 12/14

²⁴ Unter einer Kurzbewertung soll hier eine, angelehnt an die in der ImmoWertV definierten Bewertungsverfahren erstellte, sachverständige Bewertung eines Sachverhalts verstanden werden, die aber in Form und Umfänglichkeit den Vorgaben und Anforderungen der ImmoWertV und der nachgelagerten unterstützenden Richtlinien (Sachwert-, Ertragswert und Vergleichswert-Richtlinie) nicht vollständig entspricht.

Ist dieser frühe Zeitpunkt verpasst und enthält der notarielle Kaufvertrag lediglich einen einheitlichen Kaufpreis oder eine ‚geschätzte‘ Aufteilung, so sollte spätestens mit der Steuererklärung, in der die AfA geltend gemacht wird, eine sachgerechte und belastbare Kaufpreisaufteilung mit eingereicht werden. Diese kann unter Umständen durchaus von der im Kaufvertrag enthaltenen Schätzung abweichen, sowohl zugunsten als natürlich auch zuungunsten des Steuerpflichtigen. Diese ‚nachgereichte‘ (weil nicht im Kaufvertrag enthaltene) Kaufpreisaufteilung muss aber vom Finanzamt nicht anerkannt werden. Dann wird ein vollständiges Verkehrswertgutachten für den Einspruch notwendig.

Wird der in der Steuererklärung für die Berechnung der AfA zugrunde gelegte prozentuale Anteil des Kaufpreises inklusive Anschaffungsnebenkosten von der Finanzbehörde nicht anerkannt, so ist für den Fall eines Einspruchs ebenfalls ein vollständiges Verkehrswertgutachten zu erstellen.

Fazit

Das Verfahren, in dem zugunsten des Klägers entschieden wurde, zeigt sehr deutlich, wie wichtig es ist, bei Projekten im Immobilienbereich sehr früh die Projektziele zu definieren, zu dokumentieren und abzusichern, und zwar durch deren Übernahme als Bestandteile in den Kaufvertrag, sei es als Präambel (die erstrangige Absicht der Altersversorgung) und/oder als anzuhängende Dokumente (die Mieterliste). Mit einer etwas ausführlicher begründeten Kaufpreisaufteilung mit einigen Elementen des im Verfahren verwendeten gerichtlich bestellten Gutachtens als

Anhang hätte ein Verfahren vielleicht verhindern können und ggf. die Möglichkeit zur Ausnutzung von Ermessenspielräumen geboten, die dem vom Gericht bestellten Gutachter dann nicht mehr zur Verfügung standen.

Für den Steuerberater ist es hier sehr schwierig, rechtzeitig einzuwirken, da er meist vor vollendete Tatsachen gestellt wird, nämlich einen bereits von seinem Mandanten unterzeichneten rechtsverbindlichen notariellen Kaufvertrag. Daher empfiehlt es sich, die dargestellte Problematik und die Lösungen dazu innerhalb der Mandantschaft wiederholt aufklärerisch zu kommunizieren. Damit kann erreicht werden, dass bei einem zukünftigen Projekt der Mandant schon sensibilisiert ist und die im Vertrag festzuschreibende Kaufpreisaufteilung gleich über eine Kurzbewertung absichert und ggf., wie im Beispiel-Urteil gesehen, weitere Gründe und Dokumente zur den Projektzielen ergänzt – zur Absicherung.

Aus der Sicht des Autors eröffnet das Urteil für die Zukunft eine Vielzahl von möglichen Faktoren, die die Entscheidung für eine ‚freiere‘ Verfahrenswahl ermöglichen könnten. Daher bleibt die Entscheidung des BFH über die Zulassung der Revision mit Spannung abzuwarten. ■

GEFAHRGUT BARGELD – DIE KASSE IM FOKUS DER FINANZVERWALTUNG, TEIL 6

Von **Folge 6 – Rechtliche und technische Weiterentwicklung (Fortsetzung der Textserie)**
 Claudia Specht,
 DATEV eG,
 Pressestelle

Die Folgen 1–5 wurden in den VN 3/2018 – VN 1/2019 veröffentlicht.

Trotz Nichtbeanstandung bleibt wenig Zeit für Kassennachrüstung

Die Zeichen standen auf Aufschub – eigentlich: Denn die Finanzverwaltung hatte per BMF-Schreiben Ende 2019 verfügt, dass Unternehmen, die elektronische Kassensysteme einsetzen, nötigenfalls Zeit bis Ende September 2020 haben, um sie mit der künftig obligatorischen Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) auszustatten, falls diese nicht früher zur Verfügung steht. Doch das Gefühl gewonnener Zeit ist trügerisch, denn die wenigen zusätzlichen Monate sind rasch verstrichen, die meisten Unternehmer aber immer noch nicht ausreichend vorbereitet – und zwar nicht nur auf die TSE.

Er scheint nicht abzureißen zu wollen, der Pflichtenkatalog, mit dem die Finanzverwaltung Mandanten überzieht, die mit Bargeld hantieren und Kassensysteme unterschiedlichster Couleur benutzen. Wie schon 2017 angekündigt, greifen seit Jahresanfang weitere Ausbaustufen eines Gesamtregelungswerks, mittels dessen der Gesetzgeber Manipulationen rund um bare Umsätze den Garaus machen will. So folgten auf das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen aus 2016 und der seit 1.1.2018 verbindlichen zweiten Kassenrichtlinie die unangekündigte Kassen-Nachschau im Sommer 2019 sowie eine Anpassung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung per BMF-

Schreiben und zuletzt im September 2019 eine Nichtbeanstandungsregelung auf demselben Weg. Corona hat an diesem Pflichtkatalog nichts verändert.

Das sind die wichtigsten Pflichten

In dieser regelungswütigen Gemengelage fällt es nicht nur Mandanten schwer, den Überblick über Zeitachsen und jeweils geltendes Recht zu behalten, sondern auch den Steuerberaterinnen und Steuerberatern selbst. Die wichtigsten – derzeit zu beachtenden Aspekte – sind im Wesentlichen die folgenden:

- die Pflicht zur vollständigen, geordneten und täglichen Einzelaufzeichnung der Kassenumsätze (Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen, § 146 AO, BMF-Schreiben vom 19. Juni 2018)
- die Pflicht zur Archivierung der Einzeldaten spätestens seit dem 1.1.17 und die Zurverfügungstellung der Daten in maschinell auswertbarer Form (GoBD, BMF-Schreiben vom 14.11.2014). Letzteres verpflichtend via Schnittstelle DSFinV-K für die Finanzverwaltung seit dem 1.1.2020 mit Nichtbeanstandung bis zur Implementierung der TSE (BMF-Schreiben vom 17. Juni 2019 und 6. November 2019)
- eine Pflicht zur Belegausgabe – auf Papier oder mit Kundenzustimmung elektronisch (BMF-Schreiben vom 17. Juni 2019)

- die Pflicht zur Integration einer Technischen Sicherungseinrichtung (TSE) in das Kassensystem seit dem 01.01.2020 mit Nichtbeanstandung zum 30.9.2020, allerdings mit Verpflichtung, sobald eine TSE verfügbar und durch Kassenhersteller implementiert ist, die Kassen unverzüglich entsprechend zu erweitern (BMF-Schreiben vom 17. Juni 2019 und 6. November 2019)
- die Pflicht zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation (im Grundsatz bereits seit 1995 per BMF-Schreiben zu den GoBS)

Während der Gesetzgeber nicht müde wird, die Anforderungen an die Mandanten und die Hersteller von gesetzeskonformen Systemen immer weiter zu erhöhen, sorgte Ende 2019 die schiere Kürze der gewährten Entwicklungszeit für die Technische Sicherheitseinrichtung – ein zusätzlich im System integriertes Stück Hard- oder Software, das im Wesentlichen alle Änderungen unveränderbar protokolliert und Daten signiert – für einen erzwungenen Stopp.

Aufgeschoben ist keineswegs aufgehoben

Denn nachdem es nicht gelungen war, rechtzeitig einen verbindlichen Rahmen für die Zertifizierung der Systeme zu schaffen, konnten diese in der Folge unmöglich bis zum Jahreswechsel 2019/20 auf den Markt gelangen. Die Finanzverwaltung reagierte mittels einer Nichtbeanstandungsregelung – allerdings wiederum mit einer engen Zeitschiene versehen und ausschließlich auf TSE, Kassenmeldeverpflichtung und den Einsatz der digitalen Schnittstelle bezogen.

So heißt es in dem entsprechenden Schreiben vom 6.11.19: „Die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen sind umgehend durchzuführen und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen. Zur Umsetzung einer flächendeckenden Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a AO wird es nicht beanstandet, wenn diese elektronischen Aufzeichnungssysteme längstens bis zum 30. September 2020 noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen.“

Das bedeutet: Mit Ausnahme von TSE, Meldeverpflichtung und digitaler Schnittstelle waren bzw. sind alle Anforderungen des umfassenden Schreibens vom 17. Juni 2019 weiterhin fristgerecht umzusetzen, Stichworte: Belegausgabepflicht und Verfahrensdokumentation. Es bleibt also trotz des vermeintlichen Aufschubs, der vor allem den Kassenherstellern nützt, für Berater und Mandanten eine ganze Menge in sehr kurzer Zeit zu tun und daran ändert auch Corona nichts.

Verband schafft Erleichterungen bei der Umsetzung

Inzwischen können Mandanten dabei aber immerhin auf einen etwas konkreteren Rahmen bauen: So haben etwa die Verbände reagiert und stellen seit Februar 2019 den Herstellern von Kassensystemen einen Standard für die Daten zur Verfügung, auf den sich die im Deutschen Fachverband für Kassen- und Abrechnungstechnik e.V. (DFKA) zusammengeschlossenen Unternehmen geeinigt hatten.

Die DFKA-Taxonomie-Kassendaten basiert auf dem JSON-Format. Zudem können die so standardisierten Daten auf Basis des Beschreibungsstandards der Finanzverwaltung über die DSFinV-K in das entsprechende csv-Format überführt werden. Auf diese Weise leisten Mandanten dann sukzessive ihrer Pflicht Genüge und stellen der Finanzverwaltung alle Bestandteile der geforderten Schnittstelle zur Verfügung.

Ähnlich hilfreich für die Praxis dürfte die Muster-Verfahrensdokumentation sein, die der DFKA im vergangenen Jahr erstellt hat. Denn obwohl die Pflicht eine solche zu erstellen, im Grundsatz bereits seit 1995 besteht, haben viele Mandanten es bislang unterlassen, ihre Prozesse rund um die Kasse gesetzeskonform zu beschreiben. Selbst derjenige, wohl geringere Teil, der das bereits getan hat, kommt nun nicht umhin, sie an die neuen Abläufe anzupassen. Das Muster, das allen Mandanten dienlich ist, steht unter

<https://dfka.net/muster-vd-kasse/> als bearbeitbares Word-Dokument kostenlos zum Download zur Verfügung.

Wie Berater und Mandanten das Muster am sinnvollsten nutzen, wie die ideale Aufgabenverteilung aussieht und welches dabei die größten Hürden sind, beleuchtet der nächste Teil dieser Serie.

Weitere Informationen zum Thema Kasse erhalten Sie über folgende Wege:

www.datev.de/kasse

www.datev.de/kassenarchiv

kassenarchiv@service.datev.de

Tel. 0800 3283897

* Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff ■

UMSATZSTEUER: NEUE LEASINGVERTRÄGE UNTER DIE LUPE NEHMEN!

Die Finanzverwaltung hat ihre Grundsätze für die umsatzsteuerliche Qualifikation von Leasingverträgen als Lieferung oder sonstige Leistung geändert. Sie knüpft nicht mehr an das Ertragsteuerrecht an. Entscheidend ist stattdessen, ob eine Eigentumsübergangsklausel vorliegt und ob bei Vertragsabschluss feststeht, dass das Eigentum automatisch auf den Leasingnehmer übergehen soll.

Im Oktober 2017 klärte der EuGH, nach welchen Grundsätzen ein Leasingvertrag umsatzsteuerlich als Lieferung bzw. sonstige Leistung zu qualifizieren ist (EuGH, Urt. v. 4.10.2017, Rs. C-164/16, „Mercedes Benz Financial Services UK Ltd“).

Ende 2019 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) darauf reagiert und einen ersten Entwurf für eine geänderte Verwaltungsauffassung vorgelegt. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) hatte hierzu Stellung genommen (DStV-Stellungnahme S 15/19). Nun hat das BMF das finale Schreiben veröffentlicht (BMF-Scheiben vom 18.3.2020).

Neue Grundsätze für die umsatzsteuerliche Beurteilung von Leasingverträgen

Die einkommensteuerrechtliche Beurteilung eines Leasingvertrags über einen Gegenstand entscheidet – anders als bislang – nicht mehr über die umsatzsteuerliche Qualifikation als Lieferung oder sonstige Leistung.

Bei der Überlassung von Gegenständen im Leasingverfahren liegt nur noch dann eine Lieferung vor, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Vertrag enthält ausdrücklich eine Klausel zum Eigentumsübergang auf den Leasingnehmer. Diese liegt auch dann vor, wenn der Vertrag eine Kaufoption für den Gegenstand enthält.
2. Aus den Vertragsbedingungen geht hervor, dass das Eigentum am Gegenstand automatisch auf den Leasingnehmer übergehen soll. Entscheidend sind dabei die objektiv zu beurteilenden Vertragsbedingungen zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung. Bei einer im Vertrag enthaltenen (formal unverbindlichen) Kaufoption gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn angesichts der finanziellen Vertragsbedingungen die Optionsausübung zum gegebenen Zeitpunkt in Wirklichkeit als einzig wirtschaftlich rationale Möglichkeit für den Leasingnehmer erscheint. Der Vertrag darf dem Leasingnehmer zum Zeitpunkt der Optionsausübung keine echte wirtschaftliche Alternative bieten. Als Beispiel wird angeführt, dass zum Zeitpunkt der Optionsausübung die Summe der vertraglichen Raten dem Verkehrswert des Gegenstands einschließlich der Finanzierungskosten entspricht und der Leasingnehmer wegen der Ausübung der Option nicht zusätzlich eine „erhebliche Summe“ entrichten muss.

Die Grundsätze gelten auch für die Überlassung von Gegenständen außerhalb des Leasingverfahrens, etwa bei Mietverträgen mit Recht zum Kauf.

Die umsatzsteuerlich korrekte Würdigung ist deshalb von Bedeutung, da bei einer Qualifikation als Lieferung die Umsatzsteuer sofort in voller Höhe entsteht. Bei einer Behandlung als sonstigen Leistung entsteht sie hingegen erst mit den einzelnen Raten.

DStV-Anregung zu weitergehender Konkretisierung berücksichtigt

Der DStV monierte in seiner o.g. Stellungnahme, dass nicht klar sei, wann eine Zuzahlung eines Leasingnehmers bei der Optionsausübung als „erhebliche Summe“ im Sinne der Verwaltungsauffassung gelte.

Erfreulicherweise hat das BMF diese Voraussetzung weiter konkretisiert. Eine Summe ist danach als erheblich zu werten, wenn der zusätzlich zu

entrichtende Betrag 1 % des Verkehrswertes des Gegenstandes im Zeitpunkt der Optionsausübung übersteigt.

Ab wann gilt die Neuregelung?

Die Grundsätze des neuen Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Für vor dem 18.3.2020 abgeschlossene Leasing- und Mietverträge gilt jedoch eine Nichtbeanstandungsklausel – auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs. ■

Aus dem
DStV-Forum/
Die Steuerberatung:
06/2020, TB-Nr.:
042/20, Stand:
20.04.2020

DIE FÜR EINE BETRIEBSVERANSTALTUNG ÜBERNOMMENE LOHNSTEUER KANN NICHT MIT 25 % PAUSCHALIERT WERDEN, WENN SICH DIE FEIER NUR AN FÜHRUNGSKRÄFTE RICHTET

FG Münster, Urteil vom 20.02.2020, Az. 8 K 32/19 E, P, L – vorläufig nicht rechtskräftig

Mitgeteilt von Richterin am Finanzgericht Dr. Franziska Peters, Richterin im 1. Senat des Finanzgerichts Münster und Pressesprecherin des Gerichts

Die Lohnsteuer auf geldwerte Vorteile, die aus Anlass einer ausschließlich für angestellte Führungskräfte ausgerichteten Jahresabschlussfeier zugewendet werden, darf nicht mit dem Pauschsteuersatz von 25% nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG erhoben werden.

Dabei ist der Begriff der Betriebsveranstaltung in § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG abweichend von der Legaldefinition des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 1 EStG auszulegen. Zu diesem Schluss ist das Finanzgericht Münster in einer aktuellen Entscheidung gekommen.

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin, eine GmbH, ist Inhaberin eines Industrieunternehmens. Im Streitjahr, für das sie zur Pauschalierung der Sachzuwendungen nach § 37b EStG optiert hatte, lud sie ihre angestellten Führungskräfte zu einer Jahresabschlussfeier in ihr betriebseigenes Gästehaus ein. Für Speisen und Getränke, Dekoration und Unterhaltungs-

angebote fielen insgesamt gut 17.500 € an. Nach Auffassung der Klägerin handelte es sich bei der Jahresabschlussfeier um eine Betriebsveranstaltung, die sie in ihrer Lohnsteuervoranmeldung pauschal mit 25 % nach § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG versteuerte. Eine für das Streitjahr durchgeführte Lohnsteuer Außenprüfung vertrat die Auffassung, dass es sich nicht um eine Betriebsveranstaltung gehandelt habe, da die Veranstaltung nicht allen Mitarbeitern offen gestanden habe, und dass die Differenz zwischen der sich nach § 37b EStG und der sich nach § 40 Abs. 2 EStG ergebenden Steuer deshalb nachzufordern sei. Gegen den Nachforderungsbescheid wandte sich die Klägerin mit ihrer Klage und machte geltend, dass ein „Offenstehen für alle Mitarbeiter“ kein Definitionsbestandteil des Begriffs „Betriebsveranstaltung“ sei.

Zum Hintergrund:

Gemäß § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG kann der Arbeitgeber, soweit er Arbeitslohn aus Anlass von Betriebsveranstaltungen zahlt, diese mit einem Pauschsteuersatz von 25 % erheben. Der Begriff der „Betriebsveranstaltung“ wird in § 40 Abs. 2 EStG nicht definiert. Eine Legaldefinition der „Betriebsveranstaltung“ findet sich allerdings in § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a EStG, der durch das Zollkodexanpassungsgesetz mit Wirkung vom 01.01.2015 eingeführt wurde, weshalb sich die Frage stellt, ob der Begriff in beiden Regelungen in gleicher Weise auszulegen ist. Diese Frage war im Streitfall vor allem deshalb relevant, weil in § 19 Abs. 1 Nr. 1a S. 3 EStG das Offenstehen der Veranstaltung für alle Betriebsangehörigen nicht Teil der Definition einer Betriebsveranstaltung, sondern

Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Freibetrags von 110 € ist. Mit der Neueinführung des § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a EStG wollte der Gesetzgeber die lohnsteuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen neu regeln. Hintergrund dieser Neuregelungen waren mehrere (sich günstig für den Steuerpflichtigen auswirkende) Entscheidungen des BFH (Urteile vom 12.12.2012 (VI R 79/10, BFHE 240, 44), vom 16.05.2013 (VI R 93-96/10, BStBl II 2015, 186) und vom 16.5.2013 (VI R 7/11, BStBl II 2015, 189)). Diese Rechtsprechung wollte der Gesetzgeber ausweislich der Gesetzesbegründung durch § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 2 EStG „zurückdrehen“ und den vorherigen Rechtszustand wiederherstellen. Im Besprechungsfall hätte die Anwendung der Legaldefinition des § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a EStG zur Anwendbarkeit des § 40 Abs. 2 EStG geführt, was die Anwendung des 25%igen Pauschsteuersatzes anstelle des 30%igen Pauschsteuersatzes des § 37b Abs. 1 EStG für Sachzuwendungen bedeutet hätte.

Die Entscheidung des Finanzgerichts Münster

Nach Auffassung des Finanzgerichts Münster ist der in der Pauschalierungsvorschrift des § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG verwendete Begriff der Betriebsveranstaltung nicht in vollständiger Übereinstimmung mit der neu eingefügten Legaldefinition des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 1 EStG auszulegen. Dies stützt das Gericht vor allem auf den Zweck der Pauschalierungsvorschrift. Dieser Zweck sei allein auf eine Vereinfachung ausgerichtet, nicht aber auf eine Begünstigung. Die mit 25 % gering bemessene Höhe des pauschalen Steuersatzes sei nach der Rechtsprechung des

BFH gerade dadurch gerechtfertigt, dass bei Teilnahme aller Betriebsangehörigen typischerweise sämtliche Einkommensklassen vertreten seien. Es sei nicht erkennbar, dass dieser Zweck im Zuge der Neuregelung der lohnsteuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen habe geändert werden sollen. Im Gegenteil habe gerade die „alte“ Rechtslage wiederhergestellt werden sollen; nach alter Rechtslage wäre § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG aber nicht anwendbar gewesen.

Aus dem Magazin
Profile 2/2020 des
Steuerberaterverbandes
Westfalen Lippe e.V.

Konsequenzen für die Beratungspraxis

Neben die steuerlichen Auswirkungen der Entscheidung treten sozialversicherungsrechtliche Folgen. Nach § 40 Abs. 2 pauschal besteuerte Einnahmen sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) nicht dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt zuzurechnen. Nach § 37b EStG pauschal versteuerte Einnahmen unterliegen hingegen – mangels einer dem § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SvEV entsprechenden Regelung – der Verbeitragung in der gesetzlichen Sozialversicherung. ■

BMF: STEUERBEFREIUNG FÜR BEFÖRDERUNGSLEISTUNGEN IM RAHMEN DER GRENZÜBERSCHREITENDEN GÜTERBEFÖRDERUNG

Nach bisheriger Ansicht der Finanzverwaltung konnten auch Unterfrachtführer bei der grenzüberschreitenden Güterbeförderung die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 3 Buchst. A UStG in Anspruch nehmen. Diese Ansicht stand nicht im Einklang mit der EuGH-Rechtsprechung, nach der grundsätzlich nur die Leistung des Hauptfrachtführers befreit sei. Dieser Meinung schließt sich

Schreiben vom
06.02.2020, m Az. III
C 3-S 7156/19/10002,
Quelle: Stotax

die Finanzverwaltung nun an. Sie hat mit BMF-Schreiben vom 6. Februar 2020 (III C 3 – S 7156/19/10002 :001) zur Steuerbefreiung für Beförderungsleistungen im Rahmen der grenzüberschreitenden Güterbeförderung unter Berücksichtigung des EuGH-Urteils vom 29. Juni 2017, C-288/16, L.C. Stellung genommen und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass geändert. ■

UNTERNEHMEREIGENSCHAFT VON AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN

Urteil vom 27.11.2019 V R 23/19

Trägt das Mitglied eines Aufsichtsrats aufgrund einer nicht variablen Festvergütung kein Vergütungsrisiko, ist es nicht als Unternehmer tätig. Dies hat der Bundesfinanzhof entgegen bisheriger Rechtsprechung mit Urteil vom 27.11.2019 – V R 23/19 (V R 62/17) entschieden.

Der Kläger war leitender Angestellter der S-AG und zugleich Aufsichtsratsmitglied der E-AG, deren Alleingesellschafter die S-AG war. Nach der Satzung der E-AG erhielt jedes Aufsichtsratsmitglied für seine Tätigkeit eine jährliche Festvergütung von 20.000 € oder einen zeitanteiligen Anteil hiervon. Der Kläger wandte sich gegen die Annahme, dass er als Mitglied des Aufsichtsrats Unternehmer sei und in dieser Eigenschaft umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringe. Einspruch und Klage zum Finanzgericht hatten keinen Erfolg.

Demgegenüber gab der BFH der Klage statt. Er begründete dies mit der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) zur Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, die bei der Auslegung des nationalen Rechts zu berücksichtigen sei. Nach der EuGH-Rechtsprechung übe das Mitglied eines Aufsichtsrats unter bestimmten Voraussetzungen keine selbständige Tätigkeit aus. Maßgeblich ist, dass das Aufsichtsratsmitglied für Rechnung und unter Verantwortung des Aufsichtsrats handelt und dabei auch kein wirtschaftliches Risiko trägt. Letzteres ergab sich in dem vom EuGH entschiedenen Einzelfall daraus, dass das Aufsichtsrats-

mitglied eine feste Vergütung erhielt, die weder von der Teilnahme an Sitzung noch von seinen tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden abhängig war.

Dem hat sich der BFH in seinem neuen Urteil unter Aufgabe bisheriger Rechtsprechung für den Fall angeschlossen, dass das Aufsichtsratsmitglied für seine Tätigkeit eine Festvergütung erhält. Ausdrücklich offengelassen hat der BFH, ob für den Fall, dass das Aufsichtsratsmitglied eine variable Vergütung erhält, an der Unternehmereigenschaft entsprechend bisheriger Rechtsprechung festzuhalten ist. ■

Bundesfinanzhof,
Pressemitteilung
Nr. 6/2020 vom
06.02.2020

EXTERNE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE SIND GEWERBLICHE UNTERNEHMER



Urteil vom 14.01.2020 – VIII R 27/17

Ein externer Datenschutzbeauftragter ist gewerblicher Unternehmer, auch wenn er zugleich als Rechtsanwalt tätig ist. Wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 14.01.2020 (VIII R 27/17) entschieden hat, liegt keine freiberufliche Tätigkeit i.S.d. § 18 Abs. 1 EStG vor. Der externe Datenschutzbeauftragte ist daher gewerbesteuerpflichtig und – bei Überschreiten bestimmter Gewinn Grenzen – auch buchführungspflichtig.

Bundesfinanzhof,

Pressemitteilung

Nr. 14/2020 vom

19.03.2020

Im Streitfall war der Kläger als selbständiger Rechtsanwalt im Bereich des IT-Rechts tätig. Daneben arbeitete er für verschiedene größere Un-

ternehmen als externer Datenschutzbeauftragter. Das Finanzamt sah diese Tätigkeit als gewerblich an. Es setzte Gewerbesteuer fest und forderte den Kläger als gewerblichen Unternehmer gem. § 141 AO auf, ab dem Folgejahr Bücher zu führen und Abschlüsse zu machen. Der gegen diese Aufforderung aus dem Jahr 2012 gerichtete Einspruch des Klägers blieb ebenso wie die nachfolgende Klage vor dem Finanzgericht ohne Erfolg.

Der BFH hat die Vorentscheidung jetzt bestätigt. Als Datenschutzbeauftragter übe der Kläger keine dem Beruf des Rechtsanwaltes vorbehaltene Tätigkeit aus. Vielmehr werde er in einem eigenständigen, von seiner Anwaltstätigkeit abgrenzenden Beruf tätig. Der Datenschutzbeauftragte berate in interdisziplinären Wissensgebieten. Hierfür müsse er zwar neben datenschutzrechtlichem Fachwissen auch Fachwissen in anderen Bereichen (z. B. der Informations- und Kommunikationstechnik und der Betriebswirtschaft) besitzen. Eine spezifische akademische Ausbildung müsse er aber – anders als der Rechtsanwalt – nicht nachweisen. Aus diesem Grunde sei der Kläger als Datenschutzbeauftragter auch nicht in einem dem Rechtsanwalt ähnlichen Beruf tätig. Schließlich sei – so der BFH – auch keine sonstige selbständige Arbeit i.S.d. § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG anzunehmen. Es fehle an der erforderlichen Vergleichbarkeit mit den dort genannten Regelbeispielen. ■

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER: MAßGEBENDE STEUERKLASSE BEIM ERWERB VOM BIOLOGISCHEN VATER

Urteil vom 05.12.2019 – II R 5/17

Erbt ein Kind von seinem biologischen Vater, findet auf das Erbe nicht die für Kinder günstige Steuerklasse I Anwendung, sondern es wird nach der Steuerklasse III besteuert. Dies hat der II. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) mit Urteil vom 05.12.2019 entschieden. Dasselbe gilt, wenn der biologische Vater seinem Kind zu Lebzeiten eine Schenkung macht.

§ 15 Abs. 1 Steuerklasse I Nr. 2 ErbStG sieht vor, dass auf Kinder und Stiefkinder die Steuerklasse I anzuwenden ist. In dieser Klasse fällt bei einem Erwerb bis 75.000 € eine Steuer in Höhe von 7 % an. In der Steuerklasse III sind dafür bereits 30 % Steuer zu zahlen. Besser kommen Kinder



auch bei den Freibeträgen weg. Sie erhalten 400.000 €, bei Steuerklasse III hingegen lediglich 20.000 €.

Im Streitfall war der Kläger der leibliche, aber nicht der rechtliche Vater. Der Kläger war also der sog. biologische Vater seiner Tochter. Der recht-

ANZEIGE



Alles im FLOW?!?

C&P Capeletti & Perl ist seit mehr als 30 Jahren Ihr Partner für den perfekt funktionierenden IT-Workflow für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und deren Mandanten.

Wir entwickeln erstklassige IT- und Digitalisierungs-Lösungen und stellen mit der **dbc deutschland's business-cloud** eine hochperformante und sichere Cloud-Lösung im Rechenzentrum der DATEV bereit.

liche Vater war ein anderer Mann, mit dem die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet war. Der Kläger schenkte seiner leiblichen Tochter 30.000 € und beantragte beim Finanzamt (FA) die Anwendung der günstigen Steuerklasse I. Das FA lehnte mit dem Hinweis ab, die Steuerklasse I finde nur im Verhältnis der Tochter zu ihrem rechtlichen Vater Anwendung. Rechtlicher Vater sei aber der Ehemann der Mutter und nicht der Kläger.

Das Finanzgericht gab dem Kläger Recht. Es gebe keinen Grund, die einschlägige Bestimmung des § 15 Abs. 1 Steuerklasse I Nr. 2 ErbStG nach den zivilrechtlichen Regelungen eng auszulegen und nur den Erwerb vom rechtlichen Vater zu privilegieren.

Der BFH sah dies anders. Für die Steuerklasseneinteilung nach § 15 Abs. 1 ErbStG sind die bür-

gerlich-rechtlichen Vorschriften der §§ 1589 ff. BGB über die Abstammung und Verwandtschaft maßgebend. Diese unterscheiden zwischen dem rechtlichen Vater und dem biologischen Vater und akzeptieren, dass die rechtliche und die biologische Vaterschaft auseinanderfallen können. Nur der rechtliche Vater hat gegenüber dem Kind Pflichten, wie zum Beispiel zur Zahlung von Unterhalt. Außerdem ist das Kind nur gegenüber seinem rechtlichen, nicht aber seinem biologischen Vater erb- und pflichtteilsberechtigt. Dies rechtfertigt es, den rechtlichen Vater auch für die Erbschaft- und Schenkungsteuer finanziell besser zu stellen. Könnte ein Kind von seinem rechtlichen und zugleich von seinem biologischen Vater nach der Steuerklasse I erwerben, wäre dies schließlich eine Besserstellung gegenüber Kindern, die, wie in den allermeisten Fällen, nur „einen einzigen“ Vater haben und nur von diesem steuergünstig erwerben können. ■

Bundesfinanzhof,
Pressemitteilung
Nr. 13/2020 vom
12.03.2020

KRANKHEITSKOSTEN AUFGRUND EINES WEGEUNFALLS SIND ALS WERBUNGSKOSTEN ABZIEHBAR

Urteil vom 19.12.2019 – VI R 8/18

Erleidet ein Steuerpflichtiger auf dem Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte einen Unfall, kann er die durch den Unfall verursachten Krankheitskosten als Werbungskosten abziehen. Solche Krankheitskosten werden nicht von der Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale erfasst, wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 19.12.2019 entschieden hat.

Im Streitfall erlitt die Klägerin durch einen Verkehrsunfall auf dem Weg von ihrer ersten Tätigkeitsstätte nach Hause erhebliche Verletzungen. Sie machte die hierdurch verursachten Krankheitskosten, soweit sie nicht von der Berufsgenossenschaft übernommen wurden, als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend. Finanzamt und Finanzgericht

ließen den Werbungskostenabzug nicht zu.

Der BFH erkannte die unfallbedingten Krankheitskosten hingegen als Werbungskosten an. Zwar sind durch die Entfernungspauschale grundsätzlich sämtliche fahrzeug- und wegstreckenbezogene Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte veranlasst sind. Dies gilt auch für Unfallkosten, soweit es sich um echte Wegekosten handelt (z. B. Reparaturaufwendungen). Andere Aufwendungen, insbesondere Aufwendungen in Zusammenhang mit der Beseitigung oder Linderung von Körperschäden, die durch einen Wegeunfall zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte eingetreten sind, werden von der Abgeltungswirkung dagegen nicht erfasst. Solche beruflich veranlassten Krankheitskosten können daher neben der Entfernungspauschale als Werbungskosten abgezogen werden. ■

Bundesfinanzhof,
Pressemitteilung
Nr. 15/2020 vom
26.03.2020

ANZEIGE



Natürlich auch mobil: jederzeit perfekt im Bild.

Mehr als 15.000 Kunden bundesweit haben sich bereits für wirklich innovatives Fachinformationsmanagement mit bfd entschieden. Und damit für echten Vorsprung und die Zukunft am Arbeitsplatz. Gehen Sie jetzt einfach in Führung mit unserem Premium-Wissensportal bfd steuer: Günther W. Feigl, Ihr bfd Ansprechpartner in Hamburg, informiert Sie ausgesprochen gerne über beste Wissens-Perspektiven, gerade auch im Hinblick auf wichtige Digitalisierungs-Aspekte – Anruf genügt.

bfd buchholz-fachinformationsdienst gmbh, Beratungszentrum Nord, Tel.: 040 | 226014-64, Fax: 040 | 226014-46, E-Mail: hamburg@bfd.de

Durchblick für Profis.

www.bfd.de

KURZZEITIGE VERMIETUNG IM VERÄUßERUNGSJAHR BEGRÜNDET KEINE STEUERPFLICHT DES VERKAUFS DER SELBSTGENUTZTEN WOHNUNG

Urteil vom 03.09.2019 IX R 10/19

Verkauft der Steuerpflichtige eine Immobilie, die er vor weniger als zehn Jahren entgeltlich erworben und seitdem zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, muss er den Veräußerungsgewinn auch dann nicht versteuern, wenn er die Wohnung im Jahr der Veräußerung kurzzeitig vermietet hatte. Dies hat der IX. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) in seinem Urteil vom 03.09.2019 entschieden.

Im Streitfall hatte der Kläger 2006 eine Eigentumswohnung erworben, die er bis zu seinem Auszug im April 2014 durchgehend zu eigenen Wohnzwecken nutzte und im Dezember 2014 verkaufte. Von Mai 2014 bis zur Veräußerung im Dezember 2014 vermietete er die Wohnung. Das Finanzamt ermittelte aus der Veräußerung einen steuerpflichtigen Gewinn i.S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG.

Der BFH sah dies anders und gab dem Kläger Recht. Ein steuerbares Veräußerungsgeschäft liege nicht vor. Da der Kläger die Wohnung in den Jahren 2012 und 2013 sowie im Zeitraum von Januar bis einschließlich April 2014 durchgehend zu eigenen Wohnzwecken genutzt habe, seien die Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmenvorschrift des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 2. Alternative EStG erfüllt. Die „Zwischenvermietung“ von Mai 2014 bis Dezember 2014 sei unschädlich.

Zu den einkommensteuerbaren sonstigen Einkünften zählen u. a. solche aus der Veräußerung von Wohnimmobilien, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt (§§ 22 Nr. 2, 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG). Von der Besteuerung ausgenommen sind nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG Wohnungen, die im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung entweder ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken (1. Alternative) oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken (2. Alternative) genutzt wurden. Die Steuerfreiheit tritt daher u. a. schon dann ein, wenn – wie in der 2. Alternative – vor der Veräußerung eine zusammenhängende Nutzung zu eigenen Wohnzwecken von einem Jahr und zwei Tagen liegt; dabei muss sich die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken auf das gesamte mittlere Kalenderjahr erstrecken, während die Wohnnutzung im zweiten Jahr vor der Veräußerung und im Veräußerungsjahr nur jeweils einen Tag zu umfassen braucht. ■

Bundesfinanzhof,
Pressemitteilung
Nr. 16/2020 vom
26.03.2020

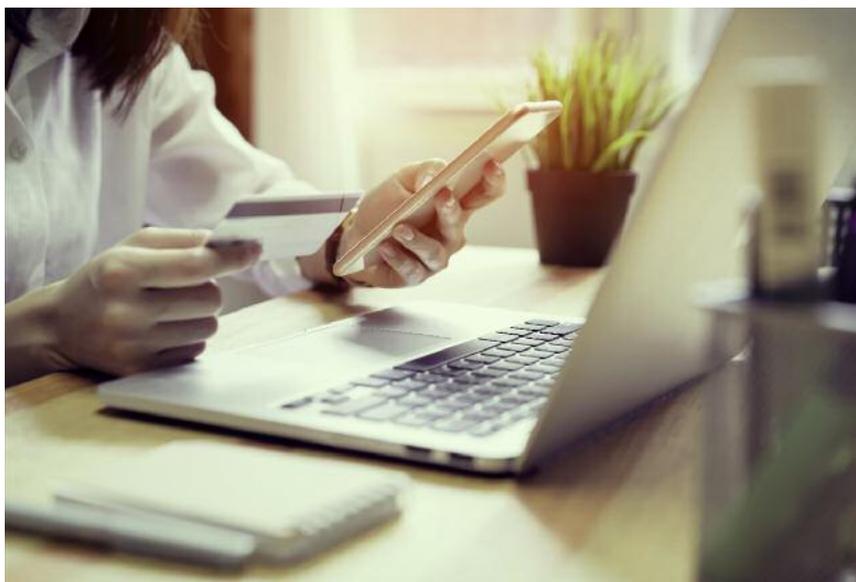
WEITERVERÄUßERUNG VON TICKETS FÜR DAS FINALE DER UEFA CHAMPIONS LEAGUE STEUERPFLICHTIG

Urteil vom 29.10.2019 – IX R 10/18

Veräußert der Steuerpflichtige ein kurz zuvor entgeltlich erworbenes Ticket für ein Spiel der UEFA Champions League, unterliegt ein daraus erzielter Veräußerungsgewinn der Einkommensteuer. Dies hat der IX. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) in seinem Urteil vom 29.10.2019 entschieden.

Im Streitfall hatten die Kläger im April 2015 über die offizielle UEFA-Webseite zwei Tickets für das Finale der UEFA Champions League in Berlin zugestanden bekommen (Anschaffungskosten: 330 €) und diese im Mai 2015 über eine Ticketplattform wieder veräußert (Veräußerungserlös abzüglich Gebühren 2.907 €). Entgegen der Auffassung der Kläger, die von der Steuerfreiheit des Veräußerungsgeschäfts ausgingen, erfasste das Finanzamt den Gewinn in Höhe von 2.577 € bei deren Einkommensteuerfestsetzung. Das Finanzgericht gab den Klägern Recht. Der BFH folgte dem nicht; er entschied, dass die Kläger mit der Veräußerung der beiden Tickets ein privates Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG verwirklicht haben.

Einkünfte aus solchen privaten Veräußerungsgeschäften unterliegen der Einkommensteuer. Zu ihnen gehören u. a. Veräußerungen von sog. „anderen Wirtschaftsgütern“ des Privatvermögens, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt (§§ 22 Nr. 2, 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG);



von der Besteuerung ausgenommen sind nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG Veräußerungen von Gegenständen des täglichen Gebrauchs. „Andere Wirtschaftsgüter“ in diesem Sinne sind sämtliche vermögenswerten Vorteile, deren Erlangung sich der Steuerpflichtige etwas kosten lässt und die einer selbständigen Bewertung zugänglich sind. Hierzu zählen auch UEFA Champions League-Tickets, mit denen der Karteninhaber das verbriefte Recht auf Zutritt zum Fußballstadion und Besuch des Fußballspiels an dem auf dem Ticket angegebenen Tag erwirbt. Die Tickets stellen nach Auffassung des BFH insbesondere keine sog. „Gegenstände des täglichen Gebrauchs“ dar, so dass sie nicht von der Besteuerung ausgenommen sind. ■

Bundesfinanzhof,
Pressemitteilung
Nr. 18/2020 vom
02.04.2020

AUSHILFEN: VORÜBERGEHEND HÖHERE ZEITGRENZEN

Übergangsweise gelten aufgrund der Corona-Krise bis zum 31. Oktober 2020 für kurzfristig Beschäftigte höhere Zeitgrenzen. Analog gibt es eine Anpassung für geringfügig entlohnte Beschäftigte bei unvorhersehbarem Überschreiten der Entgeltgrenze von 450 €.

Auf den Punkt gebracht

- Die Zeitgrenze von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen bei kurzfristig Beschäftigten wird übergangsweise bis zum 31. Oktober 2020 auf fünf Monate oder 115 Arbeitstage ausgedehnt. Weiterhin gilt, dass die Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt werden darf.
- Die Zeitgrenze von fünf Monaten gilt übergangsweise analog bei einem 450-€-Minijob, wenn die Grenze von 450 € unvorhergesehen überschritten wird (regulär drei Monate).
- Ab dem 1. November 2020 gelten wieder die Zeitgrenzen von drei Monaten beziehungsweise 70 Arbeitstagen im Kalenderjahr.

Mehr Flexibilität für Arbeitgeber

Eine kurzfristige Beschäftigung zeichnet sich dadurch aus, dass sie von vornherein befristet und von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist (keine Berufsmäßigkeit).

Vorübergehend bis zum 31. Oktober gilt eine Befristung von fünf Monaten beziehungsweise 115 Arbeitstagen. Diese Regelung gilt rückwirkend zum 1. März 2020 und soll die Folgen der Corona-Krise abmildern.

Unvorhersehbares Überschreiten beim 450-€-Minijob

Eine Beschäftigung ist sozialversicherungsfrei (in der Rentenversicherung auf Antrag), wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt bis zu 450 € im Monat beträgt. Dann liegt der andere Typ des Minijobs vor: eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Personengruppe 109). Zuständige Einzugsstelle ist auch hier die Minijob-Zentrale.

Bei einem unvorhergesehenen Überschreiten der Entgeltgrenze von 450 € bleibt der Charakter der geringfügig entlohnten Beschäftigung erhalten. Es entsteht dann ausnahmsweise keine Sozialversicherungspflicht durch das Überschreiten der Entgeltgrenze.

Regulär gilt ein Zeitraum von drei Monaten, in dem die Entgeltgrenze von 450 € unvorhergesehen überschritten werden darf.

Für den Zeitraum von März bis Oktober 2020 gilt wegen der Corona-Krise ein längerer Zeitraum von fünf Monaten, in dem die Entgeltgrenze von 450 € unvorhergesehen überschritten werden darf (analog zur vorübergehend gültigen Zeitgrenze bei kurzfristig Beschäftigten).

AOK-Service:

Aktuelle Informationen für Arbeitgeber rund um die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie stehen unter aok.de/fk/corona-arbeitgeber bereit.

Die Mitglieder des Steuerberaterverbandes Hamburg können an dieser Stelle einen besonderen Service in Anspruch nehmen. Bei individuellen Fragen zu Mindestlohn und Minijob – und zu allen anderen sozialversicherungsrechtlichen Themen haben die drei Leiterinnen der AOK Kompetenz-Center Business die passende Antwort – auch

wenn der betreffende Arbeitnehmer einmal nicht AOK-versichert ist:

Gabriele Maack (040 2023-2610),
Jana Rossow (040 2023-2191) und
Nadine Seehaus (040 2023-3410). ■

ANZEIGE



AOK
Die Gesundheitskasse.

Online-Service für Arbeitgeber
**Immer aktuell informiert
zur Corona-Pandemie**

Ob Beitragsstundungen, Kurzarbeit, Arbeitsentgelt während einer Quarantäne oder Beschäftigung von Saisonarbeitern – hier erfahren Betriebe stets Aktuelles zu sozialversicherungsrelevanten Themen rund um die Corona-Krise.

Gesundheit in besten Händen

aok.de/fk/corona-arbeitgeber

Der Verband hat Zugriff auf nahezu alle rechtlichen Zeitschriften, Loseblattsammlungen und Gesetzesblätter sowie eine Vielzahl von Büchern. Wir kopieren die von Ihnen gewünschten Kommentierungen, Aufsätze, Urteile und Gesetzestexte. Voraussetzung ist, dass Sie uns eine genaue Fundstelle angeben. Wir übersenden Ihnen die Kopien je nach Wunsch per E-Mail oder Telefax.

REUBER, DIE BESTEUERUNG DER VEREINE

Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft·Steuern·Recht, Stuttgart

Loseblattausgabe in 3 Ordnern;

jährlich ca. 5 Ergänzungslieferungen.

3.876 Seiten; 120,51 Euro (129,95 Euro inkl. MwSt);

inkl. Online-Datenbank und Online-Seminaren.

ISBN 978-3-8202-0171-0

116. Ergänzungslieferung – April 2020

Die 116. Ergänzungslieferung berücksichtigt die Änderungen der Gesetzgebung, die aktuelle Finanzrechtsprechung sowie wichtige Verwaltungsanweisungen.

Wesentlicher Inhalt der Lieferung sind u. a. die nachfolgenden Stichworte:

- Spenden/Zuwendungen
- Vermietung für sportliche Zwecke
- Vermietung und Verpachtung von Werberechten
- Flugsportvereine.



So geht Fortbildung heute. **Online.**

Ein Angebot der Steuerberaterverbände

Aktuelle Onlineseminare

In Kooperation mit dem **Steuerberaterverband Hamburg**
Anmeldung über www.teletax.de

Arbeitsrecht & Personalwirtschaft

IT im Arbeitsrecht Sorgen Sie dafür, dass Sie die wichtigsten rechtlichen Vorgaben bei der Nutzung der IT am Arbeitsplatz beachten.	Gunther Schwanke (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht)
07.07.2020 09:00 - 11:30 Uhr Art.-Nr. 76434	
Reise- und Bewertungskosten - Grundlagen für die rechtssichere Abrechnung Nutzen Sie gesetzliche Optimierungsmöglichkeiten bei der Reisekostenerstattung und vermeiden Sie teure Fehler; die nächste Betriebsprüfung kommt bestimmt!	Gunther Schwanke (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht)
07.07.2020 14:00 - 16:30 Uhr Art.-Nr. 76452	
Lohn optimal gestalten - Steuerlich begünstigte Leistungen für den Arbeitnehmer Nutzen Sie die vom Gesetzgeber geschaffenen Möglichkeiten zur Einsparung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen durch geschickte Gestaltung!	Gunther Schwanke (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht)
09.07.2020 09:00 - 11:30 Uhr Art.-Nr. 76548	

Rechnungswesen & Einkommensteuer

Kassenführung ab 01.01.2020 Machen Sie sich mit den ab 2020 gültigen Neuerungen bei elektronischen Kassen vertraut und Sie sind gerüstet für die nächste Prüfung oder Kassen-Nachschau.	Wolfgang Eggert (Dipl.-Finanzwirt (FH), Wirtschaftsprüfer und Steuerberater)
08.07.2020 09:30 - 11:30 Uhr Art.-Nr. 76496	
Kfz-Nutzung - Unberechtigte Ansprüche des Finanzamts zurückweisen Vorteilhafte BFH-Rechtsprechung und BMF-Schreiben sowie Gestaltungen um die Kfz-Besteuerung möglichst gering zu halten.	Wolfgang Eggert (Dipl.-Finanzwirt (FH), Wirtschaftsprüfer und Steuerberater)
09.07.2020 09:30 - 11:30 Uhr Art.-Nr. 76328	
Begünstigte Betriebsaufgabe und -veräußerung rechtssicher gestalten Vergünstigungen bei Betriebsaufgabe und -veräußerung möglichst rechtssicher zugunsten des Mandanten sicherstellen.	Wolfgang Eggert (Dipl.-Finanzwirt (FH), Wirtschaftsprüfer und Steuerberater)
15.07.2020 09:30 - 11:30 Uhr Art.-Nr. 76536	

Meine Kanzlei online bestens präsentiert?

Dann jetzt Profil anlegen!

**Corona
gemeinsam
bewältigen.**

www.datev.de/corona

Legen Sie auf DATEV SmartExperts Ihr individuelles Kanzleiprofil mit Ihrem Angebot und den Kriterien der für Sie passenden Mandate an. Sie entscheiden, welche Leistungen Sie in welchem Umkreis anbieten möchten. So können Sie bald von potenziellen Mandanten online gefunden und einfach kontaktiert werden. Und das Beste: Als Angebot Ihrer Genossenschaft ist dieser Service für DATEV-Mitglieder kostenfrei!

www.smartexperts.de/experte



Zukunft gestalten. Gemeinsam.